

# Österreichisches Anwaltsblatt



359

**§ 12 a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes**

RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt

362

**Unterschiedliche Strafbarkeit ausgewählter Korruptionsdelikte nach UK Bribery Act, FCPA und österreichischem Strafbuch**

Mag. Carl Walderdorff und RA Dr. Otto Wächter, Wien

368

**Zukünftige Schäden bei einem Unfall – Wann hat eine Feststellungsklage Aussicht auf Erfolg?**

RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck

# Wir unterstützen Rechtsanwälte von Anfang an – mit dem Existenzgründungspaket

Ein verlässlicher Partner ist im Berufsleben genauso wichtig wie im Privatleben. Vor allem bei der Kanzlei Gründung ist die Kooperation mit einem kompetenten Finanzpartner entscheidend für den Erfolg. Erste Bank und Sparkassen begleiten Sie mit erstklassigem Know-how, langjähriger Erfahrung und persönlichem Service.

## Profitieren Sie von unserer Erfahrung

Unsere Kundenbetreuer haben schon viele Rechtsanwälte auf dem Weg in die Selbständigkeit begleitet. Nutzen auch Sie unsere Erfahrung – damit Sie sich auf Ihre Tätigkeit als Rechtsanwalt konzentrieren können. Wir binden gern den Steuerberater Ihres Vertrauens in die Gespräche ein.



Beim Einstieg in die Selbständigkeit benötigen Sie einen starken Finanzpartner an Ihrer Seite. Mit unserem **Existenzgründungspaket für Freie Berufe\*** unterstützen wir Sie bei Ihrem Einstieg in die Selbständigkeit:

- **s Existenzgründungskonto:** Dieses Konto verschafft Ihnen von Anfang an den finanziellen Spielraum, den Sie brauchen.
- **s Existenzgründungskredit:** Dieser Kredit erleichtert Ihnen die Finanzierung Ihrer Startinvestitionen.
- **s Autoleasing:** Leasen Sie Ihr Firmenauto, und Sie erhalten eine Tankfüllung im Wert von 70 Euro!
- **s Mobilienleasing:** Wir schenken Ihnen die 1. Monatsrate, wenn Sie diese Finanzierungsform wählen.
- **Vorsorge:** Nutzen Sie wichtige Vorteile und attraktive Vergünstigungen für Praxisgründer.

\* Näheres unter [www.erstebank.at/fb](http://www.erstebank.at/fb), [www.sparkasse.at/fb](http://www.sparkasse.at/fb) oder direkt bei Ihrem Kundenbetreuer

## Gratis für Sie: Leitfaden zur Existenzgründung

Um Sie bei Ihren beruflichen Plänen von Anfang an zu unterstützen, haben wir die Erfahrungen unserer Kundenbetreuer im Leitfaden „Der Weg in die Selbständigkeit als Rechtsanwalt“ zusammengefasst – ergänzt durch Beiträge eines Steuerberaters sowie anderer Experten. Informieren Sie sich über die nötigen Schritte bei der Kanzlei Gründung, wichtige Fragen der Finanzierung, steuerliche Aspekte und vieles mehr.

**Bestellung und weitere Infos:** [www.erstebank.at/fb](http://www.erstebank.at/fb) beziehungsweise [www.sparkasse.at/fb](http://www.sparkasse.at/fb), per E-Mail an [rechtsanwaelte@erstebank.at](mailto:rechtsanwaelte@erstebank.at) oder direkt bei einem Kundenbetreuer für Freie Berufe in einer Erste-Filiale oder in einer Sparkasse in Ihrer Nähe.



Präsident Dr. Benn-Ibler

## Doppelvertretung Neu

**E**s wurde schon bisher als ein Ausfluss der Treuepflicht des Rechtsanwaltes angesehen, dass er gegen die eigene Partei auch dann ein anderes Mandat nicht übernehmen durfte, wenn es nicht mit dem von ihm übernommenen Auftrag in Zusammenhang stand. Man ging davon aus, dass der Rechtsanwalt von Gegebenheiten seines Mandanten Kenntnis hatte, die seiner Partei auch in einem solchen Fall zum Nachteil gereichen könnte. Dieses Verbot der formellen Doppelvertretung ist auch im europäischen Vergleich besonders streng, zumal auch nur der Anschein eines Frontwechsels oder einer Treueverletzung vom Verbot umfasst war.

Diese ausschließlich formale Betrachtungsweise hat eine jahrelange Diskussion hervorgerufen, die nunmehr mit einer neuen Richtlinie, die als § 12 a in die RL-BA eingefügt worden ist,<sup>1)</sup> beendet wurde.

Worum geht es? Formelle Kriterien sollen nicht mehr ausreichen, es soll auf den Inhalt der berufspraktischen Grundwerte der Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen abgestellt werden. Es wird daher ein materieller Maßstab herangezogen.

Der Rechtsanwalt darf ein Mandat – in Wahrung seiner Treuepflicht – nur dann übernehmen, wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Parteien in den jeweils anvertrauten Rechtssachen nicht beeinträchtigt. Eine solche Beeinträchtigung liegt insbesondere dann vor, wenn

- ▶ die Gefahr einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht besteht,
- ▶ Kenntnisse des Rechtsanwaltes, die er aus einem früheren Mandat hat, einem

neuen Mandanten zum unlauteren Vorteil gereichen würden,

- ▶ es zu einem Interessenkonflikt zwischen den Mandanten käme oder
- ▶ die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einer Partei nicht gesichert wäre.

Was bedeutet das? Der Rechtsanwalt wird vor Übernahme eines Mandates genau zu prüfen haben, ob einer dieser Fälle vorliegt. Trifft dies zu, darf er das Mandat nicht übernehmen. Er wird aber auch während der Ausübung des Mandates laufend zu prüfen haben, ob seine Treuepflicht zu den Mandanten nicht durch das Vorliegen eines dieser Umstände beeinträchtigt wird. In diesem Fall hat er alle betroffenen Mandate unverzüglich niederzulegen.

Ausdrücklich sei darauf hingewiesen, dass eine Zustimmung der Mandanten eine solche Prüfung nicht ersetzt und er trotz einer solchen Zustimmung voll verantwortlich bleibt.

Was hat sich also geändert? Die bisher rein formale Betrachtungsweise wurde durch eine materiell inhaltliche Betrachtungsweise ersetzt. Die Verantwortung des Rechtsanwaltes bleibt in vollem Umfang aufrecht.

Näheres dazu finden Sie in dieser Ausgabe des Anwaltsblattes in der Abhandlung von Präsident Dr. *Gernot Murko* zum neuen § 12 a RL-BA.

1) Die Vertreterversammlung hat am 6. 5. 2011 den neuen § 12 a RL-BA beschlossen. Die Kundmachung auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [www.rechtsanwaelte.at](http://www.rechtsanwaelte.at) erfolgte am 10. 5. 2011.

# Inhalt

## Autoren dieses Heftes:

RA Dr. Manfred Ainedter, Wien  
RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Wien  
RA Dr. Harald Burmann, Innsbruck  
RA Mag. Robert Ertl, Wien  
RA Mag. Franz Galla, Wien  
RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck  
RA Dr. Ulrike Hafner, Graz  
RA Dr. Herbert Hohegger, Wien  
RA Dr. Ruth Hütthaler-Brandauer, Wien  
RA Dr. Eduard Klingsbigl, Wien  
Univ.-Prof. Dr. Peter G. Mayr, Innsbruck  
RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt  
RA lic. iur. Benedict Saupe, ÖRAK Büro Brüssel  
RA Dr. Ullrich Saurer, Graz  
RA Dr. Wolf-Georg Schärff, Wien  
Univ.-Lektor Dr. Franz Philipp Sutter, Wien  
CS Mag. Silvia Tsorlinis, ÖRAK  
RA Dr. Otto Wächter, Wien  
Mag. Carl Walderdorff, Wien  
RA Dr. Alexander Wittwer, Dornbirn

## Impressum

**Medieninhaber und Verleger:** MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften. Sitz der Gesellschaft: A-1014 Wien, Kohlmarkt 16. FN 124 181 w, HG Wien.

**Grundlegende Richtung:** Juristische Fachzeitschrift, im Besonderen für das Ständerecht der Rechtsanwaltschaft, zugleich Organ des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages und der österreichischen Rechtsanwaltskammern.

**Verlagsadresse:** A-1015 Wien, Johannesgasse 23 (verlag@manz.at).

**Geschäftsführung:** Mag. Susanne Stein-Dichtl (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

**Herausgeber:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13,

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at, Internet: <http://www.rechtsanwaelte.at>

**Druck:** Ferdinand Berger & Söhne Ges.m.b.H., 3580 Horn

**Haftungsausschluss:** Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

**Layout:** Michael Fürnsinn für buero8, 1070 Wien

**Verlags- und Herstellungsort:** Wien

**Redaktionsbeirat:** RA Dr. Gerhard Benn-Ibler, RA Dr. Michael Enzinger, RA Dr. Georg Fialka, em. RA Dr. Klaus Hoffmann, RA Dr. Elisabeth Scheuba

**Redakteurin:** Mag. Silvia Tsorlinis, Generalsekretärin des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

**Redaktion:** Generalsekretariat des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages, A-1010 Wien, Tuchlauben 12, Tel (01) 535 12 75, Fax (01) 535 12 75-13, E-Mail: [anwaltsblatt@oerak.at](mailto:anwaltsblatt@oerak.at)

**Anzeigen:** Heidrun Engel, Tel (01) 531 61-310, Fax (01) 531 61-181,

E-Mail: [heidrun.engel@manz.at](mailto:heidrun.engel@manz.at)

**Zitiervorschlag:** AnwBl 2011, Seite

**Erscheinungsweise:** 11 Hefte jährlich (eine Doppelnummer)

**Bezugsbedingungen:** Der Bezugspreis für die Zeitschrift inkl. Versandkosten im Inland beträgt jährlich EUR 266,-, Auslandspreise auf Anfrage. Das Einzelheft kostet EUR 29,10. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Wird an Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter unentgeltlich abgegeben. Nachdruck, auch auszugsweise, ist mit Zustimmung der Redaktion unter Angabe der Quelle gestattet. Namentlich gezeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung der Autoren wieder.

## Editorial

RA Dr. Gerhard Benn-Ibler  
Doppelvertretung Neu

349

## Wichtige Informationen

351

## Termine

352

## Recht kurz & bündig

355

## Abhandlungen

RA Dr. Gernot Murko  
§ 12 a RL-BA neu – Fortentwicklung des Ständerechtes

359

Mag. Carl Walderdorff und RA Dr. Otto Wächter  
Unterschiedliche Strafbarkeit ausgewählter Korruptionsdelikte nach UK Bribery Act, FCPA und österreichischem Strafgesetzbuch

362

RA Dr. Ivo Greiter

Zukünftige Schäden bei einem Unfall – Wann hat eine Feststellungsklage Aussicht auf Erfolg?

368

## Europa aktuell

370

## Aus- und Fortbildung

374

## Amtliche Mitteilung

379

## Chronik

380

## Rechtsprechung

385

## Zeitschriftenübersicht

391

## Rezensionen

395

## Indexzahlen

398

## Inserate

399

 IMMO-BANK

## Anwälte aufgepasst!

Die **IMMO-BANK AG** trägt ihren größten Vorteil bereits im Namen:

Als die **Spezialbank für Dienstleistungen rund um die Immobilie** bietet sie

fundierte Fach-Know-How und

Branchenlösungen, die wirklich passen.

Lassen auch Sie sich Ihr Treuhandkonto

maßschneidern und kontaktieren Sie uns unter

[massgeschneidert@immobank.at](mailto:massgeschneidert@immobank.at)

## Erhöhung Gerichtsgebühren, neuer Normalkostentarif

Die Gerichtsgebühren wurden gem § 31 a GGG per Verordnung erhöht. Die VO wurde am 28. 7. 2011 kundgemacht (BGBl II 2011/242) und ist am 1. 8. 2011 in Kraft getreten. Sie ist auf alle Schriften und Amtshandlungen anzuwenden, bezüglich derer der Anspruch auf die Gebühr nach dem 31. 7. 2011 begründet wird.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hat diese neuerliche Erhöhung heftig kritisiert, da damit die im europäischen Vergleich ohnehin bereits sehr hohen Gerichtsgebühren nochmals verteuert werden, wodurch der Zugang zum Recht noch weiter eingeschränkt wird. Mit dieser Erhöhung werden ua auch

die Kopierkosten weiter erhöht, die der VfGH inzwischen übrigens in Prüfung gezogen hat (Prüfbeschluss vom 1. 7. 2011, B-1060/10 ua). Das Bundesministerium für Justiz hat bereits eine deutliche Reduktion der Kopierkosten für Herbst angekündigt.

Aufgrund dieser VO wurde auch die Verordnung über den Normalkostentarif neu erlassen. Die VO wurde ebenfalls am 28. 7. 2011 kundgemacht (BGBl II 2011/243) und ist mit 1. 8. 2011 in Kraft getreten. Sie ist auf Leistungen von Rechtsanwälten anzuwenden, die nach dem 31. 7. 2011 bewirkt werden.

ST

## Änderung der ERV 2006 – Erhöhungsgebühr, EU-Mahnverfahren

Erfreulich ist, dass nunmehr aufgrund einer Änderung der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr (ERV 2006) die mit Budgetbegleitgesetz 2011 eingeführte Erhöhungsgebühr von € 15,- (Anmerkung 1 a zu Tarifpost 9 GGG) entfällt, wenn das Rangordnungsgesuch und der Rangordnungsbeschluss zur Ausnützung der Rangordnung derart im ERV eingebracht werden, dass auf deren Einstellung in einem Urkundenarchiv einer Körperschaft öffentlichen Rechts (§ 91 c GOG) hingewiesen und die Zugangsermächtigung dazu erteilt wird. Ferner muss der Rangordnungsbeschluss innerhalb einer bestimmten Frist

im Papieroriginal nachgereicht werden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag hatte sich im Vorfeld für den Entfall der Erhöhungsgebühr eingesetzt.

Mit dieser Änderung der ERV 2006 wurde ferner vorgesehen, dass Schriftsätze im Europäischen Mahnverfahren künftig in strukturierter Form, die die automationsunterstützte Weiterverarbeitung ermöglicht, zu übermitteln sind und die Einbringung als PDF-Anhang nicht zulässig ist.

Diese Änderungen der ERV 2006 sind mit 1. 7. 2011 in Kraft getreten (kundgemacht in BGBl II 2011/220).

ST

## Durchschnittsbedarfssätze Kindesunterhalt per 1. 7. 2011

Dem allseits gezeigten Interesse und der langjährigen Übung entsprechend hat der Rechtsmittelsrat 43 des Landesgerichtes für ZRS Wien auch in diesem Jahr wieder die sich durch die Veränderung im Verbraucherpreisindex 1966 (Stand Mai 2011: 470,4) ergebenden Änderungen in den Verbrauchsausgaben der von *Danninger* (vgl Ehe und Familie, Juni 1970, ÖA 1972, 17) erläuterten Durchschnittsfamilie („Normalfall“), bestehend aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern mit einem Verbrauchsausgaberrahmen von € 1.257,- bis € 1.838,-, wie folgt in gerundeten Beträgen bekanntgegeben:

Altersgruppe	1. 7. 2010 – 30. 6. 2011	ab dem 1. 7. 2011
0 – 3 Jahre	€ 180,-	€ 186,-
3 – 6 Jahre	€ 230,-	€ 238,-
6 – 10 Jahre	€ 296,-	€ 306,-
10 – 15 Jahre	€ 340,-	€ 351,-
15 – 19 Jahre	€ 399,-	€ 412,-
19 – 28 Jahre	€ 501,-	€ 517,-

(Angaben ohne Gewähr)

# Termine

## Inland

- 9. September** WIEN  
Austrian Takeover Commission: **Convention on Takeovers, Mergers & Acquisitions**
- 13. September** WIEN  
ÖRAV-Seminar: **Fristen-Intensiv**  
RA Mag. M. Gaugg
- 13. September** WIEN  
7 Module: **Praxislehrgang zum zertifizierten Compliance-Officer**  
Fachliche Leiter: RA DDr. Alexander Petsche, MAES, Mag. Rudolf Schwab, MBA, Dr. Ulrich Göres, DDr. Peter-Paul Prebil; 22-köpfiges Referententeam
- 15. September** WIEN  
ÖRAV-Seminar: **Kurrentien-Grundseminar**  
RA Dr. F. Valzachi
- 15. September** WIEN  
Kuratorium für Verkehrssicherheit/Universität Wien: **Verkehrsrechtstag 2011**
- 21. September** WIEN  
FOWI-Fachseminar: **Aktuelle Entwicklungen im slowakischen und ungarischen Gesellschaftsrecht**  
Univ.-Prof. Mária Patakyová, Univ.-Prof. András Kisfaludi
- 22. bis 24. September** EISENSTADT  
ÖRAK-Anwaltstag
- 29. und 30. September** SALZBURG  
Grundrechtstag 2011: **Justiz in der kulturellen Vielfalt**
- 30. September** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Österreichisches/Italienisches Arbeitsrecht**  
Die wichtigsten Unterschiede!  
Dr. Eustacchio, LL. M., Dr. Reiterer
- 30. September** SALZBURG  
Fachbereich Privatrecht der Universität Salzburg und die Salzburger Juristische Gesellschaft: **Das ABGB auf dem Prüfstand des Draft Common Frame of Reference**
- 3. und 4. Oktober** WIEN  
ICC Austria: **Conference on the new ICC Arbitration Rules 2011**  
Keynote: John Beechey, Chairman of the ICC Court of Arbitration, Peter Wolrich, Michael Bübler, Francesca Mazza, Christian Dorda, Barbara Helene Steindl, Christian Aschauer
- 4. Oktober** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Kapitalmarktrecht**  
Referententeam
- 4. Oktober** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: IT-Commerce & Recht**  
RA Dr. Stephan Winklbauer, LL. M., Ing. Thomas Mandl, Mag. Christoph Riesenfelder, Mag. Philipp Ploener, Dr. Manfred Wöbrl
- 4. und 5. Oktober** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Jahrestagung: Vergaberecht**  
Referententeam
- 5. Oktober** WIEN  
ÖRAV-Seminar: **Einführung**  
RA Dr. E. Schön
- 10. Oktober** WIEN  
Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): **Produkthaftung, Produktsicherheit & Produktrückruf**  
Vermeiden Sie Haftung!  
Mag. Perz, RA Dr. Eustacchio, LL. M.
- 12. Oktober** WIEN  
WU Wien, Seminar aus Privatrecht: **Übermittlungsfehler des Boten**  
Univ.-Ass. Dr. Andreas Geroldinger, Universität Linz
- 13. und 14. Oktober** RUST  
Business Circle: **15. RuSt 2011**  
Business Circle Jahresforum für Recht & Steuern  
Fachliche Leitung: RA Univ.-Prof. Dr. Hanns F. Hügel, 49-köpfiges Referententeam
- 14. Oktober** GRAZ  
ÖRAV-Seminar: **Grundbuch III**  
RegR A. Jauk
- 20. Oktober** WIEN  
Business Circle: **Datenschutz aktuell**  
**Anwendbares Know-how für Ihre Unternehmenspraxis**  
RA Dr. Rainer Knyrim, MR Mag. Georg Lechner, MR Dr. Eva Soubrada-Kirchmayer
- 20. Oktober** WIEN  
ÖRAV-Seminar: **Kosten-Aufbauseminar**  
RA Dr. A. Grundei
- 21. Oktober** GRAZ  
ÖRAV-Seminar: **Insolvenzverfahren**  
RA Dr. Th. Engelbart
- 9. November** WIEN  
WU Wien, Seminar aus Privatrecht: **Vertretung von Gebietskörperschaften und Vertrauensschutz**  
Univ.-Prof. Dr. Meinhard Lukas, Universität Linz

- |   |  |
|---|--|
| <p><b>9. November</b> WIEN<br/>W &amp; M Wirtschaftsseminare-Organisation &amp; Marketingservice Gesellschaft mbH: <b>Korrekte Mietvertragserrichtung unter besonderer Berücksichtigung der Klauseljudikatur des OGH</b><br/><i>Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm</i></p> <hr/> <p><b>10. November</b> WIEN<br/>Österreichischer Juristentag:<br/><b>Festveranstaltung „200 Jahre ABGB“</b></p> <hr/> <p><b>15. November</b> INNSBRUCK<br/>W &amp; M Wirtschaftsseminare-Organisation &amp; Marketingservice Gesellschaft mbH: <b>Korrekte Mietvertragserrichtung unter besonderer Berücksichtigung der Klauseljudikatur des OGH</b><br/><i>Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm</i></p> <hr/> <p><b>16. November</b> SALZBURG<br/>W &amp; M Wirtschaftsseminare-Organisation &amp; Marketingservice Gesellschaft mbH: <b>Korrekte Mietvertragserrichtung unter besonderer Berücksichtigung der Klauseljudikatur des OGH</b><br/><i>Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm</i></p> <hr/> <p><b>21. November</b> WIEN<br/>ÖRAV-Seminar: <b>Grundbuch III</b><br/><i>RegR A. Jauk</i></p> <hr/> <p><b>22. November</b> INNSBRUCK<br/>W &amp; M Wirtschaftsseminare-Organisation &amp; Marketingservice Gesellschaft mbH: <b>Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen</b><br/><i>Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm</i></p> <hr/> <p><b>22. November</b> WIEN<br/>Podiumsdiskussion: <b>Zivilrechtsgesetzgebung – 200 Jahre später: Delegation von Gestaltungsmacht?</b></p> <hr/> <p><b>22. und 23. November</b> WIEN<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Jahrestagung: Gerichtliche und außergerichtliche Unternehmenssanierung</b><br/><i>Referententeam</i></p> <hr/> <p><b>23. November</b> SALZBURG<br/>W &amp; M Wirtschaftsseminare-Organisation &amp; Marketingservice Gesellschaft mbH: <b>Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen</b><br/><i>Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm</i></p> <hr/> <p><b>23. und 24. November</b> WIEN<br/>Akademie für Recht, Steuern und Wirtschaft (ARS): <b>Jahrestagung: Arbeitsrecht</b><br/><i>Univ.-Prof. Dr. Franz Schrank, Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Mazal, HR Dr. Gerhard Kuras, Dr. Andreas Jöst und weitere Experten</i></p> | <p><b>29. November</b> WIEN<br/>W &amp; M Wirtschaftsseminare-Organisation &amp; Marketingservice Gesellschaft mbH: <b>Korrekte Errichtung von Bauträgerverträgen</b><br/><i>Univ.-Prof. Dr. Helmut Böhm</i></p> <hr/> <p><b>30. November</b> WIEN<br/>WU Wien, Seminar aus Privatrecht: <b>Schutz von Geheimnissen im Zivilprozessrecht</b><br/><i>Univ.-Ass. Mag. Dr. Thomas Garber, Universität Graz</i></p> <hr/> <p><b>14. Dezember</b> WIEN<br/>WU Wien, Seminar aus Privatrecht: <b>Aktuelle Fragen des Irrtumsrechts</b><br/><i>Ass.-Prof. Dr. Renate Pletzer, Universität Salzburg</i></p> <hr/> <p><b>18. Jänner 2012</b> WIEN<br/>WU Wien, Seminar aus Privatrecht: <b>Jahresrückblick bemerkenswerter schadenersatzrechtlicher Entscheidungen des OGH</b><br/><i>Hon.-Prof. Dr. Karl-Heinz Danzl, Sen.-Präs. des OGH</i></p> |
|---|--|
- Ausland**
- |  |
|--|
| <p><b>16. und 17. September</b> BARCELONA<br/>Union Internationale des Avocats (UIA): <b>Third Business Law Forum – Infrastructure Projects</b></p> <hr/> <p><b>21. bis 23. September</b> LONDON<br/>American Bar Association (ABA): <b>Global Business Law Forum</b></p> <hr/> <p><b>23. und 24. September</b> WARSCHAU<br/>Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA): <b>3<sup>rd</sup> AIJA Arbitration Conference</b></p> <hr/> <p><b>30. September bis 4. Oktober</b> BOSTON<br/>IFA 2012: <b>Subject 1: Enterprise Services; Subject 2: The Debt-Equity Conundrum</b></p> |
|--|



**EDV-Komplettlösungen**

*Information & Vorführtermine:* [www.idv.at](http://www.idv.at)

IDV - Innovative Datenverarbeitung Tel.: 02245/5597-0  
Dr. Günter Linhart Fax: 02245/5597-80  
2120 Wolkersdorf, Klostersgasse 18 EMail: office@idv.at

<b>7. bis 9. Oktober</b>	<b>POSEN/POLEN</b>	<b>27. bis 29. Oktober</b>	<b>TURIN</b>
Association Europeenne des Avocats – European Association of Lawyers (AEA-EAL): <b>Brüssel I und Reform</b>		Association Internationale des Jeunes Avocats (AIJA): <b>Distributing in Europe: Is the EU an Even Ground? How to Deal with the Remaining Differences</b>	
<b>11. bis 15. Oktober</b>	<b>DUBLIN</b>	<b>31. Oktober bis 4. November</b>	<b>MIAMI</b>
American Bar Association (ABA): <b>2011 Fall Meeting</b>		Union Internationale des Avocats (UIA): <b>55<sup>th</sup> Annual Congress</b>	
<b>23. bis 28. Oktober</b>	<b>PRAG</b>	<b>1. bis 10. Juni 2012</b>	<b>ROVINJ/KROATIEN</b>
World Jurist Association: <b>24<sup>th</sup> Biennial Congress on the Law of the World</b>		Fußballweltmeisterschaft der Anwälte: <b>16. MUNDIAVOCAT CLASSIC</b> <b>3. MUNDIAVOCAT MASTER</b>	

Beachten Sie bitte auch die Termine in der Rubrik „Aus- und Fortbildung“ auf den Seiten 374 ff.



## ZVR – Zeitschrift für Verkehrsrecht

Jahresabonnement 2011: EUR 217,- (inkl. Versand in Österreich)  
Erscheint 2011 im 56. Jahrgang. Jährlich 11 Hefte (eine Doppelnummer)

### Das ZVR-Sommerheft mit Schwerpunkt REISERECHT!

- Lindinger, Update zur Wiener Liste 2011
- Kocholl, Wegehalterhaftung für Kletterrouten, Klettergärten und Aufstiegsspuren
- Keiler, Fluggastrechte-VO vor dem EuGH

...und außerdem

- Pürstl, 23. StVO-Novelle

Jetzt in der ZVR 7-8/2011  
Einzelheft EUR 23,70. Kennenlern-Abonnement 2011: 3 Hefte EUR 15,-

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

**MANZ**

► §§ 6, 6 a, 10, 10 a, 52 ff, 72 GmbHG; §§ 52, 149 ff AktG; §§ 1–8 KapBG:

## Unterdeckung einer nominellen Kapitalerhöhung

1. Den Gesellschaftern kommt bei einer **nominellen Kapitalerhöhung** kein zusätzliches Vermögen zu, während den Gläubigern der Vorteil entsteht, dass das Kapital nur noch im Zuge einer Kapitalherabsetzung entzogen werden kann. Darüber hinaus liegt weder eine Übernahmeerklärung noch eine sonstige Einlagepflicht der Gesellschafter vor und bei einer nominellen Kapitalerhöhung ist die Tatsache, dass diese aus Gesellschaftsmitteln erfolgt, ins Firmenbuch einzutragen. Aus diesen Gründen besteht **keine Haftung der Gesellschafter auf den Differenzbetrag**, wenn bei einer solchen die herangezogenen Rücklagen nicht werthaltig sind.

2. Im Falle eines Schadens, der aufgrund der irrig erhöht angenommenen Kreditwürdigkeit entsteht, **können die Gläubiger nach Schadenersatzrecht gegen die Geschäftsführer bzw die Abschlussprüfer vorgehen**.

3. Eine solche **Differenzhaftung** der Gesellschafter würde den Wertungen des § 72 GmbHG widersprechen, wonach eine Nachschuttpflicht eine Deckung in der Satzung erfordert.

OGH 13. 10. 2010, 3 Ob 86/10 h ecolex 2011/136 = GesRZ 2011, 115 = RdW 2011, 148.

► §§ 16, 42 GmbHG; § 381 EO:

## Bescheinigung des unwiederbringlichen Nachteils bei Abberufung eines Geschäftsführers

Sowohl der Anspruch als auch die Gefahr eines unwiederbringlichen Schadens für die Gesellschaft sind für die **Erlassung einer einstweiligen Verfügung gegen den Beschluss der Generalversammlung, mit dem ein Geschäftsführer abberufen wird**, zu bescheinigen. Dabei ist die Glaubhaftmachung der konkreten Gefährdung notwendig. Durch eine Sicherheitsleistung kann die mangelnde Bescheinigung nicht ersetzt werden.

OGH 17. 12. 2010, 6 Ob 230/10 g ecolex 2011/175.

► §§ 5, 9, 14, 15, 23, 27 PSG; § 10 FBG; § 75 AktG; § 16 GmbHG:

## Prüfpflicht des Firmenbuchgerichts und Mindestbestelldauer des Stiftungsvorstands

1. Um ein **Kontrolldefizit im Privatstiftungsrecht zu verhindern**, sind auch einzelne Organmitglieder, darunter auch das abberufene Vorstandsmitglied, zur Löschung des Mitglieds im Firmenbuch zur Rekurshebung berechtigt.

2. Bei der Anmeldung der Abberufung von Vorstandsmitgliedern muss das Firmenbuchgericht eine **amtswegige Prüfung** vornehmen; diese ist im Wesentlichen eine Plausibilitätsprüfung.

3. Nur in Ausnahmefällen kann von der grundsätzlichen bestehenden **dreijährigen Mindestfunktionsdauer** der Stiftungsvorstände abgegangen werden. Für eine solche kürzere Bestellung sind konkrete Rechtfertigungsgründe notwendig.

OGH 24. 2. 2022, 6 Ob 195/10 k ecolex 2011/176 = GeS 2011, 226.

► §§ 82, 83 Abs 1 GmbHG:

## Verbot der Einlagenrückgewähr

1. Die **Kapitalerhaltungsvorschriften** erfassen alle unmittelbaren und mittelbaren Leistungen an einen Gesellschafter, denen keine gleichwertigen Gegenleistungen gegenüberstehen. Davon sind auch **ehemalige Gesellschafter** umfasst, wenn Leistungen aufgrund dieser ehemaligen Gesellschafterstellung erbracht werden.

2. Ob ein Verstoß gegen § 82 GmbHG **Gesamt- oder Teilnichtigkeit** führt, hängt vom hypothetischen Parteiwillen ab. Jedenfalls ist diese ex tunc wirkende Nichtigkeit von Amts wegen wahrzunehmen.

3. Wird ein **überhöhter Mietzins** bezahlt, dann wäre der Vertrag im Umfang der Überschreitung **teilnichtig**.

OGH 1. 9. 2010, 6 Ob 132/10 w GesRZ 2011, 47 (Rüffler).

► §§ 135, 145, 146 UGB; §§ 331, 333 Abs 1 EO:

## Keine Beteiligung des Privatgläubigers eines KEG-Gesellschafters am Liquidationsverfahren der KEG

Ein **Privatgläubiger eines Gesellschafters** einer KEG ist **am Liquidationsverfahren** der Gesellschaft **nicht beteiligt**. Er kann erst auf die danach dem Verpflichteten zukommenden Vermögenswerte exekutiv zugreifen. Durch Gesellschafterbeschluss kann jedoch eine andere Verwertung beschlossen werden, wobei hier die Zustimmung des Privatgläubigers notwendig ist.

OGH 13. 10. 2010, 3 Ob 165/10 a GesRZ 2011, 126 = RdW 2011, 14.

► §§ 877, 888, 891, 1295, 1323 ABGB; §§ 47 a, 52, 57, 65 AktG; § 48 d BörseG; §§ 7, 8 EO; §§ 3, 11 KMG; § 182 a, 235 ZPO:

## Vorrang der Prospekthaftung vor dem aktienrechtlichen Verbot der Einlagenrückgewähr

1. Der **Geltendmachung von Prospekthaftungsansprüchen** stehen die Kapitalerhaltungsregeln, konkret das Verbot der Einlagenrückgewähr nicht entgegen, da die kapitalmarktrechtlichen Normen die Anleger schützen und Verbandsmitglieder im Gesellschaftsrecht gleichzeitig als Risikoträger anzusehen sind. Dies gilt auch für Großanleger, welche ebenfalls Prospekthaftungsansprüche geltend machen können.

2. Die **Naturalrestitution** ist nur möglich, wenn der Anleger die Wertpapiere nach wie vor hält, anderen-

falls ist der rechnerische Schaden in Geld zu ersetzen.

OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 77/10i ÖBA 2011/1724, 501 = GeS 2011, 223.

► **§§ 10, 66 GmbHG; §§ 27 ff KO:**

**Vorrang der Gläubigeranfechtung im Konkurs gegenüber der Kapitalerhaltung**

In der Insolvenz des Gesellschafters als Privatperson hat die **Gläubigeranfechtung Vorrang gegenüber der Kapitalerhaltungsvorschriften der Gesellschaft**. Daher muss die Gesellschaft die vom Privatgläubiger angefochtene Einlageleistung an die Masse zurückzahlen.

OGH 26. 5. 2010, 3 Ob 51/10m ÖBA 2011/1719, 407 (*Karollus*).

► **§ 263 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 8 StPO):**

**Anklageausdehnung verschafft stets angemessene Vorbereitungsfrist für den Angeklagten**

Ob der Angeklagte unter ein „strengeres Strafgesetz“ fiel, ergibt sich durch Vergleich der Strafdrohungen, denen der Angekl mit Blick auf alle jeweils inkriminierten Taten, würden sie zu einem Schuldspruch führen, einerseits vor und andererseits nach Anklageausdehnung unterliegt. Trifft ihn nach der Ausdehnung eine größere Strafdrohung oder die Anordnung einer zusätzlichen Strafe, liegt ein Fall des § 263 Abs 1 Satz 2 StPO vor. Es kommt demnach für das Zustimmungserfordernis nach dieser Vorschrift darauf an, ob dem Angekl, auf die Strafrahmen bezogen, nach der Anklageausdehnung mehr Strafe droht als davor.

OGH 19. 8. 2010, 13 Os 54/10 f EvBl 2010/142.

► **§ 146 StGB (§ 1395 ABGB):**

**Kein BPA Anschluss wegen Konkursforderung**

Der bloße Umstand, dass ein Zedent vertragswidrig zum Nachteil des Zessionars gegenüber dem (nicht verständigten) Schuldner über die abgetretene Forderung disponiert, stellt in der Regel mangels Irreführung oder einen für die Rechtsposition des Schuldners maßgeblichen Zeitpunkt keine betrügerische Täuschung dar. Eine rechtsgeschäftliche Zession kommt nämlich allein durch Einigung zwischen Zedent und Zessionar zustande.

OGH 12. 8. 2010, 12 Os 115/10 v EvBl 2010/143.

► **§ 290 Abs 2 StPO (§ 293 Abs 3 StPO, § 488 Abs 1 StPO) EvBl-LS 2010/161:**

**Verstöße gegen Verschlechterungsverbot können durch WiderrufsE nicht ausgeglichen werden**

Durch die Verhängung einer höheren Freiheitsstrafe im zweiten Rechtsgang wurde eine Verletzung des Verschlechterungsverbots bewirkt, welche auch das Absehen vom Widerruf der bedingten Strafnachsicht auszugleichen vermag.

OGH 20. 7. 2010, 14 Os 86/10 v.

► **§ 26 Abs 1 StGB = EvBl-LS 2010/192:**

**Nur deliktstaugliche Gegenstände dürfen eingezogen werden**

Einziehung setzt voraus, dass die vorbeugende Maßnahme nach der besonderen Beschaffenheit des betroffenen Gegenstands geboten erscheint, um der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen durch den Täter selbst oder durch andere Personen entgegenzuwirken. Dabei spricht das Wort „geboten“ die Deliktstauglichkeit des Gegenstands an.

OGH 20. 7. 2010, 14 Os 83/10 b.

► **§ 55 Abs 1 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4 StPO;**

**Art 6 Abs 3 lit d MRK):**

**Was auf der Hand liegt, braucht der Antragssteller nicht vorzubringen**

Soweit Erfordernisse eines Beweisantrags für das vom Antragssteller befasste Gericht offensichtlich, dem Antragsvorbringen mithin auch ohne explizite Darlegung zwanglos zu entnehmen sind, kann auf die Einhaltung der – dann sinnentleerten – formalen Anforderungen bei Erledigung einer NB verzichtet werden.

OGH 19. 8. 2010, 13 Os 51/10 i EvBl 2010/149.

► **§ 195 StPO = EvBl-LS 2010/169:**

**Um den Beschuldigten zu schützen, dienen Fortführungsanträge bloß der Missbrauchskontrolle**

Fortführung eines nach den §§ 190 bis 192 StPO beendeten Ermittlungsverfahrens kann nur hinsichtlich der Tat und des Täters angeordnet werden, auf die sich die Einstellung bezieht, und nur nach Maßgabe der vom Antragssteller vorgebrachten Argumente.

OGH 12. 8. 2010, 12 Os 29/10 x.

► **§ 281 Abs 1 Z 11 StPO (§ 281 Abs 1 Z 4, 5 und 5 a StPO) = EvBl-LS 2010/170:**

**Der Strafbemessung zugrunde gelegter Sachverhalt ist Anfechtung mit NB entrückt**

§ 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO stellt auf eine grobe Verkennung ges Vorgaben für eine Ermessensentscheidung im Sanktionsbereich ab. Nichtigkeit idS liegt auch dann vor, wenn das Gericht ohne das Erfordernis eines Bezugs zu getroffenen (Strafzumessung-)Tatsachenfeststellungen nach den Entscheidungsgründen erkennbar dem richterlichen Ermessen entzogene Fallnormen zur Strafbemessung herangezogen hat, welche mit den ges Bestimmungen nicht in Einklang zu bringen sind. Die Korrektheit der Sachverhaltsermittlung, welche Verfahrens-, Mängel- und Tatsachenrüge bei der Schuldfrage in formalisierter, solcherart möglichst gleichgerechter Weise sicherstellen, wird hingegen vom Wortlaut und Zweck des § 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO nicht erfasst. Analoge Anwendung von § 281 Abs 1 Z 4, 5 und 5 a StPO (wie bei Prüfung der Sanktionsbefugnisgrenzen nach § 281 Abs 1 Z 11 erster Fall

# „Einen Schritt voraus mit ADVOKAT!“



Rechtsanwaltskanzlei Deinhofer. Petri. Wallner (GbR), Wien

v.l.n.r.: Dr. Benedikt Wallner, Dr. Robert Panowitz, Dr. Friedrich Petri, Dr. Gerhard Deinhofer

Die Firma ADVOKAT befasst sich seit mehr als 30 Jahren speziell mit der Organisation und Rationalisierung von Kanzleiabläufen und hat das EDV-System „ADVOKAT Edition 5“ entwickelt. Mit einem Team von bis zu 30 Mitarbeitern mit Spezial-Know-how für Anwaltskanzleien werden über 1350 Kanzleien mit mehr als 7.000 Arbeitsplätzen in ganz Österreich betreut.

Aufgrund unserer Flexibilität und stetig weiterentwickelten Fachkompetenz sind wir mit Abstand Marktführer.

Unsere Stärke gibt Ihnen Sicherheit.

**ADVOKAT**

# AM PULS DER STADT ALS COUPÉ ODER 5-TÜRER



## RANGE ROVER EVOQUE

- 240 PS starker 2,0-Liter Si4 Benzinmotor mit Turbolader, 2,2-Liter Turbodieselmotor mit 150 PS TD4 oder mit 190 PS starke SD4 oder 2,2 Liter Dieselmotor mit 150 PS
- 6-Gang-Schaltgetriebe oder 6-Stufen-Automatikgetriebe oder 6-Gang-Schaltgetriebe mit Frontantrieb
- drei Basis-Designs für Innenraum und Karosserie wählbar: Pure, Prestige, Dynamic
- Dual-View-Technologie
- Terrain Response
- uvm.

**ab EUR 35.000,-**

(inkl. CO<sub>2</sub>-Ausgleich, NoVA, MwSt.)

\*Nähere Infos bei Ihrem Land Rover Händler oder auf [www.landrover.at](http://www.landrover.at)



## RANGE ROVER EVOQUE

RANGE  
ROVER



Land Rover Umweltinformation: RANGE ROVER EVOQUE Kraftstoffverbrauch: 5,0-8,4 l/100 km; CO<sub>2</sub>-Emission 129-199 g/km. Vorläufige Werte, Änderungen vorbehalten.

**MEGADENZEL**  
ERDBERG

**WIEN 3, Erdbergstraße 189-193**

Tel. 01/740 20 - 4255

[www.denzel.at](http://www.denzel.at)

## SCHLICHT IST NUR SEIN VERBRAUCH: DER JAGUAR XF AUSTRIA EDITION.

JETZT AB  
**» € 49.900,-**  
BEI IHREM JAGUAR-PARTNER

Der Jaguar XF verbindet Design und Fahrverhalten eines Sportwagens mit der Eleganz, Geräumigkeit und Ausstattung einer Luxuslimousine. Erleben Sie den XF jetzt als Austria Edition ab € 49.900,- mit wirtschaftlichem 211 PS Dieselmotor und exklusiver Serienausstattung:

- 3.0 V6 Bi-Turbo-Diesel mit 211 PS/450 Nm
- 6,8l Gesamtverbrauch/100 km
- Serienmäßige Volllederausstattung,
- Sequentielle Automatik mit Lenkradschaltwippen,
- 7"-Multimedia-Farbtouchscreen, u.v.m
- Auch als 240 PS/500 Nm oder 275 PS/600 Nm Diesel\*

[JAGUAR.AT](http://JAGUAR.AT)



CO<sub>2</sub>-Emission: 179 g/km. Angebot solange der Vorrat reicht. Symbolfoto. \*Aufpreis

JAGUAR | XF

StPO) kommt nicht in Betracht, weil jeder Hinweis auf eine planwidrige Lücke fehlt. Dass § 281 Abs 1 Z 11 dritter Fall StPO nicht die Korrektheit der Feststellung von Strafzumessungstatsachen betrifft, sondern nur deren (rechts)fehlerhafte Beurteilung, geht aus dem darauf hinweisenden Klammerausdruck in den GMat unmissverständlich hervor. OGH 12. 8. 2010, 12 Os 114/10 x.

► **§ 281 Abs 3 StPO (§ 252 Abs 1, § 281 Abs 1 Z 3 StPO): Verlesungsermächtigung bei ohne konkrete Adresse „in die Türkei zurückgekehrtem“ Zeugen**

Die unter angeblichem Verstoß gegen den Unmittelbarkeitsgrundsatz erfolgte Verlesung eines Vernehmungprotokolls kann bei nachträglich iSd § 252 Abs 1 StPO gerechtfertigter Verlesung des Protokolls nicht mehr als Verfahrensmangel geltend gemacht werden. OGH 19. 8. 2010, 13 Os 85/10 i EvBl 2010/158.

► **§ 364 Abs 2 ABGB: Wesentlichkeit der Beeinträchtigung bei Licht-Immissionen**

In dem der E des OGH zugrunde liegenden Sachverhalts war ein Unterlassungsanspruch aufgrund einer von einer Lichtquelle ausgehenden Immission gegenständlich. Die Störung ging von Sonnenstrahlen aus, die durch die nicht glasierten Tondachziegel mit mattem Überzug vom gegenüberliegenden Einfamilienhaus reflektiert wurden. Zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung der ortsüblichen Nutzung kommt es laut OGH bei einer – das Ess- und Wohnzimmer sowie den Balkon der klagenden Partei betreffenden – Lichteinwirkung, die (unter Zugrundelegung der Wetterstatistik) in den Monaten Juli bis August für etwas mehr als eine Stunde um die Mittagszeit auftritt. Für die Entscheidung ebenfalls von Bedeutung war die Tatsache, dass eine starke physiologische Blendung nur bei direktem Blick auf das Dach zu bemerken ist. Als zumutbar wurde die Verwendung eines schwenkbaren Sonnenschirms und bereits vorhandener Jalousien beurteilt. Bei der Beurteilung der Wesentlichkeit der Beeinträchtigung sei laut OGH nicht das subjektive Empfinden des gestörten Nachbarn, sondern das eines Durchschnittsmenschen in der Lage des Betroffenen maßgebend. OGH 3. 5. 2011, 10 Ob 20/11 f Zak 2011/359, 192 (Heft 10).

► **§ 145 b, § 1295 Abs 1, § 1325 ABGB: Schmerzensgeldanspruch bei schuldhafter Vereitelung des Besuchsrechts**

Der OGH vertritt in dieser E der Auffassung an, dass § 145 b ABGB nicht nur das Kindeswohl schützt, sondern auch das Interesse eines Elternteils an der Aufrechterhaltung der Eltern-Kind-Beziehung. Folglich kann ein nicht obsorgeberechtigter Vater, dessen Kind den Kontakt mit ihm aufgrund schuldhafter Beeinflussung durch die Mutter ablehnt, sowohl Schadenersatz für die ihm entstandenen Kosten in einem darauffolgenden Besuchsrechtsverfahren als auch Schmerzensgeld begehren. Wird das Kind tatsächlich von der Mutter schuldhaft so stark beeinflusst, dass es keinen Kontakt mit dem Vater mehr wünscht, wertet der OGH dieses Verhalten der Mutter einerseits als rechtswidrig, weil sie gegen ihre Verhaltenspflichten im § 145 b ABGB verstößt, und andererseits als kausal für das Pflegschaftsverfahren. Demzufolge ist sie unabhängig vom Ausgang des Verfahrens zum Kostenersatz gegenüber dem Vater verpflichtet. Führt der Kontaktabbruch beim Vater in weiterer Folge zu einer psychischen Beeinträchtigung, die Krankheitswert aufweist, hat der Vater auch Anspruch auf Ersatz immaterieller Schäden. Im Sachverhalt, welcher der Entscheidung des OGH zugrunde liegt, sind dies schwere Schlafstörungen, chronische Ungewissheit, Alpträume und depressive Verstimmungen.

OGH 12. 4. 2011, 4 Ob 8/11 x Zak 2011/312, 170 (Heft 9).

► **§ 879 Abs 1, § 1152 ABGB; § 16 Abs 1 RAO: Sittenwidrigkeit einer standeswidrigen Honorarvereinbarung?**

Eine allfällige Überschreitung von disziplinarrechtlichen Grenzen allein kann nicht zur Nichtigkeit von Honorarvereinbarungen aufgrund von Sittenwidrigkeit gem § 879 Abs 1 ABGB führen. Wurde keine Honorarvereinbarung getroffen, steht dem Rechtsanwalt ein Honorar iSd RATG bzw – falls sich darin keine entsprechenden Tarifsätze finden – das angemessene Entgelt iSd § 1152 ABGB zu.

OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 259/10 d Zak 2011/362, 193 (Heft 10).



# 4. LIECHTENSTEINISCHER STIFTUNGSRECHTSTAG

**Dienstag, 25. Oktober 2011, 08.30 - 18.00 Uhr**

**Auditorium, Universität Liechtenstein**

Der Generationenwechsel in der Stiftungslandschaft.

**Dienstag, 25. Oktober 2011, 08.30-18.00 Uhr**

**Universität Liechtenstein, Vaduz**

- > Begünstigte und deren Rechte – Liechtenstein und der internationale Vergleich
- > Anfechtung und Verfahren – Gläubigeranfechtung, Asset Protection, Schiedsgerichtsbarkeit
- > Internationaler Vergleich – Stiftungsgestaltung, Zellbildung, gesponserte Unternehmertätigkeit
- > Nationale und internationale Referenten und Podiumsteilnehmer u. a.:  
Univ.-Prof. Dr. *Susanne Kalss*, Prof. Dr. *Birgit Weitemeyer*, Prof. Dr. *Francesco A. Schurr*, LR Dr. *Wilhelm Ungerank*, MMag. *Nicolas Werner Reithner*

[www.uni.li/gesellschaftsrecht](http://www.uni.li/gesellschaftsrecht)



## § 12 a RL-BA neu – Fortentwicklung des Standesrechtes

Von RA Dr. Gernot Murko, Klagenfurt. Seit 2002 Vorsitzender des Arbeitskreises Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages; seit 2006 Präsident der Rechtsanwaltskammer für Kärnten; Lektor am Institut für Rechtswissenschaften der Universität Klagenfurt.



2011, 359

### I. Einleitung

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat am 6. 5. 2011 eine neue materiell rechtliche Regelung über die Doppelvertretung mit dem neuen § 12 a RL-BA beschlossen.

Dieser am 10. 5. 2011 kundgemachte Beschluss bildete den Endpunkt einer jahrelangen standesinternen Diskussion.

Er stellt eine klare Positionierung der österreichischen Rechtsanwaltschaft dar, die ihr Standesrecht anhand der vom Europäischen Gerichtshof anerkannten Grundsätze der Ausübung der Rechtsanwaltschaft (vgl. C-309/99, *Wouters*; C-550/07P, *Akzo Nobel*), wie Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen, ausrichtet. An diesen tragenden Grundsätzen sind sämtliche berufsrechtlichen Regelungen und Beschränkungen zu messen.

### II. Bisherige Rechtslage

#### 1. § 10 Abs 1 RAO

§ 10 Abs 1 RAO kennt zwei Fälle der Doppelvertretung (sog. „echte Doppelvertretung“). Darunter fällt einerseits die eigentliche Doppelvertretung, bei der der Rechtsanwalt beide Teile im selben Rechtsstreit vertritt oder ihnen auch nur einen Rat erteilt (§ 10 Abs 1 Satz 2 RAO), andererseits die uneigentliche Doppelvertretung, bei der ein Rechtsanwalt eine Partei vertritt oder berät, nachdem er die Gegenpartei in derselben oder einer damit zusammenhängenden Sache vertreten (oder beraten) hatte (§ 10 Abs 1 Satz 1 RAO; s. auch *Feil/Wennig*, *Anwaltsrecht*<sup>6</sup> § 10 RAO Rz 4). Keine gesetzliche Regelung besteht für die formelle Doppelvertretung, die von der stRsp der OBDK angenommen wird, wenn derselbe Rechtsanwalt in zwei gleichzeitig anhängigen Rechtssachen, einmal als Vertreter der einen Partei, das andere Mal als Vertreter ihres Prozessgegners, insbesondere vor dem selben Gericht auftritt. Begründet wird die Unzulässigkeit dieser Doppelvertretung mit der Erschütterung des Vertrauens der rechtsuchenden Bevölkerung, wenn der Anwalt einmal gegen und einmal für ein und dieselbe Person einschreitet, es überdies zu Interessenkollisionen kommen kann und ein solches Verhalten daher geeignet ist, die

Ehre und das Ansehen des Standes zu beeinträchtigen (vgl. *Feil/Wennig*, aaO).

#### 2. CCBE-Standesregeln

Darüber hinaus hat ein österreichischer Rechtsanwalt, der im europäischen Ausland tätig ist, auch die CCBE-Standesregeln einzuhalten (vgl. Art XIV Abs 2 RL-BA). Diese sind neben den österreichischen Standesregeln zu befolgen (vgl. AnwBl 2010, 274). Die CCBE-Standesregeln treffen in ihrem Pkt 3.2. Regelungen über den Interessenkonflikt.

Nach 3.2.1. der CCBE-Standesregeln darf der Rechtsanwalt mehr als einen Mandanten in der gleichen Sache nicht beraten, vertreten oder verteidigen, wenn ein Interessenkonflikt zwischen den Mandanten oder die ernsthafte Gefahr eines solchen Konfliktes besteht.

Darüber hinaus muss der Rechtsanwalt das Mandat gegenüber zwei oder allen betroffenen Mandanten niederlegen, wenn es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Mandanten kommt, wenn die Gefahr der Verletzung der Berufsverschwiegenheit besteht oder die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes beeinträchtigt zu werden droht (3.2.2.). Der Rechtsanwalt darf auch ein neues Mandat dann nicht übernehmen, wenn die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einem früheren Mandanten anvertrauten Informationen besteht oder die Kenntnis der Angelegenheit eines früheren Mandanten dem neuen Mandanten zu einem ungerechtfertigten Vorteil gereichen würde. Nach 3.2.4. gelten diese Bestimmungen auch für alle Gesellschafter einer Rechtsanwalts-gesellschaft und die Gesellschaft, wenn die Rechtsanwaltschaft mit mehreren Rechtsanwälten gemeinsam ausgeübt wird.

#### 3. §§ 13 und 14 RL-BA

In §§ 13 und 14 RL-BA werden Determinierungen der Doppelvertretung für den Rechtsanwalt als Vertragsverfasser und den Rechtsanwalt als Vertreter von Gesellschaften und Gesellschaftern getroffen.

Die Vertragsverfassung stellt einen grundsätzlich zulässigen Fall der Doppelvertretung dar.

Der Rechtsanwalt ist jedoch gem § 13 RL-BA nur berechtigt, eine Partei in einem Rechtsstreit aus diesem Vertrag zu vertreten, wenn er

- ▶ es nur von einer Partei übernommen hat, Vertragsverhandlungen zu führen oder einen Vertrag zu verfassen und
- ▶ auch die andere Partei von einem berufsmäßigen Parteienvertreter beraten war oder der Rechtsanwalt zugleich ausdrücklich erklärt hat, nur seine Partei zu vertreten.

So ist es nach § 14 RL-BA nicht grundsätzlich unzulässig, dass ein Rechtsanwalt einerseits die Gesellschaft und andererseits einen Gesellschafter in Angelegenheiten seines Gesellschaftsverhältnisses vertritt.

Es ist ihm jedoch nur gestattet, wenn er die Gesellschaft ausschließlich über Auftrag eines Gesellschafters oder ausschließlich aufgrund der von ihm erteilten Informationen vertreten und beraten hat und er **gleichzeitig** die Gesellschaft vertritt oder berät.

### III. § 12 a RL-BA neu

Ausgehend von dieser Rechtslage wurden im Arbeitskreis Berufsrecht des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages langwierige Diskussionen über die formelle Doppelvertretung und deren Rechtfertigung geführt.

Unter den nunmehr eindeutig klargestellten europarechtlichen Prämissen (s Pkt I.) hat jede berufsrechtliche Einschränkung an den Core Principles der Rechtsanwaltschaft, nämlich Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen, gemessen zu werden.

Nur solche Eingriffe in die Berufsausübung des Einzelnen, aber auch der Rechtsanwaltsgesellschaft sind gerechtfertigt, die für die ordnungsgemäße Ausübung der Rechtsanwaltschaft erforderlich sind.

Es kann daher nicht auf rein formelle Kriterien ankommen, sondern hat sich auch das Verbot der Doppelvertretung an materiellen Kriterien messen zu lassen.

Diese Diskussion hat dann zur Formulierung des neuen § 12 a RL-BA neu geführt.

#### Verordnungstext

§ 12 a RL-BA neu:

„Wenn dies die Wahrnehmung der Interessen der jeweiligen Parteien in den jeweils anvertrauten Mandaten beeinträchtigt, darf der Rechtsanwalt – in Wahrung seiner Treuepflicht – ein neues Mandat dann nicht übernehmen und muss ein bestehendes Mandat gegenüber allen betroffenen Parteien unverzüglich niederlegen, insbesondere wenn und sobald

1. die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht bezüglich der von einer früheren Partei anvertrauten oder im Zuge der Vertretung sonst erlangten Information besteht oder

2. die Kenntnisse der Belange einer früheren Partei der neuen Partei zu einem unlauteren Vorteil gereichen würden oder

3. es zu einem Interessenkonflikt zwischen diesen Parteien kommt oder

4. die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes bei der Mandatsausübung auch nur gegenüber einer der Parteien nicht gesichert erscheint.“

Diese materiellen Kriterien, die sich einerseits an der bisherigen Judikatur der OBDK, andererseits aber auch an den CCBE-Standesregeln orientieren, stellen vorweg klar, dass ein neues Mandat nicht übernommen werden darf, wenn die in § 12 a RL-BA genannten Kriterien verletzt werden.

Sie stellen auch klar, dass bestehende Mandate zurückgelegt werden müssen, wenn gegen die dort aufgestellten Kriterien verstoßen wird.

Selbstverständlich muss bei Ablehnung eines Neumandates nicht das bestehende Mandat, das zur Ablehnung des Neumandates führte, zurückgelegt werden.

### IV. Die Erprobung des § 12 a RL-BA neu in einzelnen Fallkonstellationen

*Nach Kündigung eines Pachtvertrages über ein Lokal vertritt der Rechtsanwalt R die Pächterin P gegenüber dem Verpächter wegen Rückforderung der Kaution.*

*Kurze Zeit später beauftragen die Stadtwerke den R mit ihrer Vertretung wegen offener Stromrechnung des Lokals gegenüber P.*

Dieser Fall ist sowohl nach der bisherigen Judikatur der OBDK zur formellen Doppelvertretung, aber auch nach dem neuen § 12 a RL-BA meines Erachtens als unzulässige Doppelvertretung zu werten. Insbesondere besteht die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, weil dem R die Forderung der P gegenüber dem ehemaligen Verpächter zur Rückzahlung der Kaution bekannt ist.

Es liegt daher eine unzulässige Doppelvertretung nach § 12 a RL-BA vor.

*Der Rechtsanwalt R vertritt eine Bank ständig. Ein weiterer ständiger Klient, der Kreditnehmer dieser Bank ist, gerät in finanzielle Schwierigkeiten.*

*Er bittet den Anwalt R, ihn bei den Sanierungsgesprächen zu vertreten.*

Es liegt eindeutig kein Fall der materiellen Doppelvertretung iSd § 10 RAO vor.

Nach der bisherigen Judikatur zur formellen Doppelvertretung war die Mandatsübernahme für den Bankkunden jedenfalls unzulässig.

Sie bleibt es auch nach dem neuen § 12 a RL-BA.

Einerseits resultieren aus der ständigen Vertretung einer Bank Kenntnisse der internen Abläufe bei der Erledigung von Sanierungen.

Eine Verletzung der Verschwiegenheitspflicht droht. Zumindest ist diese gefährdet.

Andererseits würden Kenntnisse früherer Mandate Bankkunden zu einem allenfalls unlauteren Vorteil reichen.

Des Weiteren besteht offensichtlich ein Interessenkonflikt.

*Der Rechtsanwalt R vertritt regelmäßig die Gesellschaft G in allen Forderungs- und Eintreibungsangelegenheiten gegen Dritte.*

*Nachdem der Gesellschafter/Geschäftsführer abberufen wird, beauftragt dieser R, ihn gegen die Gesellschaft zu vertreten und dabei insbesondere eine möglichst hohe Abfindung herauszubolen.*

An der Unzulässigkeit der Übernahme dieses Sachverhaltes hat sich durch § 12 a RL-BA nichts geändert.

Sie ist auch dann, wenn die Vertretung der Gesellschaft ausschließlich über Auftrag des Gesellschafters/Geschäftsführers erfolgte, gem § 14 RL-BA unzulässig.

*In der Bezirksstadt A ist lediglich ein Rechtsanwalt ansässig. Dieser vertritt laufend in Verkehrsunfallsachen.*

*Er wird von der Versicherungsgesellschaft W als Haftpflichtversicherer beauftragt, im Namen der Versicherung Regressansprüche geltend zu machen.*

*Andererseits macht er für Klienten in Verkehrsunfallprozessen Ansprüche gegen die Versicherung W als Kfz-Haftpflichtversicherer geltend.*

Diese Konstellation war nach der bisherigen Judikatur der OBDK jedenfalls unzulässig.

Die Doppelvertretung konnte bisher nur vermieden werden, wenn ausschließlich der Halter des PKW geklagt wurde und auf ein Mitklagen des Haftpflichtversicherers verzichtet wurde.

Nach der neuen Richtlinie § 12 a RL-BA muss diese Konstellation jedoch zulässig sein.

Es besteht weder die Gefahr der Verletzung der Verschwiegenheitspflicht noch jene des unlauteren Vorteils noch eines Interessenkonfliktes zwischen den Parteien.

An der Zulässigkeit der Mandatsausübung gegen die Versicherung könnte sich nur dann etwas ändern, wenn eine Vertragsanwaltsbeziehung zwischen dem Rechtsanwalt R und der Versicherung W besteht.

Bei dieser Sachverhaltsvariante wäre die Unabhängigkeit des Rechtsanwaltes R beeinträchtigt.

Er könnte bei der Durchsetzung der Schadenersatzansprüche aus dem Verkehrsunfall für seinen Klienten beeinträchtigt sein, weil die wirtschaftliche Bedeutung des Vertragsanwaltsstatus den Einzelfall wohl übersteigen würde.

## V. Materielle statt formelle Kriterien

Das anwaltliche Standesrecht hat sich weiter zu entwickeln. Es hat sich, wie oben ausgeführt, an den Grundprinzipien des anwaltlichen Berufsstandes zu orientieren.

Kriterien können nicht formelle Anknüpfungspunkte, sondern ausschließlich materielle Anknüpfungspunkte, wie Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und die Freiheit von Interessenkollisionen, sein.

Keinesfalls kann ein Einverständnis des Klienten zu einer Zulässigkeit einer Doppelvertretung führen. Mit § 12 a RL-BA wird der Versuch unternommen, diese materiellen Kriterien einer Kodifizierung zuzuführen.

Wesentliches Gut der Rechtsanwaltschaft ist, dass das Vertrauen der Klienten auf Unabhängigkeit, Verschwiegenheit und Freiheit von Interessenkollisionen gewahrt wird. Diese tragenden Grundsätze dürfen bei keiner Mandatsübernahme oder Mandatsausübung beeinträchtigt werden. Nur wenn das gelingt, kann die Rechtsanwaltschaft ihre Stellung innerhalb der Rechtsordnung behalten.



## Gesellschaft bürgerlichen Rechts – Reformbedarf?

2011. XX, 300 Seiten.  
Br. EUR 49,-  
ISBN 978-3-214-00743-0

Told

## Grundfragen der Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Das vorliegende Werk bereitet die wesentlichen Probleme des Regelungskonzepts der GesBR auf und liefert Verbesserungsvorschläge, wie auf die bestehenden Unzulänglichkeiten privatautonom oder im Rahmen der nun diskutierten Reform reagiert werden könnte.

MANZ 



## Unterschiedliche Strafbarkeit ausgewählter Korruptionsdelikte nach UK Bribery Act, FCPA und österreichischem Strafgesetzbuch

Von Mag. Carl Walderdorff und RA Dr. Otto Wächter, Wien. Juristischer Mitarbeiter und Partner bei Graf & Pitkowitz Rechtsanwälte GmbH.



2011, 362

Mit dem britischen Bribery Act („BA“) ist nun Anfang Juli ein weiteres wichtiges Gesetz zur Bekämpfung internationaler Korruption in Kraft getreten. Wie auch der US Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“), wirkt sich auch der BA speziell auf Unternehmen aus, unabhängig davon, wo sie ihren Sitz haben. Voraussetzung ist der Betrieb zumindest eines Teils des Unternehmens im Vereinigten Königreich. Der FCPA dagegen knüpft an die Notierung an einer US-Börse an. Der BA verpflichtet zudem Unternehmen weltweit, Maßnahmen zu setzen, um Korruption der eigenen Mitarbeiter, aber auch anderer verbundener Unternehmen zu verhindern. Das österreichische Strafgesetzbuch („StGB“) kennt dagegen keinen derart weiten Anwendungsbereich. International tätige österreichische Unternehmen sind daher in Zukunft gut beraten, neben dem StGB und dem FCPA vor allem auch die Entwicklung des BA zu verfolgen. Angesichts der rigorosen Strafen wird ein strenges unternehmensinternes Kontrollsystem die entscheidende Maßnahme sein, Korruption durch Mitarbeiter und damit eine Bestrafung zu verhindern. Im folgenden Artikel zeigen die Autoren einige unterschiedliche Regelungen des BA, des FCPA und des StGB auf, die zu einer unterschiedlichen Strafbarkeit führen.

### I. Einleitung

Das Inkrafttreten des *UK Bribery Acts* („BA“), des britischen Korruptionsgesetzes, mit 1. 7. 2011 im Vereinigten Königreich, gibt Anlass, auf das vor allem in letzter Zeit wieder häufig diskutierte österreichische Korruptionsstrafrecht zu blicken und einen Vergleich auch zum *US Foreign Corrupt Practices Act* („FCPA“) zu ziehen.

Denn nicht zuletzt aufgrund jüngster Berichte iZm verschiedenen EU- sowie Nationalratsabgeordneten und ehemaligen Ministern wird auch in Österreich eine neuerliche Reform der erst kürzlich geänderten Korruptionstatbestände im Strafgesetzbuch („StGB“) diskutiert.

Was wird unter Korruption verstanden?

Transparency International definiert Korruption als Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Vorteil.<sup>1)</sup> Es wird zum einen zwischen der aktiven Seite (Bestechung) und der passiven Seite (Bestechlichkeit) der Korruptionshandlung unterschieden. Zum anderen wird zwischen pflichtgemäßem und pflichtwidrigem Verhalten des Vorteilsempfängers unterschieden.<sup>2)</sup> Das StGB macht zudem einen Unterschied, ob der Vorteilsempfänger eine Privatperson oder eine öffentliche Person ist.<sup>3)</sup>

Bei dem folgenden Vergleich zwischen dem BA, dem FCPA und dem StGB handelt es sich lediglich um eine kursorische Darstellung, die die Meinung der Autoren wiedergibt.

Die im Text angeführten Beispiele sind der Einfachheit halber stark verkürzt und sind rein hypothetisch, ausschließlich zur Veranschaulichung der Regeln.

### II. Überblick

Ganz grundsätzlich verbietet,

- ▶ der BA: Die aktive und passive Bestechung von öffentlichen Personen als auch Privatpersonen im geschäftlichen Verkehr. Verboten ist das Geben und Nehmen von Vorteilen, in der Absicht, den Empfänger zu einer unangemessenen Handlung („*improper performance*“) zu bewegen.<sup>4)</sup>
- ▶ der FCPA: Die aktive Bestechung von ausländischen Amtsträgern. Verboten ist jede Hingabe eines Vorteils, mit der Absicht, einen nicht-amerikanischen Amtsträger gesetzwidrig zu beeinflussen, um dadurch einen Geschäftsabschluss oder die Vermittlung von Geschäften zu erreichen.<sup>5)</sup>
- ▶ das StGB: Die aktive und passive Bestechung von öffentlichen Personen sowie Mitarbeitern von Unternehmen. Verboten ist das Gewähren und Annehmen von Vorteilen für die Vornahme oder Unterlassung von pflichtwidrigen Rechts- bzw. Amtshandlungen. In eingeschränktem Maße gilt das auch für die Vornahme von pflichtgemäßen Amtshandlungen sowie darüber hinaus für die Vorbereitung dieser Handlungen.<sup>6)</sup>

1) Der Vorteil kann einen materiellen oder immateriellen Wert haben, und für den Empfänger selbst oder einen Dritten bestimmt sein; vgl. *Bertel* in *WK<sup>2</sup> § 304 Rz 7*.

2) [http://transparency.org/news\\_room/faq/corruption\\_faq](http://transparency.org/news_room/faq/corruption_faq)

3) Privatperson gem §§ 168 c und d StGB. Öffentliche Person gem § 74 Abs 1 Z 4 a StGB.

4) Bribery Act 2010 Section 9 – Guidance paragraph 17 ff.

5) 15 U.S.C. chapter 2 b §§ 78dd-1(a), 78dd-2(a), 78dd-3(a).

6) §§ 304–307 b StGB.

### III. Unterschiedliche Regelungen

#### 1. Strafbarkeit ausländischer<sup>7)</sup> Unternehmen

Voraussetzung für die Strafbarkeit eines Unternehmens mit Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs nach dem BA ist, dass zumindest ein Teil des Unternehmens im Vereinigten Königreich betrieben wird („*carrying on a business or part of a business in the UK*“). Dabei ist es nicht relevant, wo der Verstoß begangen wurde. Nach der „*Guidance*“ zum BA – das ist die Richtlinie des Secretary of State for Justice zur Auslegung des BA<sup>8)</sup> – wird ein Unternehmen dann einen Teil im Vereinigten Königreich betreiben, wenn es dort eine nachweisbare Geschäftspräsenz hat. Allein die Existenz einer (unabhängig agierenden) Tochtergesellschaft im Vereinigten Königreich oder die Notierung an der Londoner Börse soll allerdings nicht ausreichen.<sup>9)</sup> Da die *Guidance* dabei hinsichtlich eines Tochterunternehmens auf die rechtliche Selbständigkeit abstellt, kann es als Betrieb qualifiziert werden, wenn zB ein österreichisches Lebensmittelunternehmen unselbständig agierende Agrarbetriebe im Vereinigten Königreich hat oder ein österreichisches Unternehmen Kfz-Teile in einer eigenen Produktionsstätte im Vereinigten Königreich herstellt.

In ähnlicher Weise können Unternehmen mit Sitz außerhalb der USA nach dem FCPA bestraft werden. Voraussetzung hierbei ist, dass das Unternehmen, neben anderen Börsen, auch an einer US-Börse notiert. Die Tathandlung selber muss nicht in den USA gesetzt worden sein.<sup>10)</sup>

In Österreich kann nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz („VbVG“) ein Unternehmen mit Sitz im Ausland nur für Straftaten verantwortlich gemacht werden, die im Inland begangen wurden. Darüber hinaus auch wegen einer im Ausland begangenen Beteiligung an einer Straftat, wenn der unmittelbare Täter in Österreich gehandelt hat.<sup>11)</sup>

So würde sich zB eine US-amerikanische börsennotierte Muttergesellschaft nach StGB und FCPA strafbar machen, die eine österreichische Tochtergesellschaft anweist, einen österreichischen Amtsträger auf eine Urlaubsreise einzuladen, damit dieser eine Amtshandlung pflichtwidrig oder pflichtgemäß vornimmt.

#### 2. Strafbarkeit für Korruptionsdelikte assoziierter Personen

Ein Unternehmen kann, unabhängig seines Sitzes, auch für den Verstoß gegen den BA einer bloß mit dem Unternehmen „assoziierter Person“ („*associated person*“) verantwortlich gemacht werden. Die assoziierte Person verstößt dabei gegen den BA, in dem sie einer anderen Person einen Vorteil gewährt, um einen Geschäftsabschluss für das Unternehmen zu erreichen. Das Unternehmen selbst bzw die zur Vertretung befugten Organe

müssen von der strafbaren Handlung nicht einmal wissen.

Eine solche „assozierte Person“ kann jede natürliche, aber auch *juristische* Person sein, die Leistungen für das Unternehmen oder in dessen Namen erbringt. Das können Angestellte sein genauso wie Agenten, Tochterfirmen, Franchisenehmer, Joint Ventures, Lieferanten oder sonstige Vertragspartner.<sup>12)</sup>

Auch nach dem FCPA kann ein Unternehmen für das strafbare Verhalten seiner Mitarbeiter, aber auch seiner Tochterunternehmen, Joint Venture Partner und Vertragspartner im In- und Ausland verantwortlich gemacht werden, allerdings nur dann, wenn es diese strafbaren Handlungen angeordnet, kontrolliert oder zumindest davon gewusst hat.<sup>13)</sup>

So beispielsweise der Fall eines Unternehmens mit Sitz in Deutschland, das auch an der New Yorker Börse notiert. In Kenntnis des deutschen Mutterunternehmens bestechen Mitarbeiter von Tochterunternehmen in etlichen Ländern rund um den Globus diverse Regierungsmitglieder und Amtsträger mit Bargeld, Reisechecks, und sonstigen wertvollen Dingen. Dadurch konnte sich das Unternehmen öffentliche Aufträge in Millionenhöhe sichern.<sup>14)</sup>

In Österreich kann nach dem VbVG ein Verband nur für die Straftaten seiner Entscheidungsträger und Mitarbeiter verantwortlich gemacht werden. Als Mitarbeiter gelten auch Tankstellenpächter, Franchisenehmer oder Handelsvertreter. Der Verband kann allerdings nicht für das Verhalten anderer verbundener *juristischer* Personen verantwortlich gemacht werden, also zB nicht auch für das Verhalten eines Tochterunternehmens.<sup>15)</sup> Verbände iSd VbVG sind insbesondere juristische Personen, eingetragene Personengesellschaften und Europäische Wirtschaftliche Interessenvereinigungen.<sup>16)</sup>

Beispiel: Ein Produktionsunternehmen mit Sitz in Österreich hat eine Produktionsstätte im Vereinigten

7) Ausländisch bedeutet, dass ein Unternehmen seinen Sitz außerhalb des Staates hat, dessen Recht im Einzelfall behandelt wird.

8) *Guidance of the Secretary of State for Justice about procedures which relevant commercial organisations can put into place to prevent persons associated with them from bribing* (section 9 of the UK Bribery Act 2010).

9) Bribery Act 2010 Section 9 – *Guidance* paragraph 36.

10) 15 U.S.C. chapter 2 b §§ 78dd-1(a), 78dd-2(a); United States Department of Justice, FCPA Antibribery Provisions ([www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa](http://www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa)).

11) *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> VbVG § 1 Rz 14; vgl § 65 Abs 1 StGB; *Höpfel/Kathrein* in WK<sup>2</sup> § 64 Rz 4.

12) Bribery Act 2010 section 8; Bribery Act 2010 Section 9 – *Guidance* paragraph 37 ff.

13) 15 U.S.C. chapter 2 b §§ 78dd-1(a), 78dd-2(a); United States Department of Justice, FCPA Antibribery Provisions ([www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa](http://www.justice.gov/criminal/fraud/fcpa)); vgl FCPA Enforcement – The FCPA Explained ([www.fcpaenforcement.com/explained/explained/asp](http://www.fcpaenforcement.com/explained/explained/asp)).

14) *Baritsch/Jaroš*, *ecolex* 2009, 10.

15) *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> VbVG § 2 Rz 24 ff.

16) § 1 Abs 2 VbVG.

Königreich. Mitarbeiter eines Tochterunternehmens in Rumänien schenken dortigen Ministern wertvolle Produkte des Unternehmens, um öffentliche Aufträge für das österreichische Unternehmen zu gewinnen. Das Mutterunternehmen in Österreich kann nach dem BA bestraft werden, nicht aber nach dem StGB.

### 3. Facilitation payments

Der BA verbietet auch die Bestechung von öffentlichen Personen („public officials“)<sup>17)</sup> zur Beschleunigung routinemäßiger, dh pflichtgemäßer Amtshandlungen, sog „*facilitation payments*“. Werden solche Zahlungen an ausländische Amtsträger geleistet, bleiben sie nach dem BA dann straffrei, wenn sie aufgrund des anwendbaren Rechts im Tatortstaat ausdrücklich erlaubt sind.<sup>18)</sup>

Gleiches gilt in Österreich nach dem StGB, allerdings mit einer Ausnahme für Nationalrats-, Bundesrats- und Landtagsabgeordnete.<sup>19)</sup>

Nach StGB und BA ist es zB strafbar, wenn ein Amtsträger gegen Bezahlung einen Antrag schneller bearbeitet.<sup>20)</sup> So auch der Fall eines Bürgermeisters, der ein großes Stadterweiterungsprojekt mit Grünflächenumwidmung zu verhandeln hatte und nach Beendigung von einigen Parteien für sich und seine Frau eine luxuriöse Reise geschenkt bekam.

Nach dem FCPA sind solche „*facilitation oder grease payments*“ dagegen straffrei, wenn sie zum Erhalt von diversen offiziellen Dokumenten wie Visa oder Lizenzen, für Zollabfertigungen oder ähnlichem geleistet werden. Von dieser Ausnahme nicht erfasst und damit strafbar sind Zahlungen für Entscheidungen ausländischer Amtsträger über den Neuabschluss oder die Fortsetzung von Geschäften mit einer Partei, wie zB öffentliche Auftragsvergaben.<sup>21)</sup>

Firmen, die lediglich dem FCPA unterliegen, können dadurch einen Vorteil gegenüber Firmen erhalten, die dem BA oder StGB unterliegen. So im Fall eines US-Unternehmens und eines konkurrierenden britischen Unternehmens, die beide Waren aus Indien exportieren. Dem US-Unternehmen ist es nach dem FCPA erlaubt, die indischen Zollbeamten zu bezahlen, um die Zollabfertigung zu beschleunigen. Dadurch kann das US-Unternehmen seine Waren schneller auf den internationalen Markt bringen und erreicht einen Wettbewerbsvorteil.<sup>22)</sup>

### 4. Gewährung eines Vorteils an Abgeordnete

In Österreich sind Abgeordnete inländischer Vertretungskörper wie Nationalrat, Bundesrat oder Landtag vom Delikt der Vorteilsannahme für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes ausdrücklich ausgenommen. Straffrei ist nur die Bestechung von Abgeordneten für die pflichtwidrige

Vornahme einer Rechtshandlung, zB wenn ein Abgeordneter dafür bezahlt wird, dass er *pflichtwidrig* in bestimmter Weise abstimmt<sup>23)</sup> oder er einer Abstimmung entgegen seiner Pflicht fernbleibt.<sup>24)</sup> Solange ein Abgeordneter lediglich parlamentarische Rechte ausübt, gilt er nicht als Amtsträger iSd StGB und ist von diesem nicht erfasst.<sup>25)</sup> Stellt ein Abgeordneter also zB eine parlamentarische Anfrage oder betreibt er Lobbying bei anderen Abgeordneten und wird er dafür bezahlt, bleiben er und der Geber strafflos.<sup>26)</sup>

Ein Abgeordneter macht sich allerdings dann strafbar, wenn er sich dafür bezahlen lässt, dass er zB bei einem Ministerium interveniert, damit bestimmte Entscheidungsträger dort ein Amtsgeschäft parteilich bzw pflichtwidrig vornehmen.<sup>27)</sup> So zB wenn ein Abgeordneter bei der Vergabe eines öffentlichen Auftrags in Millionenhöhe interveniert, damit ein bestimmtes Unternehmen den Auftrag erhält. Nachdem der Abgeordnete aus der Politik ausgeschieden ist, erhält er von diesem Unternehmen ein Mietobjekt zu besonders günstigen Konditionen.

Ein krasser, nicht nachvollziehbarer Unterschied ergibt sich zu einem österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament bzw zu einem Abgeordneten eines anderen Staates. Denn diese gelten in ihrer gesamten Funktion als Amtsträger iSd StGB, dh nicht nur, wenn sie an einer Abstimmung teilnehmen oder sonst eine Pflicht nach der Geschäftsordnung erfüllen.<sup>28)</sup> Folglich ist es strafbar einem Abgeordneten zum Europäischen Parlament bzw eines anderen Staates einen Vorteil zu gewähren, unabhängig davon, ob dieser eine pflichtgemäße oder -widrige Amtshandlung vornimmt.

Straffrei für alle Beteiligten wäre der Fall, dass ein österreichischer Nationalratsabgeordneter ein Honorar von einem Unternehmen für Beratungstätigkeiten erhält. In zeitlicher Nähe bringt er einen Gesetzesänderungsantrag im Parlament ein, mit dem eine staatliche Monopolstellung abgeschafft werden soll. Durch eine derartige Marktöffnung würde das Unternehmen profitieren. Im Zusammenhang mit einem EU-Parlamentsabgeordneten bzw Abgeordneten eines anderen Staates wäre dies nach dem StGB strafbar.

17) Deckt sich grundsätzlich mit dem Begriff des Amtsträgers nach § 74 Abs 1 Z 4 a StGB.

18) Bribery Act 2010 Section 9 – Guidance paragraph 24 ff.

19) Dazu näher weiter unten.

20) Bertel in WK<sup>2</sup> § 305 Rz 9.

21) 15 U.S.C. chapter 2 b §§ 78dd-1(b)(f), 78dd-2(b)(f), 78dd-3(b)(f).

22) IFLR 2010 – Article FCPA/ Bribery Act by Simon Clarke.

23) Bertel in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 2.

24) Medigovic, ÖJZ 2010, 31.

25) § 74 Abs 1 Z 4 a lit a StGB.

26) Medigovic, ÖJZ 2010, 31.

27) Bertel in WK<sup>2</sup> § 308.

28) § 74 Abs 1 Z 4 a lit b StGB.

Nach dem BA ist die Bestechung von Abgeordneten zum *House of Commons* („*Members of Parliament*“) ausnahmslos strafbar.

Daneben verbietet ein eigener Tatbestand im BA, gleich wie im FCPA, die aktive Bestechung von ausländischen Amtsträgern („*Foreign Public Officials*“). Unter diesen Begriff fallen auch österreichische Abgeordnete und Abgeordnete zum Europäischen Parlament („*official of an international organisation*“). Strafbar macht sich, wer einem ausländischen Amtsträger einen Vorteil gewährt, in der Absicht, diesen in seiner Funktion zu beeinflussen, um einen Vorteil in der Führung seiner Geschäfte zu erreichen. Sind allerdings derartige Zahlungen an ausländische Amtsträger nach dem anwendbaren Recht des Tatortstaates ausdrücklich erlaubt, bleiben sie auch nach dem BA bzw FCPA straffrei.<sup>29)</sup> So zB an österreichische Abgeordnete zur pflichtgemäßen Vornahme einer Amtshandlung.

Da der FCPA nur die Bestechung von ausländischen öffentlichen Personen unter Strafe stellt, findet er auf Korruptionshandlungen iZm Abgeordneten zum US-Kongress keine Anwendung.<sup>30)</sup>

## 5. Sponsoring

Aufgrund der allgemein angespannten Budgetlage der Gebietskörperschaften gewinnt die Finanzierung von Projekten der öffentlichen Verwaltung durch private Sponsoren immer mehr an Bedeutung. Heikel wird die Situation, sollte der Eindruck entstehen, dass sich ein Amtsträger von den Interessen des Sponsors leiten lässt. Es besteht die Gefahr, den Tatbestand der Vorteilszuwendung zu erfüllen.<sup>31)</sup>

Nach dem StGB ist zum einen das Fordern eines Vorteils für eine pflichtgemäße Amtshandlung durch einen Amtsträger, zum anderen die Gewährung eines Vorteils für eine solche Amtshandlung verboten, es sei denn, dies wäre nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift (wie zB das Beamten-Dienstrechtsgesetz oder das Vertragsbedienstetengesetz) ausdrücklich erlaubt.<sup>32)</sup> Die entscheidende Lücke für das Sponsoring bieten die genannten dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschriften. Es ist einer der wenigen Bereiche, in denen Amtsträger in beschränktem Maße eine Vorteilsgewährung fordern dürfen, so zB zur Förderung von Kultur- oder Sportveranstaltungen, von sozialen und karitativen Veranstaltungen etc. Das hat der Gesetzgeber in den erläuternden Bemerkungen auch zum Ausdruck gebracht.<sup>33)</sup> Einladungen durch Veranstalter und Sponsoren sollen für diese und auch die Annahme solcher Einladungen durch Amtsträger nicht strafbar sein. Zu beachten ist aber jedenfalls, dass die Vorteilsgewährung nicht an eine konkrete Amtshandlung gekoppelt sein darf.

Nach dem Bribery Act werden gewährte Sponsorgelder solange nicht als Bestechung gelten, als deren

Höhe unter Berücksichtigung der jeweiligen Branche des Sponsors als angemessen und vernünftig erachtet werden kann.<sup>34)</sup>

Sponsorengelder sind nach dem FCPA straffrei, wenn sie nach dem anwendbaren Recht des Tatortstaates erlaubt sind.

Um das Strafbarkeitsrisiko nach Korruptionsbestimmungen zu mindern, empfiehlt es sich im Allgemeinen, einen schriftlichen Sponsoringvertrag abzuschließen, in dem festgehalten wird, dass neben den Sponsorgeldern keine zusätzlichen Vorteile gewährt werden und keine Einflussnahme der ausländischen Amtsträger zum Vorteil des Unternehmens erfolgt.<sup>35)</sup>

## 6. Anbahnung einer Bestechungshandlung

Das StGB – allerdings nur iZm Amtsträgern – auch die Vorbereitung der Bestechung unter Strafe.<sup>36)</sup> Verboten ist die Gewährung eines Vorteils zur Anbahnung der *pflichtwidrigen* Vornahme eines zukünftigen Amtsgeschäftes. Strafbarkeit besteht nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass zwischen der Vorteilsgewährung und einem inhaltlich bestimmten, künftigen Amtsgeschäft ein Zusammenhang besteht. Denkbar wäre hier der Fall, dass einem Amtsträger für ein Gespräch ein Vorteil geboten wird, in dem besprochen wird, ob ein bestimmtes pflichtwidriges Amtsgeschäft durchführbar ist und mit welchen Risiken es verbunden ist.<sup>37)</sup>

Die Annahme bzw Gewährung eines Vorteils im Hinblick auf die Anbahnung *pflichtgemäßer* Amtsgeschäfte ist dagegen straflos. Lediglich das Fordern eines Vorteils durch einen Amtsträger ist in diesem Zusammenhang verboten, sofern es nicht nach einer dienst- oder organisationsrechtlichen Vorschrift ausdrücklich erlaubt ist.<sup>38)</sup> § 59 Beamten-Dienstrechtsgesetz erlaubt es einem Beamten, orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert zu fordern oder anzunehmen. Darunter fallen zB Kugelschreiber, ein Blumenstrauß, eine Flasche Wein etc.<sup>39)</sup>

Die praktische Bedeutung dieses Delikts ist aber generell gering, weil der Anwendungsbereich sehr bescheiden ist. Die Grenze zwischen der Anbahnung und der tatsächlichen Vornahme eines pflichtwidrigen

29) Bribery Act 2010 section 6; Bribery Act 2010 Section 9 – Guidance paragraph 21 ff.

30) Das schließt allerdings die Strafbarkeit nach anderen Gesetzen nicht aus.

31) § 307 a StGB.

32) § 305 Abs 2 StGB; § 307 a Abs 1 StGB.

33) IA 671/A 24. GP.

34) The Bribery Act 2010 – Quick start guide.

35) *Wiley Rein*, FCPA Handbook 2007.

36) Vor dem KorrStrÄG 2009 auch bekannt als „Anfüttern“.

37) *Bertel* in WK<sup>2</sup> § 307 b Rz 2.

38) § 306 Abs 2 StGB.

39) Erläss BMJ-L318.025/0014-II 1/2008 v 14. 7. 2008, 12.

Amtsgeschäftes geht fließend über, wodurch Abgrenzungen hier äußerst schwierig sind. Meist wird der Amtsträger bereits durch sein Verhalten spezifische Dienst- oder Amtspflichten verletzen. Damit bleibt für das Vorbereitungsdelikt kaum Platz. Bis dato ist auch kein einziger Fall bekannt, der nach diesem Tatbestand bestraft wurde.<sup>40)</sup>

Soweit aus dem Gesetzestext ersichtlich, sieht weder der BA noch der FCPA ein ähnliches Vorbereitungsdelikt vor.

## 7. Straffreie Geringfügigkeit?

Der BA enthält keine Geringfügigkeitsgrenze, bis zu der noch nicht von einem Vorteil iS des Gesetzes gesprochen werden kann. Einladungen zu sportlichen oder kulturellen Veranstaltungen, Essenseinladungen, Geschenke als Zeichen guter Geschäftsbeziehungen oder Bezahlung nachvollziehbarer Reisekosten im Rahmen der vernünftigen und angemessenen Geschäftspflege bzw Produktvermarktung werden nach dem BA erlaubt sein. Allerdings vorausgesetzt, der Geschenkgeber hat nicht die Absicht, dadurch einen Geschäftsabschluss zu erwirken. Die Guidance nennt als Beispiel für eine im Normalfall zulässige Vorteilsgewährung eine Einladung ausländischer Kunden zu einem Six-Nations Rugby Match als Teil der Kontaktpflege, um Geschäftsbeziehungen zu festigen, oder die Bezahlung von Flug, angemessener Unterkunft, Verpflegung und Unterhaltung für einen ausländischen Amtsträger und dessen Partner iZm der Präsentation von Produkten.<sup>41)</sup>

Auch der FCPA kennt keine Geringfügigkeitsgrenze. Es kann also grundsätzlich jeder Vorteil, welchen Wertes auch immer, die Strafbarkeit herbeiführen („anything of value“). Entscheidend ist der subjektive Wert, den der Vorteil für den Amtsträger hat.

Im StGB ist eine Geringfügigkeitsgrenze seit dem KorrStrÄG 2009<sup>42)</sup> nur noch für die aktive Bestechung unter Geschäftsleuten gesetzlich geregelt. Davor war diese Grenze iZm der Bestechung von Amtsträgern mit € 100,- festgelegt.<sup>43)</sup> Trotzdem die Geringfügigkeitsgrenze im Abänderungsantrag enthalten war, wurde sie im Zuge der Gesetzesänderung nicht übernommen. Somit werden grundsätzlich auch geringste Vorteilszuwendungen an Amtsträger strafbar sein können, wenn sie iZm einem Amtsgeschäft stehen.

Eine Meinung sieht die Geringfügigkeitsgrenze weiterhin bei € 100,-<sup>44)</sup> Ältere Meinungen vertraten die Ansicht, dass der Wert von € 100,- nicht als starre Obergrenze zu sehen ist, sondern die Geringfügigkeit nur auf Grund einer fallbezogenen Prüfung und anhand eines „objektiv-individuellen Maßstabes“ beurteilt werden kann.<sup>45)</sup> So sollte all das als nicht geringfügig und damit als ein unrechtmäßiger Vorteil angesehen werden, was über eine sozialtypische Höflichkeitsgabe

hinausgeht, weil es bei vernünftiger Betrachtung den Eindruck erweckt, dass der Nehmer sich dem Geber durch die Annahme der Zuwendung verpflichtet fühlt.<sup>46)</sup>

Dagegen knüpfte der Gesetzgeber im öffentlichen Bereich an das Prinzip der Verwaltungsakzessorietät<sup>47)</sup> an. Demnach ist das Gewähren bzw die Annahme eines Vorteils an einen Amtsträger für die pflichtgemäße Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäftes strafbar, wenn dies gegen ein dienst- oder organisationsrechtliches Verbot verstößt.<sup>48)</sup> So sind zB orts- und landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert nach dem BDG zulässig. Bundesminister, Staatssekretäre, Landeshauptleute und Bürgermeister unterliegen allerdings in der Regel keinem Dienst- oder Organisationsrecht.<sup>49)</sup> Nach einem Erlass des Justizministeriums sollen Einladungen zu Veranstaltungen zulässig sein, die von einem Amtsträger im Rahmen seiner dienstlichen Repräsentationspflichten besucht werden – vorausgesetzt natürlich, es besteht kein unmittelbarer Konnex zu einem Amtsgeschäft. So zB die Einladung eines hochrangigen Beamten des Sportministeriums zu einer Sportveranstaltung, Essenseinladungen im Hinblick auf die Pflege freundschaftlicher Kontakte, Entgegennahme von Ehrengeschenken<sup>50)</sup> oder die Teilnahme an offiziellen Empfängen oder Tagungen.<sup>51)</sup>

Im Ergebnis ist zB eine Einladung zu den Salzburger Festspielen, zum Hahnenkamm-Rennen in Kitzbühel, zu einem Golfturnier, zu einem Tennisturnier, zu einer Jagd oder ähnlichen Einladungen mit hohem Gegenwert, inklusive Verpflegung und Aufenthalt, unter Geschäftsleuten dann kein Problem, wenn diese Einladung nicht iZm einer pflichtwidrigen Rechtshandlung steht. Sie ist also trotz hohem Wert zur üblichen Kontaktpflege im Geschäftsverkehr mit Geschäftspartnern erlaubt.

Für Amtsträger werden solche Einladungen – mit den oben genannten Ausnahmen für Abgeordnete – auch iZm einer pflichtgemäßen Amtshandlung in der Regel zu einer Strafbarkeit führen, wenn die Annahme

40) Bertel in WK<sup>2</sup> § 306; Petsche/Mair (Hrsg), Handbuch Compliance 43.

41) Bribery Act 2010 Section 9 – Guidance section 31.

42) BGBl I 2009/98 v 18. 8. 2009.

43) Auch OGH 11 Os 140/04.

44) Vgl Bertel in WK<sup>2</sup> § 304 Rz 7; Kirchbacher/Presslauer in WK<sup>2</sup> § 168 d Rz 4.

45) Vgl Plöckinger ÖJZ 2009, 210; OGH 12 Os 45/04.

46) Knötzl in Gröhs/Kotschnigg, Wirtschafts- und Finanzstrafrecht in der Praxis 2009, 118.

47) Eine Vorteilsannahme soll nicht gleichzeitig nach dem Strafrecht strafbar sein und nach dem Verwaltungsrecht erlaubt; s dazu Bertel in WK<sup>2</sup> § 305 Rz 6.

48) §§ 305, 307 a StGB.

49) Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Korruption Jv 141/10 g.

50) Erlass BMJ-L318.025/0014-II 1/2008 v 14. 7. 2008, 13.

51) BMF, Abteilung I/21, Berufsethik 29; vgl § 18 Abs 2 Statut des auswärtigen Amtes, BGBl I 1999/129.

der Einladung im Einzelfall nicht durch eine dienst- oder organisationsrechtliche Vorschrift gerechtfertigt ist.

## 8. Strafen

Verstöße gegen den BA werden mit strengen Strafen geahndet. Es drohen Freiheitsstrafen bis zu zehn Jahren und nach oben offene Geldstrafen für natürliche als auch juristische Personen.<sup>52)</sup>

Der FCPA sieht Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren und Geldstrafen bis zu \$ 250.000,- (bei schwerem Verschulden) vor. Juristischen Personen drohen Geldstrafen von bis zu 2 Mio Dollar. Darüber hinaus können alternative Geldstrafen verhängt werden, die bis zu zweimal so hoch sein können als der Gewinn, den der Täter durch die Tat erzielt hätte.<sup>53)</sup>

Siemens zahlte beispielsweise im Jahr 2008 etwa 800 Mio Dollar, Daimler 185 Mio Dollar und BAE Systems etwa 400 Mio Dollar im letzten Jahr.<sup>54)</sup>

Weiters können verurteilte Unternehmen von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen werden.<sup>55)</sup>

Mildere Strafen sieht das StGB vor. Freiheitsstrafen von bis zu zehn Jahren drohen erst bei einem qualifizierten Verstoß, dh ab einem Vorteilswert von mehr als € 50.000,-.<sup>56)</sup> Geldstrafen in der Höhe von 1,3 Mio Euro sind nur für juristische Personen vorgesehen.<sup>57)</sup>

## 9. Strafaufhebungsgründe

Ein eigener Tatbestand im BA regelt die Strafbarkeit von Unternehmen, die es verabsäumen, Bestechungsdelikte auch durch assoziierte Personen zu verhindern. Um demnach straffrei zu werden, müssen Unternehmen beweisen, dass sie bereits im Vorfeld adäquate Maßnahmen („adequate procedures“) im Unternehmen gesetzt haben, um assoziierte Personen von Bestechungen abzuhalten. Eine entsprechende Empfehlung, welche Maßnahmen durchgeführt werden sollten, gibt das britische Justizministerium in seiner Guidance zum BA.<sup>58)</sup>

Eine sehr ähnliche Möglichkeit der Strafaufhebung ist auch im VbVG vorgesehen. Demnach hängt die Strafbarkeit eines Verbandes davon ab, ob die Straftat eines Mitarbeiters dadurch ermöglicht oder erleichtert wurde, dass Entscheidungsträger die gebotene und zumutbare Sorgfalt außer Acht gelassen haben, indem sie wesentliche Maßnahmen zur Verhinderung solcher Taten unterlassen haben.<sup>59)</sup>

Daneben sieht das StGB – allerdings nur iZm der Bestechung eines Amtsträgers – die Möglichkeit der Tüchtigen Reue vor. Danach kann ein Täter straffrei werden, wenn er dafür sorgt, dass der bestochene Amtsträger das entsprechende Amtsgeschäft nicht vornimmt. Ein

Amtsträger kann straffrei werden, wenn er erhaltene Vorteile im Zuge einer Selbstanzeige bei der Behörde hinterlegt.<sup>60)</sup>

Nach dem FCPA führen zwar vorbeugende Maßnahmen iSd BA nicht zu einer Straffreiheit, werden allerdings als Strafzumessungsprivileg berücksichtigt und können dadurch die Strafe mildern.<sup>61)</sup>

Daneben hat der Täter die Möglichkeit zu beweisen, dass die Zahlung oder der Vorteil eine vernünftige und gutgläubige Ausgabe war, die in direktem Zusammenhang mit einem Vertrag mit einem ausländischen Amtsträger oder der Vermarktung und Präsentation von Produkten steht. Dazu zählen ua Reise- und Verpflegungskosten. In diesem Fall entfällt eine Strafbarkeit. Zahlungen, die nicht in einen geschäftlichen Zusammenhang gebracht werden können oder die das in der jeweiligen Branche übliche Maß übersteigen, sind unzulässig. So zB wenn ein Unternehmen neben den zulässigen Reise- und Verpflegungskosten für einen kurzen geschäftlichen Aufenthalt ausländischer Amtsträger auch die Kosten für eine Sightseeing-Tour übernimmt.<sup>62)</sup>

## IV. Fazit

Ein grober Vergleich zwischen BA, FCPA und StGB zeigt, dass sich die drei Gesetze trotz Ähnlichkeiten in einigen Punkten wesentlich unterscheiden. Speziell für Unternehmen, die ihren Sitz außerhalb des Vereinigten Königreichs haben, sieht der BA zum Teil wesentlich strengere Regelungen vor als das StGB und der FCPA für Unternehmen außerhalb der jeweiligen Heimatjurisdiktion.

Unabhängig von den anwendbaren Korruptionsbestimmungen werden unternehmensinterne Maßnahmen zur Korruptionsprävention das sinnvollste Mittel sein, um das Risiko einer Strafbarkeit zu verringern.

52) Bribery Act 2010 section 11.

53) 18 United States Code § 3571 (d).

54) Vgl Der Standard, Siemens muss eine Milliarde wegen Korruptionsaffäre zahlen, 15. 12. 2008; Die Presse, USA: Daimler zahlt wegen Korruption 185 Millionen Dollar, 24. 3. 2010; New York Times, BAE settles corruption charges, 5. 2. 2010.

55) 48 Code of Federal Regulation § 9.406 – 2a3.

56) § 304 Abs 2, § 307 Abs 2 StGB.

57) *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> VbVG § 4 Rz 6.

58) Bribery Act 2010 section 7.

59) *Hilf/Zeder* in WK<sup>2</sup> VbVG § 3 Rz 41.

60) § 307 c StGB.

61) *Petsche/Mair* (Hrsg), Handbuch Compliance 24.

62) 15 U.S.C. chapter 2 b §§ 78dd-1(c), 78dd-2(c), 78dd-3(c).

# Zukünftige Schäden bei einem Unfall – Wann hat eine Feststellungsklage Aussicht auf Erfolg?

Von RA Dr. Ivo Greiter, Innsbruck. Der Autor ist Partner in der Kanzlei *Greiter, Pegger, Kofler & Partner*.

2011, 368

Bei der Beurteilung, ob nach einem Unfall mit Personenschäden ein Feststellungsbegehren zur Sicherung der Haftung für zukünftige Folgen gerechtfertigt ist, kommt es für den Richter im Wesentlichen auf die Formulierung des Sachverständigen in seinem Gutachten an. In der folgenden Abhandlung wird aufgezeigt, wie genau der Rechtsanwalt sein muss, um den Sachverständigen zu sehr klaren Formulierungen zu bringen, damit die Klage auf Feststellung nicht abgewiesen wird.

Bei einem Unfall mit Folgeschäden ist es Aufgabe des Rechtsanwaltes, zur Vermeidung der Verjährung eine Feststellungsklage für seinen Klienten einzubringen.

Für den Erfolg der Klage sind oft die Formulierungen des Sachverständigen über mögliche Spät- oder Dauerfolgen entscheidend. Je präziser sein Gutachten, desto klarer wird das Feststellungsurteil ergeben.

Voraussetzung für eine Feststellungsklage ist das Feststellungsinteresse. Es ist schon dann zu bejahen, wenn (OGH 20. 4. 2006, 4 Ob 46/06 b):

- ▶ eine weitere ärztliche Behandlung notwendig ist, oder
- ▶ Dauerfolgen bestehen, oder
- ▶ das schädigende Ereignis auch künftig einen Schaden verursachen könnte, oder
- ▶ die Möglichkeit von Spätfolgen nicht gänzlich mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden kann.

Wenn auch nur die Möglichkeit einer dieser Voraussetzungen gegeben ist, ist das rechtliche Interesse des Klägers an der Feststellungsklage (§ 228 ZPO) gegeben.

Probleme bereiten aber oft unklare, mehrdeutige Formulierungen im Gutachten des Sachverständigen über die Möglichkeit von Spät- oder Dauerfolgen:

- ▶ Äußert sich der Sachverständige zu möglichen künftigen unfallkausalen Schäden unklar oder mehrdeutig, kann dies zur Abweisung der Klage führen. Der Klient hat dann keinen Ersatzanspruch gegen den Schädiger.
- ▶ Auch der Sachverständige kann nicht für sein Gutachten haftbar gemacht werden. Er kann sich darauf berufen, dass er die Möglichkeit von Spätfolgen nicht eindeutig ausgeschlossen hat.

Die folgenden Auszüge aus Urteilen mögen aufzeigen, wie sehr es auf einzelne Formulierungen ankommt. Aus der Tatsache, dass fast alle Urteile vom OGH sind, ist abzuleiten, dass um jede der folgenden Formulierungen heftig gestritten wurde.

## I. Erfolgreich war die Feststellungsklage bei folgenden Formulierungen

1. Wenn „weitere Schäden aus dem Schadensereignis nicht mit Sicherheit auszuschließen sind“ (OLG Innsbruck 1. 4. 1986, 1 R 100/86 EvBl 1987/32);

2. „wenn mit zukünftigen Schäden mit Wahrscheinlichkeit zu rechnen ist“ (OGH 10. 11. 1987, 2 Ob 49/87);

3. „das Auftreten von Spätfolgen ist nicht auszuschließen“ (OGH 30. 8. 1989, 2 Ob 31/89);

4. „Folgeschäden sind zu erwarten“ (OGH 30. 8. 1989, 2 Ob 31/89);

5. wenn „künftige, aus dem Unfall resultierende Schäden nicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen sind“ (OGH 4. 9. 1997, 2 Ob 2087/96 t);

6. wenn „der Sachverständige künftige Schäden nicht mit Bestimmtheit ausschließen kann“ (OLG Wien 28. 2. 2001, 11 R 2/01 x EFSlg 98.234);

7. wenn „mit zukünftig eintretenden Schäden nicht zu rechnen ist“ (OGH 4. 6. 2004, 2 Ob 119/04 w);

8. wenn „Dauerfolgen nicht zu erwarten“ sind (OGH 17. 2. 2005, 2 Ob 29/05 m);

9. „kann die Möglichkeit eines späteren Schadens nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, weshalb das Feststellungsinteresse gegeben ist“ (OGH 1. 12. 2005, 2 Ob 40/04 b). Die Vorinstanzen hatten das Feststellungsbegehren mit der Begründung abgewiesen, es sei „nicht auszuschließen, dass aus einem besonderen Anlass eine posttraumatische erneute Belastungsphase eintrete; dies sei aber Spekulation, es sei nicht zu vermuten, dass dies auftreten könne“;

10. „wenn unfallbedingte, jedoch erst künftig entstehende Ersatzansprüche nicht auszuschließen sind“ (OGH 19. 12. 2005, 2 Ob 162/05 w ZVR 2006/222);

11. wenn „Dauerfolgen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten“ sind (OGH 20. 4. 2006, 4 Ob 46/06 b ZVR 2007/5);

12. wenn „**die Möglichkeit von Spätfolgen nicht gänzlich und mit Bestimmtheit ausgeschlossen werden kann**“ (OGH 20. 4. 2006, 4 Ob 46/06 b);

13. wenn „**aus medizinischer Sicht keine Hinweise für Spätfolgen vorliegen**“ (OGH 20. 4. 2006, 4 Ob 46/06 b ZVR 2007/5);

14. wenn „**künftige Schäden nicht völlig auszuschließen**“ sind (OGH 5. 7. 2006, 7 Ob 149/06 x);

15. wenn „**weitere Schmerzen oder andere Spät- und Dauerfolgen nicht zu erwarten sind**“ (OGH 19. 10. 2006, 2 Ob 232/06 s ecolcx 2007/44).

## II. Nicht erfolgreich war die Feststellungsklage bei folgenden Formulierungen

1. Wenn unfallbedingte Dauer- und Spätfolgen sowie künftige Schmerzen „**abgesehen von einer möglichen, jedoch nicht feststellbaren Leistungseinbuße bei Ausübung des Hochleistungssports**“ auszuschließen sind (OLG Innsbruck 27. 9. 1993, 4 R 230, 231/93 v, zit in *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld<sup>9</sup> [2008] 304 FN 1044);

2. bei „**geringfügigen Dauerfolgen für sich allein, wenn sie abschließend beurteilt werden können**“ (OLG Innsbruck 6. 3. 1997, 2 R 53/97 d ZVR 1998/99, zit in *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld<sup>9</sup> [2008] 302 FN 1038);

3. wenn die Feststellung einer erneuten posttraumatischen Belastungsphase „**bloße Spekulation**“ ist (OLG Innsbruck 9. 12. 2003, 2 R 202/03 b, zit in *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld<sup>9</sup> [2008] 304 FN 1044);

4. wenn „**künftige Schäden mit Sicherheit nicht eintreten werden**“ (OGH 17. 2. 2005, 2 Ob 29/05 m ecolcx 2005/233);

5. wenn Spätfolgen „**mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen**“ sind (OGH 19. 12. 2005, 2 Ob 162/05 w ZVR 2006/222);

6. wenn „**Folgeschäden mit Bestimmtheit auszuschließen**“ sind (OGH 2. 3. 2006, 2 Ob 34/06 y);

7. wenn „**künftige Schäden aus dieser Verletzung mit Sicherheit zu verneinen sind**“ (OGH 2. 3. 2006, 2 Ob 34/06 y);

8. wenn „**weitere Schäden mit voller Sicherheit auszuschließen sind**“ (OLG Innsbruck 2. 10. 2006, 4 R 212/06 t, zit in *Danzl/Gutiérrez-Lobos/Müller*, Das Schmerzensgeld<sup>9</sup> [2008] 303 FN 1040);

9. „**wenn zukünftig eintretende Schäden schlechthin und absolut auszuschließen**“ sind (OGH 5. 7. 2006, 7 Ob 149/06 x);

10. wenn „**kein Grund besteht, mit dem Eintritt eines Schadens wenigstens zu rechnen**“ (BGH 9. 1. 2007, DAR 2007/390).

## III. Schlussfolgerung

Es ist wohl für wenige Leser sofort nachvollziehbar, warum bei den ersten fünf folgenden Formulierungen der OGH das Feststellungsinteresse bejaht hat und bei der sechsten Formulierung verneint hat.

„**Mit zukünftig eintretenden Schäden nicht zu rechnen ist**“ (oben Z 7),

„**wenn Dauerfolgen nicht zu erwarten sind**“ (oben Z 8),

„**dies sei aber Spekulation**“ (oben Z 9),

„**wenn Dauerfolgen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten sind**“ (oben Z 11).

„**weitere Schmerzen oder andere Spät- und Dauerfolgen nicht zu erwarten sind**“ (oben Z 15), und

„**mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auszuschließen**“ (oben Z 20).

Bei so ungenauen Formulierungen muss der Anwalt lästig sein, beim Sachverständigen nachfragen und diesen veranlassen, dass er seine Aussage konkretisiert. Der Anwalt muss erreichen, dass der Sachverständige Spätfolgen entweder als möglich sieht oder diese klar ausschließt. Der Sachverständige muss erklären, ob er Spätfolgen mit Sicherheit ausschließen kann. Auch soll er erklären, ob Spekulation heißt, dass er Spätfolgen ausschließen kann oder nicht. Und ob etwas mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten ist oder mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Die Formulierungen des Sachverständigen geben den Ausschlag für die Bejahung des Feststellungsbehrens.

Kann er Spätfolgen nicht eindeutig ausschließen, kann dem Kläger das Feststellungsurteil aufgrund seines begründeten Interesses nicht verwehrt werden. Wenn Spätfolgen eintreten, stützt sich der Ersatzanspruch somit entweder auf das Feststellungsurteil oder es haftet der Sachverständige für seine falsche Einschätzung.

Sollten die vom Sachverständigen im Gutachten ausgeschlossenen Spätfolgen letztlich doch eintreten, haftet der Sachverständige, weil ihn ein erhöhtes Maß an Sorgfalt trifft (§§ 1299, 1300 ABGB). Somit ist es entscheidend, bei der Formulierung des Sachverständigen darauf zu achten, dass nicht eine unklare Wortwahl zum Nachteil des Klägers ausgelegt und diesem das Feststellungsurteil verwehrt wird, ohne dass der Sachverständige für seine falsches oder unklares Gutachten haftet!

Verhindert werden muss, dass der Sachverständige sich durch nicht genaue Angaben aus der Verantwortung nimmt und im Falle einer Abweisung der Feststellungsklage nicht haftet.

## Recht auf anwaltlichen Beistand

Die Europäische Kommission will Verdächtigten und Beschuldigten das Recht auf einen Rechtsbeistand in Strafverfahren und auf Kontaktaufnahme mit Dritten bei einer Festnahme garantieren. Nach der vorgeschlagenen Regelung hätten alle Verdächtigten und Beschuldigten – wo immer sie sich gerade in der Europäischen Union befinden – ab ihrer Festnahme durch die Polizei bis zum Abschluss des Verfahrens Anspruch auf einen Rechtsanwalt. Sie dürften auch mit einem Angehörigen oder ihrem Arbeitgeber sprechen und diesen ihre Festnahme mitteilen. Falls sie sich nicht im eigenen Land befinden, hätten sie das Recht, ihr Konsulat zu kontaktieren. Diese Mindeststandards sollen insbesondere für all jene Personen gelten, gegen die ein Europäischer Haftbefehl ergangen ist. Die Kommission hat den Richtlinienentwurf [KOM (2011) 326] am 8. 6. 2011 veröffentlicht.

Das Recht auf einen Rechtsbeistand soll gelten, sobald eine Person durch eine amtliche Mitteilung oder in sonstiger Weise davon in Kenntnis gesetzt wird, einer Straftat verdächtigt zu sein. Es soll bis zum Urteil bzw zur Rechtsmittelentscheidung wahren und möglichst rasch, das heißt ab dem Zeitpunkt des Freiheitsentzugs, noch vor der Vernehmung durch die Polizei, gewährt werden. Fraglich ist freilich, was der österreichische Gesetzgeber unter „Entzug der Freiheit“ verstehen wird und ab welchem Zeitpunkt das Recht auf Rechtsbeistand dann auch tatsächlich beansprucht werden kann. Problematisch scheint überdies, dass die Anwesenheit eines Rechtsbeistands bei der Vornahme von Ermittlungs- oder Beweiserhebungshandlungen in Anwesenheit des Betroffenen nur dann geduldet werden soll, wenn sie der Beweiserhebung nicht schadet.

Erfreulich ist hingegen, dass der Rechtsanwalt des Verdächtigten oder Beschuldigten die Möglichkeit haben soll, Vernehmungen und Verhandlungen beizuwohnen sowie Fragen zu stellen, Erläuterungen zu verlangen und Erklärungen abzugeben. Darüber hinaus soll der Rechtsbeistand berechtigt sein, die Haftbedingungen zu prüfen und zu diesem Zweck den Ort aufsuchen zu können, an dem der Verdächtige oder Beschuldigte festgehalten wird. Dem Rechtsanwalt muss auch gestattet werden, sich ausreichend lange, häufig und vertraulich mit dem Betroffenen treffen zu können, so dass die Wahrnehmung der Verteidigungsrechte nicht beeinträchtigt wird. Die Vertraulichkeit sowohl der Treffen als auch des Schrift- und Telefonverkehrs zwischen Anwalt und Mandant wird garantiert und soll von den Mitgliedstaaten entsprechend geschützt werden.

Weiters ist zu begrüßen, dass Personen, die mit einem Europäischen Haftbefehl festgenommen wurden, nunmehr ausdrücklich die Möglichkeit erhalten sollen,

Rechtsberatung sowohl im Vollstreckungs- als auch im Ausstellungsstaat in Anspruch zu nehmen. Die den Haftbefehl vollstreckende Justizbehörde muss die ausstellende Behörde diesbezüglich umgehend informieren. Leider scheint der Richtlinienentwurf den Handlungsspielraum des Rechtsanwalts im Ausstellungsmitgliedstaat zu beschränken auf Handlungen, „die erforderlich sind, um den Rechtsbeistand im Vollstreckungsmitgliedstaat zu unterstützen“ und etwa das Recht auf Akteneinsicht oder auf Berufung gegen die Ausstellung des Europäischen Haftbefehls nicht explizit vorzusehen.

In Bezug auf die Verfahrenshilfe verweist der Richtlinienentwurf auf das nationale Recht. Österreich und die meisten anderen Mitgliedstaaten werden demnach über eine Ausweitung der Verfahrenshilfe auf den Beistand durch einen Rechtsanwalt ab „Entzug der Freiheit“ nachdenken müssen. Jedenfalls dürfen die Mitgliedstaaten zur Verfahrenshilfe keine Bestimmungen anwenden, die ungünstiger sind als die Bestimmungen über das Recht auf Rechtsbeistand nach dem Richtlinienentwurf. Generell darf keine Bestimmung der Richtlinie so ausgelegt werden, dass die Rechte und Verfahrensgarantien der Grundrechte-Charta der Europäischen Union, der Europäischen Menschenrechtskonvention oder auch des nationalen Rechts der Mitgliedstaaten beschränkt oder ausgehebelt würden.

Die Mitgliedstaaten müssen einen Rechtsbehelf vorsehen, der den Verdächtigten oder Beschuldigten in den Stand versetzt, in dem er wäre, wenn seine Rechte nicht verletzt worden wären. Der Richtlinienentwurf enthält auch ein Beweismittelverbot für den Fall, dass Rechte des Verdächtigten oder Beschuldigten nach der Richtlinie verletzt worden wären. Demnach dürfen Aussagen oder Beweise in keiner Phase des Verfahrens gegen den Verdächtigten oder Beschuldigten verwendet werden, wenn diese unter Missachtung seines Rechts auf einen Rechtsanwalt zustande gekommen sind oder wenn eine Abweichung von diesem Recht genehmigt wurde, es sei denn, deren Verwendung beeinträchtigt die Verteidigungsrechte nicht.

Problematisch ist die in Art 8 des Richtlinienentwurfs vorgesehene Möglichkeit der Mitgliedstaaten, das Recht auf Rechtsbeistand sowie auf Kontaktaufnahme bei der Festnahme unter gewissen Voraussetzungen nicht gewähren zu müssen. Die eine solche Abweichung rechtfertigenden Voraussetzungen beschränken sich zwar auf zwingende Gründe iZm der Notwendigkeit, Gefahr für Leib und Leben Dritter abzuwehren, doch könnte diese Bestimmung den Mitgliedstaaten das Mittel geben, die ganze RL auszuhebeln, wann immer es den Ermittlungsbehörden etwa im Rahmen der Terrorismusbekämpfung notwendig er-

scheint. Das Recht auf Rechtsbeistand sollte wohl nur dann suspendiert werden können, wenn der Rechtsanwalt selbst in Verdacht ist, in das Verbrechen verwickelt zu sein, dessen sein Klient verdächtigt oder beschuldigt ist.

Das Recht auf ein faires Verfahren und die Verteidigungsrechte sind in Art 47 und 48 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie in Art 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert. Das Recht auf Kontaktaufnahme zu einem Dritten ist eine wichtige Garantie gegen jede Form von Misshandlung, die nach Art 3 EMRK verboten ist. Die RL über das Recht auf Rechtsbeistand und die Benachrichtigung im Falle einer Festnahme ist die dritte einer Reihe von Maßnahmen, mit denen gemeinsame EU-Standards für Strafverfahren festgelegt werden.

Die erste Maßnahme, die das Recht der Betroffenen auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen regelt, wurde bereits im Oktober 2010 von den Justizministern gebilligt. Den Vorschlag für die zweite Maßnahme – das Recht auf Rechtsbelehrung – legte die Kommission im Juli 2010 vor. Der Vorschlag, über den das Europäi-

sche Parlament derzeit noch berät und der ohne seine Zustimmung nicht in Kraft treten kann, wurde im Dezember 2010 bereits auf Regierungsebene angenommen. Der Vorschlag für die vierte Maßnahme, das Recht auf Kommunikation mit Angehörigen, Arbeitgebern und Konsularbehörden, soll Ende 2011 vorgelegt werden.

Da eine Maßnahme des europäischen Gesetzgebers zur Verfahrenshilfe von den Mitgliedstaaten aufgrund der für sie damit verbundenen budgetären Auswirkungen äußerst kritisch gesehen wird, ist mit einer raschen Ausarbeitung dieser ursprünglich als Zwillingsmaßnahme zum vorliegenden Entwurf geplanten RL nicht zu rechnen. Im Übrigen zeichnet sich auch zum vorliegenden Richtlinienvorschlag bereits erheblicher Widerstand im Rat ab. Vor allem jene Mitgliedstaaten mit scharfen Anti-Terrorismusetzen wollen die frühzeitige Einbindung der Rechtsanwälte verhindern. Der französische Justizminister hat sein Entsetzen über den Kommissionsvorschlag bereits öffentlich kundgetan.

*RA Benedict Saupe,  
ÖRAK Büro Brüssel*

**rida**  
RECHTS-INDEX  
& DATENBANK

**& rdb.at**

MANZ  
online

Durch die Kombination von RIDA und RDB wird eine vollständige und verlagsübergreifende Suche nach höchstgerichtlichen Entscheidungen und juristischer Fachliteratur ermöglicht. RDB-Volltextdokumente können direkt aus RIDA geöffnet werden.

Informationen erhalten Sie:

<p>RIDA GmbH Richard-Strele-Str. 17 / 5020 Salzburg Tel. +43 (0)662 827742 / office@rida.at / www.rida.at</p>	<p>MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH Johannesgasse 23 / 1014 Wien / Fax. +43-1-531 61 99 Tel. +43-1-531 61 655 / vertrieb@manz.at / www.manz.at</p>
---	--

## Opferschutzpaket der Kommission

Die Kommission hat am 18. 5. 2011 ein Maßnahmenpaket vorgestellt, mit dem die Opferrechte in der Europäischen Union gestärkt werden sollen. Das dreiteilige Opferschutzpaket besteht aus einem Richtlinienvorschlag über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe, einem Verordnungsentwurf über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen und einer erläuternden Mitteilung der Kommission.

Der Richtlinienvorschlag KOM (2011) 275/2 definiert „Opfer“ als natürliche Personen, die eine Schädigung, seelisches Leid oder einen wirtschaftlichen Verlust als direkte Folge einer Straftat erlitten haben oder die Familienangehörige einer Person sind, die infolge einer Straftat um das Leben gekommen ist. Es soll sichergestellt werden, dass Opfer in einer für sie verständlichen Form über ihre Rechte aufgeklärt werden und Informationen über die zuständigen Behörden, Opferhilfeorganisationen und Verfahrensabläufe erhalten. Dies beinhaltet das Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall von der Strafanzeige bis zur gerichtlichen Entscheidung sowie das Recht auf Verdolmetschung und Übersetzung in Strafverfahren. Der Anspruch der Opfer auf rechtliches Gehör im Strafverfahren wird garantiert. Bezüglich der Verfahrenshilfe wird auf innerstaatliches Recht verwiesen. Darüber hinaus sollen Opfer, die einem Verfahren beiwohnen, aber nicht Partei sind, Anspruch haben auf Erstattung der ihnen durch die Teilnahme am Strafverfahren entstandenen Ausgaben. Im Ermittlungsverfahren und in der Gerichtsverhandlung sollen den Opfern bestimmte Schutzmaßnahmen zur Verfügung stehen, wobei Kinder, Behinderte oder Opfer sexueller Gewalt als besonders schutzbedürftig eingestuft werden. Polizei, Staatsanwaltschaft und Richter sollen im Umgang mit Opfern von Straftaten geschult werden.

Der Verordnungsvorschlag KOM (2011) 276/2 sieht vor, dass Gewaltopfer sich auch dann auf die Schutzan-

ordnung gegen den Gewalttäter verlassen können, wenn sie in ein anderes Land der Europäischen Union reisen oder dorthin umziehen. Mit Hilfe einer Bescheinigung des die Schutzanordnung erlassenden Landes sollen Schutzmaßnahmen in anderen Mitgliedstaaten anerkannt werden, ohne dass weitere Verfahren notwendig wären oder die Anerkennung angefochten werden könnte. Legalisation und Vollstreckbarkeitserklärungen werden künftig nicht mehr notwendig sein. Die von den Behörden des Ursprungsmitgliedstaats von Amts wegen oder auf Antrag der gefährdeten Person auszustellende Bescheinigung ist zwar dem Mitgliedstaat, in dem die Schutzanordnung geltend gemacht wird, zwingend vorzulegen, darf aber von diesem Land in der Sache selbst nicht nachgeprüft werden. Die Behörde des zweiten Mitgliedstaates darf die Anerkennung der Schutzanordnung auf Antrag der gefährdeten Person nur dann versagen, wenn diese mit einer Entscheidung dieses Mitgliedstaates unvereinbar ist oder wenn sie im Ursprungsmitgliedstaat ausgesetzt oder zurückgenommen wurde. Die gefährdete Person kann eine Nachprüfung der Schutzmaßnahme im Ursprungsmitgliedstaat beantragen, wenn sie sich nicht auf das Verfahren eingelassen hat und ihr ein Schriftstück nicht so rechtzeitig zugestellt worden ist, dass sie sich verteidigen konnte oder sie aufgrund höherer Gewalt ohne eigenes Verschulden daran gehindert wurde, Rechtsbehelf einzulegen. Außerdem kann die gefährdete Person einen Rechtsbehelf gegen die Maßnahme im Ursprungsmitgliedstaat einlegen, wenn die Schutzanordnung erlassen wird, ohne dass die gefährdete Person vorgeladen wurde, und ohne vorherige Zustellung anerkannt oder vollstreckt werden soll. Bemerkenswert ist schließlich, dass Gewaltopfer, denen im Ursprungsland Verfahrenshilfe gewährt worden war, in einem Verfahren zur Vollstreckbarkeit der Schutzanordnung im Anerkennungsmitgliedstaat in den Genuss der günstigsten Behandlung kommen sollen, die das Recht dieses Landes vorsieht.

Die Kommission plant in den nächsten Jahren auch Vorschriften auf den Weg zu bringen, die sich auf die Entschädigung von Opfern beziehen. Bereits der Europäische Gerichtshof hat im Urteil in der Rs 186/87 *Cowan gegen Trésor Public* entschieden, dass eine Entschädigungszahlung nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig gemacht werden darf und damit das Diskriminierungsverbot auf diesen Bereich ausgedehnt. Die Kommissionsmitteilung „Stärkung der Opferrechte in der EU“ KOM (2011) 274/2 enthält als dritten Paketteil Erläuterungen zu den legislativen Vorschlägen.

RA Benedict Saupe,  
ÖRAK Büro Brüssel

BRAND SCHADEN	WASSER SCHADEN	TATORT REINIGUNG
<b>Wir knien uns rein!</b>		
<b>0820/555 606</b>		
<b>www.ASTRA-Services.at</b>		
<b>ASTRA</b> Services		ASTRA-Services Facility-Services-Management GmbH A-1220 Wien, Bergengasse 6/8/1 office@astra-services.at

# ZAS-SEMINAR 11

## ARBEITS- UND SOZIALRECHT

Donnerstag, 6. Oktober 2011, 9.00 – 16.45 Uhr  
Wirtschaftskammer Wien, Großer Saal (1. Stock),  
Stubenring 8-10, 1010 Wien

### Schwerpunkt Dienstverhinderung

Das  
Jahres-  
Update

- Vulkanausbrüche, Naturkatastrophen und andere Fälle höherer Gewalt
- Dienstverhinderung aufgrund psychischer und physischer Krankheiten – eine Analyse von Judikatur und Praxis
- Der Detektiv im Arbeitsrecht
- Judikatur-Update
- Neues aus der Gesetzgebung
- Fragen, Antworten, Diskussionen und mehr!

Infos und Anmeldung: Frau Barbara Krenn  
MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung,  
Johannesgasse 23, 1015 Wien, FN 124 181 w, HG Wien,  
Tel: 01/531 61-442 / Fax: 01/531 61-181 / E-Mail: bkr@manz.at

## Anwaltsakademie

### Terminübersicht Oktober 2011 und November 2011

#### Oktober 2011

- 6. bis 8. 10.** **STIFT MELK**  
Intensive  
„Auge um Auge, Zahn um Zahn . . .“ – neue Straftatbestände, neue Verfahrensregelungen, neue Herausforderungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte  
Seminar-Nr: 20111006/2
- 11. 10.** **WIEN**  
Seminarreihe Steuerrecht:  
9. Stiftungssteuerrecht  
Seminar-Nr: 20111011/8
- 14. 10.** **WIEN**  
Update  
Einführung in das Vergaberecht  
Grundlagen – Neuerungen und Tendenzen – Aktuelle Rechtsprechung  
Seminar-Nr: 20111014A/8
- 14. und 15. 10.** **FELDKIRCH**  
Special  
Zivilverfahren I  
Seminar-Nr: 20111014/7
- 14. und 15. 10.** **GRAZ**  
Basic  
Mietrecht  
Seminar-Nr: 20111014/5
- 14. und 15. 10.** **SCHLOSS HERNSTEIN**  
Key qualifications  
Verhandlung: Rhetorik und Körpersprache II  
Seminar-Nr: 20111014/2
- 14. und 15. 10.** **WIEN**  
Basic  
Die Ehescheidung und ihre Folgen  
Seminar-Nr: 20111014/8
- 18. 10.** **WIEN**  
Seminarreihe Steuerrecht:  
10. Liegenschaftsverkehr und Steuern  
Seminar-Nr: 20111018/8
- 20. 10.** **LINZ**  
Update  
Familien- und Scheidungsrecht  
(veranstaltet in Kooperation mit der Oberösterreichischen Rechtsanwaltskammer und der Johannes Kepler Universität Linz)  
Seminar-Nr: 20111020/3

- 21. und 22. 10.** **INNSBRUCK**  
Special  
Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz  
Seminar-Nr: 20111021/6
- 21. und 22. 10.** **WIEN**  
Basic  
Verwaltungsverfahren Teil II:  
UVS, Asylverfahren LVerwGericht  
Seminar-Nr: 20111021/8
- 21. und 22. 10.** **WIEN**  
Special  
Erbrecht und Vermögensnachfolge  
Seminar-Nr: 20111021A/8
- 28. und 29. 10.** **ST. GEORGEN I. A.**  
Basic  
Exekutionsrecht  
Seminar-Nr: 20111028/3
- 28. und 29. 10.** **WIEN**  
Key qualifications  
Optimale Fragetechnik:  
Der Weg zur richtigen Antwort  
Seminar-Nr: 20111028/8

#### November 2011

- 4. und 5. 11.** **SCHLOSS HERNSTEIN**  
Extra  
Akquisition  
Seminar-Nr: 20111104/2
- 4. und 5. 11.** **WIEN**  
Update  
Rechtsentwicklung im Schadenersatz- und Versicherungsrecht  
Seminar-Nr: 20111104A/8
- 4. und 5. 11.** **WIEN**  
Special  
Gesellschaftsrecht II  
(Der Gesellschaftsvertrag – Schwerpunkt GmbH)  
Seminar-Nr: 20111104/8
- 7. 11.** **SCHWECHAT**  
Special  
Die Anfechtung  
Seminar-Nr: 20111107/2

<b>8. 11.</b> Seminarreihe Steuerrecht: 11. Insolvenz und Steuern Seminar-Nr: 20111108/8	<b>WIEN</b>	<b>18. und 19. 11.</b> Special Verwaltungsverfahren Teil III: Die VfGH- und VwGH-Beschwerde Seminar-Nr: 20111118/8	<b>WIEN</b>
<b>10. 11.</b> Special Schriftsätze im Zivilprozess Seminar-Nr: 20111110/8	<b>WIEN</b>	<b>22. 11.</b> Seminarreihe Steuerrecht: 12. Vermögensveranlagung und Steuern – Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen Seminar-Nr: 20111122/8	<b>WIEN</b>
<b>11. und 12. 11.</b> Basic Strafverfahren Seminar-Nr: 20111111/6	<b>INNSBRUCK</b>	<b>23. 11.</b> Infopill Grundlagen des Umgründungsrechts Seminar-Nr: 20111123/6	<b>INNSBRUCK</b>
<b>11. und 12. 11.</b> Special Lauterkeitsrecht Seminar-Nr: 20111111/8	<b>WIEN</b>	<b>24. bis 26. 11.</b> Special start-up für Rechtsanwälte – der Sprung ins kalte Wasser Seminar-Nr: 20111124/8	<b>WIEN</b>
<b>11. und 12. 11.</b> Special Grundzüge der Bilanzanalyse und Unternehmensbewertung Seminar-Nr: 20111111A/8	<b>WIEN</b>	<b>25. und 26. 11.</b> Special Gesellschaftsrecht II Seminar-Nr: 20111125/3	<b>ST. GEORGEN I. A.</b>
<b>18. 11.</b> Update Einbringung – Verschmelzung – Spaltung Seminar-Nr: 20111118A/8	<b>WIEN</b>	<b>25. und 26. 11.</b> Key qualifications Außergerichtliche Streitbeilegung: Vom Konflikt zum Konsens Seminar-Nr: 20111125/8	<b>WIEN</b>
<b>18. und 19. 11.</b> Update Rechtsentwicklung im Abgabenrecht/Rechtsänderungen Seminar-Nr: 20111118/4	<b>SALZBURG</b>	<b>25. und 26. 11.</b> Special Honorarrecht Seminar-Nr: 20111125A/8	<b>WIEN</b>
<b>18. und 19. 11.</b> Basic Exekutionsrecht – Fahrnis- und Gehaltsexekution, Realexekution Seminar-Nr: 20111118/5	<b>GRAZ</b>	<b>29. 11.</b> Seminarreihe Steuerrecht: 13. Abgaben in der RA-Kanzlei Seminar-Nr: 20111129/8	<b>WIEN</b>

## Ehe und Unternehmen

### Update

Im Zuge dieses Seminars sollen die Neuerungen des Familienrechtsänderungsgesetzes 2009 (FamRÄG 2009), insbesondere bei der Aufteilung des Ehevermögens, präsentiert werden. Schwerpunktmäßig wird dabei auf die Gestaltungsmöglichkeiten (Opting-in und Opting-out) in Verbindung mit der Ehwohnung hingewiesen.

Die Teilnehmer erhalten weiters einen umfassenden Überblick über die Besonderheiten beim Ehegattenunterhalt für Unternehmer. Darüber hinaus wird das in der Praxis relevante Thema von Auskunftspflichten zwischen (geschiedenen) Ehegatten im streitigen und außerstreitigen Verfahren behandelt. Für unternehmerisch tätige Ehepartner bestehen verschiedene Gestaltungsmöglichkeiten zur Regelung der ehelichen Gemeinschaft, auf die in diesem Seminar ein-

## Aus- und Fortbildung

gegangen wird. Im privaten Bereich kann dies unter anderem durch den Abschluss von Vorwegvereinbarungen erfolgen. Auf der unternehmensrechtlichen Seite ist es zweckmäßig, den Gesellschaftsvertrag allenfalls auch im Hinblick auf eine bevorstehende Ehescheidung bereits optimal zu gestalten. In diesem Zusammenhang werden auch Informationen erteilt, inwiefern insbesondere Unternehmenserträge, Gesellschaftsbeteiligungen und Veräußerungserlöse aufgrund des Verkaufs oder der Liquidation eines Unternehmens aufzuteilen sind. Auch die Vermögensaufteilung im Zusammenhang mit Privatstiftungen wird behandelt.

Schließlich soll die gebührenrechtliche Behandlung von Vorwegregelungen infolge des FamRÄG 2009 erörtert werden. Bisherige Erfahrungen aus der Praxis sollen erörtert werden.

Planung: VPräs. Dr. *Christian Hopp*, RA in Feldkirch  
Referenten: a. Univ.-Prof. Dr. *Astrid Deixler-Hübner*, Johannes Kepler Universität Linz, Institut für Europäisches und Österreichisches Zivilverfahrensrecht  
Mag. Dr. *Birgit Leb*, RA in Linz  
Termin: Mittwoch, 14. 9. 2011 = 1 Halbtag  
Seminarort: **Feldkirch**, Montfort das Hotel  
Seminar-Nr: 20110914/7

---

## Rechtsentwicklung im europäischen Wirtschaftsrecht

### Update

Das Europäische Wirtschaftsrecht bestimmt etwa 80% des nationalen Wirtschaftsrechts und ist schon deshalb für Rechtsanwälte von besonderer Relevanz. Die Entwicklung dieses wichtigen Teilbereichs des EU-Rechts schreitet rasant voran, jedes Jahr bringt viele und weitreichende Neuerungen, die für die anwaltliche Praxis wesentlich sind. Diese Neuerungen werden von ausgewiesenen Experten aufbereitet, systematisch dargestellt und in ihren Auswirkungen auf die praktische Arbeit der Rechtsanwälte analysiert. Auf diese Weise sind Sie in eineinhalb Tagen im Europäischen Wirtschaftsrecht wieder auf dem neuesten Stand!

Planung: Ass.-Prof. Dr. *Peter Stockenhuber*, LL.M., Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Referenten: ao. Univ.-Prof. Dr. *Walter Obwexer*, Universität Innsbruck, Institut für Europarecht und Völkerrecht

Priv.-Doz. Dr. *Florian Schubmacher*, LL.M. (Columbia), Vertreter des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Rechtsvergleichung und Notarrecht, Juristische Fakultät, Technische Universität Dresden  
Ass.-Prof. Dr. *Peter Stockenhuber*, LL.M., Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Termin: Freitag, 30. 9. 2011 und Samstag, 1. 10. 2011 = 3 Halbtage

Seminarort: **Wien**, Hotel Modul

Seminar-Nr: 20110930A/8

---

## Schuldenregulierungsverfahren und Lohnexekution intensiv

### Basic

Das weitaus erfolgreichste Exekutionsmittel ist die **Lohnexekution**. Dieses Seminar verbessert die Fähigkeiten der TeilnehmerInnen, einen Lohnexekutionsantrag rasch und vor allem richtig zu verfassen. **Tipps aus der Praxis** helfen Ihnen, das Exekutionsmittel effizient und mit wenig Aufwand zu nutzen, in jedem Verfahrensstadium die richtigen und zweckmäßigen Anträge zu stellen sowie Fehler zu vermeiden, um den Eintreibungserfolg in jedem Stadium des Verfahrens sicherzustellen. **Es besteht die Möglichkeit, mitgebrachte Fälle zu bearbeiten!**

Das seit 1995 existierende und zuletzt mit dem IREG 2010 novellierte „**Schuldenregulierungsverfahren**“ beeinflusst auch das Exekutionsverfahren. Das Seminar

zeigt die Möglichkeiten und Auswirkungen eines Schuldenregulierungsverfahrens auf. **Tipps aus der Praxis** helfen Ihnen, in jedem Verfahrensstadium die richtigen und zweckmäßigen Anträge zu stellen sowie Fehler und Fallen zu vermeiden.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck  
Referenten: Dr. *Hannes Neurauter*, Richter des LG Innsbruck

*Gabriele Salficky*, Rechtspflegerin am BG Rattenberg und am BG Schwaz

Termin: Freitag, 30. 9. 2011 und Samstag, 1. 10. 2011 = 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminar-Nr: 20110930/6

## Einführung in das Vergaberecht Grundlagen – Neuerungen und Tendenzen – Aktuelle Rechtsprechung

### Update

Das Vergaberecht regelt das Beschaffungswesen der öffentlichen Hand. In nahezu jeder Volkswirtschaft ist die ökonomische Bedeutung öffentlicher Aufträge enorm. Das jährliche Gesamtvolumen öffentlicher Auftraggeber in Österreich wird mit rund 39 Milliarden Euro beziffert; dies entspricht rund 16,5 % des Bruttoinlandsproduktes von Österreich.

Dieses Seminar beschäftigt sich umfassend mit den Grundlagen des Vergaberechts.

Planung: Dr. *Michael Breitenfeld*, RA in Wien  
Referenten: o. Univ.-Prof. Dr. *Josef Aicher*, Universität Wien, Institut für Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

Dr. *Michael Breitenfeld*, RA in Wien

Mag. *Robert Ertl*, RA in Wien

Termin: Freitag, 14. 10. 2011 = 2 Halbtage

Seminarort: **Wien**, Hotel Modul

Seminar-Nr: 20111014A/8

## Verhandlung: Rhetorik und Körpersprache II

### Key qualifications

Dieses Seminar soll den dialogischen Aspekt der Kommunikation in den Vordergrund stellen und den Versuch unternehmen, die Befragung im Zweier-Netz und das Verhandeln im Vierer-Netz einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

Es geht um Rhetorik und Körpersprache des Einzelnen im Zwiegespräch und in der Gruppensituation - auch unter Zuhilfenahme von Videoaufzeichnungen zur Selbst- und Fremdkritik der Teilnehmer. Grundlage der praktischen Beschäftigung sind zivilrechtliche Musterfälle, von denen ausgehend das Verhandeln und Ver-

gleichen in ihren rhetorischen Aspekten erfasst und eingeübt werden sollen.

**Wir bitten um rechtzeitige Anmeldung, da die Teilnehmerzahl auf 16 Personen beschränkt ist.**

Planung: DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Referenten: Mag. *Willi Gansch*, Universität Wien

DDr. *Gerald Fürst*, RA in Mödling

Termin: Freitag, 14. 10. 2011 und Samstag, 15. 10.

2011 = 4 Halbtage

Seminarort: **Hernstein**, Schloss Hernstein

Seminar-Nr: 20111014/2

## Rasche Maßnahmen und einstweiliger Rechtsschutz

### Special

Oft geht es schnell oder es muss schnell gehen. Dieses Seminar gibt einen fundierten Überblick über einstweilige Verfügungen im zivilgerichtlichen Verfahren und bietet Übungsmöglichkeiten zu Fällen aus der anwaltlichen Praxis. Der 3. Halbtage widmet sich diversen einstweiligen Maßnahmen im Familienrecht.

Planung: Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, RA in Innsbruck

Referenten: o. Univ.-Prof. Dr. *Bernhard König*, Universität Innsbruck, Institut für zivilgerichtliches Verfahren

Dr. *Andreas Ermacora*, RA in Innsbruck

Dr. *Martin Weber*, Richter des BG Innsbruck

Termin: Freitag, 21. 10. 2011 und Samstag, 22. 10.

2011 = 3 Halbtage

Seminarort: **Innsbruck**, Villa Blanka

Seminar-Nr: 20111021/6

Eingetragene Rechtsanwälte entrichten im ersten Jahr nach ihrer Eintragung in die „Liste der Rechtsanwälte“ den Seminarbeitrag, welcher für Rechtsanwaltsanwärter Gültigkeit hat. Der Veranstaltungstermin dieser vergünstigten Seminare muss im Zeitraum bis zum Ablauf von einem Jahr nach Eintragung liegen. Der An-

meldung muss ein Nachweis des Eintragungszeitpunktes beigelegt werden. Mit dieser Maßnahme sollen Rechtsanwälte nach ihrer Eintragung eine finanzielle Unterstützung erhalten, sich nach ihrer Ausbildung weiterhin fortzubilden.

Nähere Informationen erhalten Sie unter:  
Tel (01) 710 57 22-0 oder Fax (01) 710 57 22-20 oder  
E-Mail: [office@awak.at](mailto:office@awak.at)

Zusätzlich haben Sie unter [www.awak.at](http://www.awak.at) Gelegenheit,  
sich zu informieren und sich anzumelden.  
Bitte beachten Sie, dass Anmeldungen ausschließlich  
schriftlich Gültigkeit haben!



Danzl

### Geo. Kommentar zur Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, CD-ROM Ausgabe 2011, Stand April 2011

2011. 1 CD-ROM. EUR 145,-  
Updatepreis EUR 79,-  
ISBN 978-3-214-00520-7  
Im Abonnement zur Fortsetzung vorgemerkt.

Die CD-ROM-Ausgabe 2011 berücksichtigt **zahlreiche Neuerungen** seit der letzten Ausgabe 2009, insb

- die **Geo-Novelle 2010 BGBI II 2010/451**
- die Änderungen durch ERV BGBI I 2009/9, 82 und 343
- die Änderungen durch die BudgetbegleitG 2009 und 2011, insb das neue VerwEinzG samt gebührenrechtlichem Durchführungserlass
- Änderungen durch IRÄG 2010 BGBI I 2010/29 samt IRÄ-BG BGBI I 2010/58

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 [bestellen@manz.at](mailto:bestellen@manz.at) Kohlmarkt 16 · 1014 Wien [www.manz.at](http://www.manz.at)

MANZ

# Amtliche Mitteilung

## Wien

### Beschluss

Vom Ausschuss der Rechtsanwaltskammer Wien wird gemäß § 70 Abs. 1 DSt kundgemacht, dass über Dr. *Johann Kral*, Rechtsanwalt in 1090 Wien, Frankgasse 6/10, mit Beschluss des Disziplinarrates der Rechtsanwaltskammer Wien vom 30. 6. 2011 zu D 26/11, D 27/11 und D 28/11 gemäß § 19 (1) Z. 1 und (3) Z. 1 lit. d) DSt die einstweilige Maßnahme der vorläufigen Untersagung der Ausübung der Rechtsanwaltschaft verhängt worden ist.

Für die Dauer dieser Untersagung wurden Mag. *Wolfgang Steiner* und Mag. *Anton Hofstetter*, Rechtsanwälte in 1090 Wien, Wasagasse 4, zu mittlerweiligen Stellvertretern bestellt.

Höhne In der Maur & Partner

Rechtsanwälte

Höhne, In der Maur & Partner bieten Kollegen/innen mit interessanter fachlicher Spezialisierung eine Kooperation selbstständiger Rechtsanwälte in ihren Räumlichkeiten in 1070 Wien, Mariahilfer Straße 20.

Nähere Informationen unter [www.h-i-p.at](http://www.h-i-p.at), „Wir suchen“.

## PFLEGE & RECHT 2011

Das erste österreichische Seminar für Pflegerecht!

Donnerstag, 13. Oktober 2011, 9.00 – 16.00 Uhr

ARCOTEL Nike

Untere Donaulände 9, 4020 Linz

Jetzt  
anmelden!

Info und Anmeldung: Barbara Krenn, Telefon: (01) 531 61 – 442, E-Mail: [bkr@manz.at](mailto:bkr@manz.at)  
oder unter [www.manz.at/fachkonferenzen](http://www.manz.at/fachkonferenzen)

[pflgerecht.manz.at](http://pflgerecht.manz.at)

MANZ 

## Ordentliche Plenarversammlung 2011 der Tiroler Rechtsanwaltskammer

**A**m 26. 5. 2011 fand die diesjährige ordentliche Vollversammlung der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck statt. Aufgrund der zu geringen Anzahl der anwesenden Mitglieder konnten die Tagesordnungspunkte zur Abänderung der Geschäftsordnung zur Einführung des Amtes eines zweiten Vizepräsidenten sowie der Zusatzantrag von zehn Haller Rechtsanwälten auf Änderung der Zuteilungsregeln in Zivilverfahrenshilfesachen mangels entsprechenden Quorums nicht behandelt werden.

### Berichte

Nach der Verlesung der aktuellen Zahlen zur Standesentwicklung informierte Präsident Dr. *Burmam* in seinem jährlichen Bericht über die Aktivitäten der Kammer. Dabei hob er die gut besuchte Erste Anwaltliche Auskunft hervor. Im Jahr 2010 haben demnach 468 Rechtsuchende diesen Service der Tiroler Rechtsanwaltskammer in Innsbruck in Anspruch genommen.

Auf großes Interesse auf Seiten der Kollegenschaft stießen, so Präsident *Burmam* weiter, der Workshop zur „Patientenverfügung“, das zweitägige Kanzleigründungsseminar sowie das 9. Tiroler Anwaltssymposium, das heuer zum Thema „Reform der Strafprozessordnung – Erfahrungen aus der Praxis“ stattfand.

Im Bereich Öffentlichkeitsarbeit berichtete Präsident Dr. *Burmam* von der Neuauflage eines gedruckten Rechtsanwaltsverzeichnisses, dem Neujahrsempfang für Junganwälte, der österreichweiten Werbekampagne des ÖRAK sowie der ÖBB-Zugpatenschaft „Die Österreichischen Rechtsanwälte“.

In Planung befinden sich ein weiterer Band der Reihe „Rubriken – Anwaltliche Bestandsaufnahmen“ sowie die Kooperationsveranstaltung mit der Rechtsanwaltskammer Frankfurt a. M. zum Thema „Kanzleimarketing und Mandantengewinnung“, die im September in Innsbruck stattfinden wird.

Wie jedes Jahr war auch diesmal der Bericht des Präsidenten des Disziplinarrates, Dr. *Georg Huber* aus Kufstein, ein Höhepunkt der Vollversammlung. Huber informierte über eingelangte und erledigte Disziplinarsachen und stellte fest, dass vermehrt Anzeigen unter Kollegen zu behandeln sind.

In seinen Ausführungen beschäftigte sich Dr. *Huber* vor allem mit der Neufassung des Doppelvertretungsverbotens sowie den Bestimmungen zur Vermeidung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die ernstzunehmende Sorgfaltspflichten und, bei Nichtbe-

achtung, empfindliche Sanktionen für Rechtsanwälte vorsehen.

Bei der Gelegenheit ersuchte er die Kollegenschaft, sich stets den Wert der anwaltlichen Selbstverwaltung vor Augen zu führen und erinnerte daran, wie wichtig die aktive Teilnahme jedes einzelnen Rechtsanwaltes durch seine oder ihre Meinungsäußerungen, Diskussionsbeiträge und Wahrnehmung der Stimmrechte ist.

Abschließend dankte Präsident *Huber* noch den Mitgliedern des Disziplinarrates für ihr Engagement in der Kammer.

### Rechnungsabschluss 2010

Es folgte der Bericht des Präsidenten über den Rechnungsabschluss der Kammerkasse, der Versorgungseinrichtung Teil A und des Unterstützungsfonds. Dr. *Maximilian Ellinger* berichtete über die gemeinsam mit Dr. *Eckart Söllner* durchgeführte Rechnungsprüfung. Der Rechnungsabschluss 2010 und die Entlastung des Ausschusses wurden ebenso wie der Kostenvorschlag für 2011 einstimmig vom Plenum genehmigt.

### Wahlen

Präsident Dr. *Burmam* dankte Dr. *Hermann Plochberger*, der auf eigenen Wunsch aus dem Disziplinarrat ausscheidet, für seine langjährige Tätigkeit als Mitglied des Disziplinarrates. An die Stelle von Dr. *Plochberger* wurde Mag. *Christian Linser* aus dem Kreis der Rechtsanwälte in den Disziplinarrat gewählt.

Zu fachkundigen Laienrichtern der Senate des Arbeits- und Sozialgerichtes Innsbruck wurden für die Amtsperiode 1. 1. 2012 bis 31. 12. 2016 Dr. *Birgit Streif*, Dr. *Manfred Bachmann*, Dr. *Andrea Haniger-Limburg*, Dr. *Stefan Schwärzler*, Dr. *Helfried Penz*, Dr. *Peter Wallnöfer*, Dr. *Stephan Rainer*, Dr. *Alfons Klauunzer*, Dr. Mag. *Alice Rabl-Fuchs* und Dr. *Andreas Ruetz* gewählt.

### Beschlussfassungen

Einstimmig beschlossen wurde die Beitragsordnung 2012, die gegenüber 2011 gleich bleibende Kammerbeiträge und Zuschläge vorsieht.

Da das erforderliche Anwesenheitsquorum nach § 27 Abs 4 RAO nicht erreicht wurde, konnte über keinen der beiden Anträge auf Abänderung der Geschäftsordnung der Tiroler Rechtsanwaltskammer abgestimmt werden.

Behandelt wurde hingegen der Antrag des Ausschusses auf eine etwaige Erhöhung der Pensionen. Hiezu haben Präsident Dr. *Burmam* und Dr. *Christian J. Winder* ausführlich der Vollversammlung berichtet. Nach zahlreichen Wortmeldungen und reger Diskussion wurde beschlossen, in den Jahren 2012 und 2013 die Pensionen nicht zu erhöhen.

Im Anschluss kamen auf Einladung der Tiroler Rechtsanwaltskammer die Teilnehmer der Plenarversammlung noch zu einem Gedankenaustausch bei Speis und Trank gemütlich zusammen.

*RA Dr. Harald Burmann,  
Präsident der Tiroler Rechtsanwaltskammer*



Byrd

## Einführung in die anglo-amerikanische Rechtssprache 3. Auflage

3. Auflage 2011. XXXIV, 418 Seiten.  
Br. EUR 34,-  
ISBN 978-3-214-03102-2

Mit diesem Werk wird eine umfassende Einarbeitung in die Rechtssprache und das Rechtssystem des **Common Law** ermöglicht. Das anglo-amerikanische Rechtssystem wird anschaulich und prägnant dargestellt, die Fachterminologie durch ein **zweispachiges Glossar** verständlich erläutert. Fragen zu Text und Grammatik dienen der Vertiefung der Fremdsprache.

### Schwerpunkte:

- Grundprinzipien des Common – Law – Vertragsrechts
- Die Gerichte und ihre Rechtsprechung
- Verfassungsrecht

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

## Dr. Walter Haindl



**D**r. *Walter Haindl* feierte am 5. 2. 2011 seinen 90. Geburtstag, er wurde am 7. 10. 1952 in die Liste der Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland eingetragen und emeritierte am 31. 1. 2011 nach fast 50-jähriger Tätigkeit als Anwalt. Seine Rechtsanwaltskanzlei wird von seinen Nachfolgern, Dr. *Herbert Holzinger* und Dr. *Werner Haindl*, seinem Sohn, fortgeführt. Er erfreut sich trotz des hohen Alters bester Gesundheit und ist dadurch in der Lage, seine ehemalige Kanzlei täglich zu besuchen und seinen Nachfolgern mit Rat und Tat zur Seite zu stehen.

Dr. *Walter Haindl* wurde am 5. 2. 1921 in St. Ulrich bei Steyr geboren, besuchte in Steyr die Volksschule und das Bundesrealgymnasium, an welchem er 1938 maturierte. Von 1939 bis 1945 musste er den Militärdienst ableisten, wurde an der russischen Front eingesetzt und entging der Gefangenschaft in Stalingrad, da er sich während der Einkesselung auf Heimaturlaub befand. Zuletzt war er Nachrichtenoffizier, 1944 wurde er zum Leutnant ernannt. Aufgrund einer Verwundung befand er sich zum Kriegsende in Steyr in Spitalsbehandlung, sodass er wiederum mit großem Glück einer Gefangenschaft entging.

Dr. *Haindl* nahm sodann 1945 das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Graz auf, aufgrund seiner besonderen Prüfungserfolge wurden ihm drei Kriegessemester angerechnet, sodass er das Jusstudium nach fünf Semestern abschließen konnte. Das Gerichtsjahr absolvierte er in Steyr, er war dort auch kurzfristig als Konzipient tätig, verbrachte jedoch die restliche Konzipientenzeit bei Dr. *Michael Stern*.

Die Rechtsanwaltsprüfung legte Dr. *Haindl* in allen Fächern mit ausgezeichnetem Erfolg ab, was ua auch auf die Vorbereitung durch Herrn Univ.-Prof. DDr. *Hans W. Fasching* zurückzuführen war, der damals noch im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes tätig war und mit dem Dr. *Haindl* eine lebenslange Freundschaft verband.

Nach der Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte gründete Dr. *Haindl* gemeinsam mit Dr. *Heinz Gerö* eine Kanzleigemeinschaft und mietete Räumlichkeiten im Hause Walfischgasse 11, welche von Dr. *Michael Stern* unentgeltlich überlassen wurden und nach einer entsprechenden Erweiterung noch heute der Kanzleigemeinschaft zur Verfügung stehen.

Bereits im Laufe der ersten Jahre seiner Tätigkeit als Rechtsanwalt wurde Dr. *Haindl* nach einem schwierigen Auswahlverfahren die Position eines Syndikus der

Staatlich genehmigten Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM) reg GenmbH übertragen, er widmete sich ab diesem Zeitpunkt vor allem der Vertretung dieser Gesellschaft und dem Urheberrecht. Dabei gelang es ihm, bahnbrechende höchstgerichtliche Entscheidungen zu erwirken und dadurch die Position der AKM auch gegenüber neuen technologischen Entwicklungen abzusichern, zB Kabel- und Satellitenfernsehen.

Aufgrund seiner laufenden Auseinandersetzung mit dem Urheberrecht und dessen Fortentwicklung wurde Dr. *Haindl* des öfteren eingeladen, Referate über die Entwicklung des Urheberrechtes zu halten, ua vor den mit Urheberrecht befassten Senatsmitgliedern aller Gerichtshöfe sowie vor Mitgliedern des Urheberrechtssenates des OGH.

Die Beschäftigung mit dem Urheberrecht erstreckte sich nicht nur auf Österreich, sondern nahm in den folgenden Jahrzehnten internationalen Charakter an. So wurde Dr. *Haindl* vom Generaldirektor der AKM beauftragt, mit den zuständigen Behörden der UdSSR Verhandlungen aufzunehmen, um ein Urheberrechtsabkommen mit der AKM abzuschließen, was ihm auch tatsächlich gelungen ist. Dazu ist zu bemerken, dass es in den seinerzeitigen Oststaaten kein Urheberrecht gab, dass die UdSSR nach Abschluss dieses Übereinkommens jedoch dem Welturheberrechtsabkommen beitrug. In den Folgejahren wurden dann von den übrigen westeuropäischen Staaten mit der UdSSR gleichlautende Übereinkommen abgeschlossen.

Die von Dr. *Haindl* im Zuge dieser Verhandlungen mit den maßgeblichen Stellen der UdSSR aufgebauten Kontakte wurden schließlich auch von der Republik Österreich dazu benützt, um mit der UdSSR über ein Kulturabkommen zu verhandeln. Die österreichische Delegation bestand aus Dr. *Georg Springer*, Dr. *Robert Dittrich* und Dr. *Walter Haindl*. Diese Verhandlungen wurden erfolgreich abgeschlossen, das Kulturabkommen unterzeichnete der damalige Bundespräsident *Franz Jonas* persönlich in Moskau.

Dr. *Haindl* nahm als Vertreter der AKM auch an den Kongressen der SISAG und der INTERGU teil, welche jeweils in Abständen von zwei Jahren alternierend veranstaltet wurden. An diesen Kongressen hielt Dr. *Walter Haindl* mehrmals Vorträge über die letzten Entwicklungen im Bereich des Urheberrechtes.

Dr. *Haindl* ist es nicht nur gelungen, im Laufe seiner anwaltlichen Tätigkeit einen beachtlichen Klientenstock aufzubauen, sondern diesen auch über Jahrzehnte zu erhalten und auf seine Nachfolger zu übertragen. Diese langjährige Verbindung mit seinen Mandanten war nicht nur auf eine intensive und erfolgreiche Betreuung der übertragenen Mandate zurückzuführen,

sondern vor allem auf eine Fähigkeit, welche Dr. *Haindl* vor vielen anderen Juristen auszeichnet, nämlich, juristische Probleme klar zu analysieren und immer den Blick auf den Kern des Problems zu richten.

Aufgrund dieser besonderen Fähigkeit war es ihm stets möglich, seinen Mandanten Lösungsvorschläge anzubieten, welche auch erfolgreich durchgesetzt werden konnten. Komplizierte juristische Darlegungen, die letztlich viele Fragen offen ließen, waren nicht seine Sache, vielmehr war er immer bestrebt, in einer auch für Nicht-Juristen verständlichen Sprache klare Antworten zu formulieren und seinen Mandanten ein Gefühl der Sicherheit zu vermitteln, was ausschlaggebend für die große Vertrauensbasis und die langjährige Verbundenheit mit seinen Klienten war.

Dr. *Haindl* war von 1971 bis 1993 Mitglied des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer Wien, Niederösterreich und Burgenland (zuletzt Rechtsanwaltskammer Wien), er leitete erfolgreich, mit großer Umsicht und hohem Verantwortungsbewusstsein die Finanzabteilung dieser Kammer. Auch als Mitglied des Ausschusses zeichnete sich Dr. *Haindl* dadurch aus, nicht zu jedem Thema seine Stimme zu erheben, er vermied auch weit-schweifige Ausführungen, sondern äußerte sich kurz,

prägnant und in einer Diktion, welche in der Regel keinen Widerspruch zuließ.

Noch heute bekleidet Dr. *Haindl* das Amt des Vizepräsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltsvereines und hat sich in dieser Funktion insbesondere durch eine laufende Betreuung emeritierter Rechtsanwälte verdient gemacht.

Aufgrund seiner großen Verdienste wurde Dr. *Haindl* mit dem Silbernen und Goldenen Ehrenzeichen um Verdienste für die Republik Österreich und dem Großen Silbernen Ehrenzeichen der Stadt Wien ausgezeichnet.

Dr. *Haindl* wurde anlässlich seines 90. Geburtstages in einer vom Rechtsanwaltsverein organisierten Feier im Kreise seiner engsten Weggefährten gebührend gefeiert. In beeindruckender Weise ist es ihm dabei gelungen, in freier Rede über seine umfangreiche anwaltliche Tätigkeit und die dabei gewonnenen Erfahrungen zu berichten. Es war allen Teilnehmern, ua den früheren Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Wien, Dr. *Klaus Hoffmann* und Dr. *Harald Bisanz*, ein Anliegen, Dr. *Haindl* für seine Tätigkeit für die Wiener Advokatur zu danken und ihm und seiner Gattin noch viele glückliche und gesunde Jahre zu wünschen.

*Dr. Herbert Hochegger*



Dullinger · Kaindl (Hrsg)

## Bank- und Kapitalmarktrecht aktuell

Jahrbuch 2010/2011

2011. XXII, 208 Seiten.

Geb. EUR 54,-

ISBN 978-3-214-08944-3

- **Vorträge zum Thema:** zB über die Haftung wegen fehlerhafter Anlageberatung, die Auswirkungen des Zahlungsdienstegesetzes (ZaDiG) auf die Giroüberweisung sowie aktuelle Fragen zum Darlehens- und Kreditrechts-Änderungsgesetz (DaKRÄG)
- **Aktuelle Judikatur in Leitsätzen:** mit Anmerkungen der Autoren – vom Bankgeheimnis über Kredit- und Bankomatkarten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Bankenaufsicht
- **Analyse neuer Rechtsvorschriften:** zB Die Geldwäsche-Novelle 2010

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH

TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ 

# Anwältstag 22.–24. 9. 2011 in Eisenstadt

## Programm

Donnerstag, 22. 9. 2011

**18.00 Uhr** **Bustransfer nach Rust „Pannonische Schifffahrt“**  
Treffpunkt: Wirtschaftskammer Burgenland  
(Robert Graf Platz 1, 7000 Eisenstadt)

„Effizienz der Justiz im europäischen Vergleich“ mit dem Vizepräsidenten der European Commission for the Efficiency of Justice (CEPEJ)  
LStA Mag. *Georg Starwa*  
Moderation: Präsident Dr. *Thomas Schreiner*

Freitag, 23. 9. 2011

**9.30 Uhr** **Festliche Eröffnung**  
Wirtschaftskammer Burgenland, Festsaal  
(Robert Graf Platz 1, 7000 Eisenstadt)

„Der Rechtsanwalt in Zukunft“ mit ao. Univ.-Prof. Dr. *Ilse Reiter-Zatloukal*  
Moderation: Präsident Dr. *Gernot Murko*

Begrüßung durch den Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Burgenland  
Dr. *Thomas Schreiner*

**14.00 Uhr** **Tagung der Präsidenten der Disziplinarräte**

Wirtschaftskammer Burgenland, Sitzungssaal Mitte, 2. Stock  
(Robert Graf Platz 1, 7000 Eisenstadt)

Grußbotschaft durch den Präsidenten der Wirtschaftskammer Burgenland  
Ing. *Peter Nemeth*

**14.00 Uhr** **Partner- und Gästeprogramm:**  
Führung durch das Schloss Esterhazy  
(Esterházyplatz, 7000 Eisenstadt)

Grußbotschaft durch den 3. Präsidenten des Burgenländischen Landtages  
Dr. *Manfred Moser*

**19.00 Uhr** **Festlicher Abend in den Prunkräumen des Schlosses Esterhazy**  
(Esterházyplatz, 7000 Eisenstadt)

Ansprache des Präsidenten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages  
Dr. *Gerhard Benn-Ibler*

Festansprache von Sektionschef Dr. *Josef Bosina*  
in Vertretung der Bundesministerin für Justiz  
Mag. Dr. *Beatrix Karl*

Samstag, 24. 9. 2011

**9.00 Uhr** **ÖRAK-Präsidentenratsitzung**  
Wirtschaftskammer Burgenland, Sitzungssaal Mitte, 2. Stock  
(Robert Graf Platz 1, 7000 Eisenstadt)

Festvortrag von Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. *Karl Korinek*, ehem. Präsident des Verfassungsgerichtshofes  
„Die Zukunft der Verfassung“

**11.00 Uhr** **ÖRAK-Vertreterversammlung**  
Wirtschaftskammer Burgenland, Festsaal  
(Robert Graf Platz 1, 7000 Eisenstadt)

**12.30 Uhr** **Mittagsbuffet**  
Wirtschaftskammer Burgenland, 1. Stock  
(Robert Graf Platz 1, 7000 Eisenstadt)

**13.00 Uhr** **Mittagsbuffet**  
Wirtschaftskammer Burgenland, 1. Stock  
(Robert Graf Platz 1, 7000 Eisenstadt)

**14.00 Uhr** **Kommissionen (parallel tagend)**  
Hotel Burgenland  
(Franz Schubert Platz 1, 7000 Eisenstadt)

## Disziplinarrecht

§ 42 a Abs 1 und § 5 RL-BA; § 9 Abs 1 a RAO – Verpflichtende Beteiligung am elektronischen Rechtsverkehr

**§ 9 Abs 1 RAO normiert die Verpflichtung des RA, sich nach Maßgabe der Richtlinien am elektronischen Rechtsverkehr zu beteiligen. § 42 a der Richtlinien trägt dem RA auf, dafür Sorge zu tragen, dass ihm Einrichtungen zur Beteiligung am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten zur Verfügung stehen, die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendig sind. Die RAK kann dem RA aus berücksichtigungswürdigen Gründen gestatten, die Einrichtung nicht zur Verfügung zu halten, wenn dadurch die Erfordernisse einer geordneten Rechtspflege nicht gefährdet werden.**

OBDK 6. 12. 2010, 14 Bkd 4/10

8289

Aus den Gründen:

Der DR der RAK hatte in der DisSache gegen einen RA, dem die Nichtbeteiligung am elektronischen Rechtsverkehr vorgeworfen worden war, mit Beschluss eingestellt. Der dagegen erhobenen Beschwerde des KA gab die OBDK nicht Folge.

Rechtsanwalt Dr. A wurde vorgeworfen, trotz entsprechender gesetzlicher Verpflichtung über keinen ERV-Anschluss zu verfügen und Eingaben in Exekutionsverfahren im normalen Postweg eingebracht zu haben.

Nach Einstellung dieses Verfahrens mit eingehend und zutreffend begründetem Beschluss des DR der X-RAK v 15. 12. 2009 begehrt der KA mit rechtzeitig eingebrachter Beschwerde dessen Aufhebung und die Fassung eines Einleitungsbeschlusses wegen unterbliebener Anschaffung technischer Einrichtungen zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr; zur Begründung verweist der Bf auf § 89 c Abs 5 GOG, § 9 Abs 1 a RAO und § 42 a RL-BA.

§ 89 c Abs 5 GOG normiert eine Pflicht für RAe und Notare zur elektronischen Einbringung von Eingaben und Beilagen nur im Grundbuchs- oder Firmenbuchverfahren. Da selbst nach dem Beschwerdevorbringen Firmenbuch- und Grundbuchsanträge nicht Gegenstand der gegen Dr. A erhobenen Vorwürfe sind, kann ein disziplinäres Verhalten auf die genannte Gesetzesstelle nicht gegründet werden.

§ 9 Abs 1 a RAO verpflichtet den RA entsprechend den technischen und organisatorischen Möglichkeiten und den Erfordernissen einer geordneten Rechtspflege nach Maßgabe von RL gem § 37 Z 6 RAO, für die zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendigen Einrichtungen, insbesondere um sich in Verkehr mit Gerichten des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89 a GOG) zu bedienen, Sorge zu tragen.

§ 42 a Abs 1 RL-BA normiert, dass ein RA dafür Sorge zu tragen hat, dass ihm Einrichtungen zur Beteiligung am elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und zur Abfrage von Daten aus dem Firmenbuch und dem Grundbuch zur Verfügung stehen, die

zur Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der ihm anvertrauten Interessen notwendig sind.

Die beiden letztgenannten Vorschriften stellen demgemäß jeweils auf die Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung anvertrauter Interessen ab. Das unterbliebene Zur-Verfügung-Halten von Einrichtungen zur Beteiligung am elektronischen Rechtsverkehr wäre daher nur disziplinar anlastbar, wenn Interessen nicht ordnungsgemäß verfolgt und den Mandanten aus der unterlassenen Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr Nachteile erwachsen wären. Da nach der auf oberstgerichtlichen Entscheidungen (insb 5 Ob 36/09 v; 9 ObA 106/08 s; 2 Ob 251/07 w) gestützten zutreffenden Rechtsansicht des DR die Einbringung von Schriftsätzen im postalischen Weg nicht geeignet ist, die geschäftsordnungsgemäße Behandlung von Schriftsätzen – hier von Anträgen in Exekutionsverfahren – zu hindern, im Besonderen deren Abweisung oder Zurückweisung nicht rechtfertigen und eine Schädigung von Mandanten nicht einmal behauptet wird, wurden gegenständlich weder Berufspflichten verletzt noch Ehre oder Ansehen des Standes beeinträchtigt.

Die Einstellung des DisVerfahrens erfolgte daher mangels Verdachts der Verwirklichung eines DisVergehens nach § 1 Abs 1 DSt mit Recht.

**Anmerkung:**

*Der DR und der erkennende Senat haben offenkundig der Wahrung, Verfolgung und Durchsetzung der dem RA anvertrauten Interessen das entscheidende Gewicht beigemessen und verneinen eine selbständige Ordnungsfunktion der genannten Bestimmungen der RAO und der RL-BA.*

*Es ist zu diskutieren, ob die genannten Bestimmungen nicht auch dazu dienen sollen, die Abwicklung im Bereich der Justiz zu erleichtern und zu beschleunigen. Wenn sich RAe in großer Zahl nicht am elektronischen Rechtsverkehr beteiligen, können die dieser Einrichtung zugemessenen positiven Auswirkungen nicht oder nur in vermindertem Ausmaß eintreten. Zudem fällt ins Gewicht, dass die Ausnahmbestimmung des Abs 5 des § 42 RL-BA sinnlos wäre, wenn obnedies keine Verpflichtung des RA bestünde, in seiner*

Kanzlei die Voraussetzung für die Verwendung des ERV zu schaffen.

Nach dem klaren Wortlaut der Bestimmungen der § 9 Abs 1 a RAO, § 89 a GOG und § 42 a Abs 1 RL-BA ist der RA allerdings nicht verpflichtet, die Einrichtungen für den elektronischen Rechtsverkehr auch tatsächlich zu gebrauchen. Das Nichtvorhandensein der Einrichtungen für die

Teilnahme am ERV verbindet allerdings, dass die Gerichte dem RA Schriftstücke im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs zustellen.

Soweit dem Autor bekannt, sind wegen dieses Themas DisVerfahren anhängig.

Klingsbigl

### Disziplinarrecht

#### § 54 Abs 1 a ZPO – Keine Einwendungen gegen die Kostennote des Prozessgegners

**Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des § 54 Abs 1 a ZPO durch das Budgetbegleitgesetz 2011 klargestellt, dass bei unterbliebenen Einwendungen das Gericht der Kostenentscheidung die ungeprüfte Kostennote zugrunde zu legen hat. Diese Wertung ist auch für das DisVerfahren maßgeblich. Der RA, der gegenüber der anwaltlich vertretenen Gegenpartei auf der Bezahlung der ihm vom Gericht zugesprochenen Kosten, obwohl diese zu hoch verzeichnet waren, besteht, ist nicht disziplinar, vorausgesetzt, dass die unrichtige Verzeichnung von Kosten nicht auf Vorsatz beruhte.**

8290

OBDK 2. 5. 2011, 10 Bkd 10/10

Aus den Gründen:

Der DR hatte hinsichtlich des DB, der auf der Bezahlung der seiner Mandantin vom Gericht zugesprochenen Kosten bestanden hatte, die irrtümlich zu hoch verzeichnet waren und vom Gericht in der verzeichneten Höhe bestimmt wurden, da der anwaltlich vertretene Gegner keine Einwendungen gegen die Kostennote erhoben hatte, einen Einstellungsbeschluss gefasst. Der dagegen erhobenen Beschwerde gab die OBDK nicht Folge.

Mit dem BG v 17. 6. 2009, BGBl I 2009/52, wurde § 54 Abs 1 a ZPO eingeführt, der lautete: „(1 a) *Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis ist gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Auf diese Frist hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen* (Hervorhebungen).“ Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage (RV 113 BlgNR 24. GP 31 f) begründeten diese Neuerung damit, dass sie der Entlastung der Gerichte diene, dass sie jene Positionen, zu denen der Gegner keine begründeten Einwendungen erhoben hat und damit erkennen hat lassen, dass er einer entsprechenden Berücksichtigung im Rahmen der Kostenentscheidung nicht entgegentritt, der Kostenentscheidung zu Grunde legen können. Dies erleichtere dem Richter die Prüfung des Kostenersatzanspruchs insofern, als sich die Streitpunkte, deren Anzahl meist nicht groß sein werde, klar herausstellen. Damit würde die Dispositionsmaxime auf den Kostenersatzanspruch erweitert werden. Nicht begründet bestrittene Positionen seien der Entscheidung danach ungeprüft zu Grunde zu legen.

Über den Inhalt dieser Bestimmung, nämlich betreffend den Ausschluss der Überprüfung durch das Gericht, entstand sogleich eine Diskussion in Lehre und Rsp. Das OLG X (4 R 2005/09 h AnwBl 2010/8226) war der Meinung, dass diese Bestimmung zwar die Gerichte entlasten solle, die Gerichte dürften aber dort, wo das Gesetz Zustimmung fingiere, nicht bewusst falsch entscheiden, wenn die Unrichtigkeit der beantragten Kosten gleichsam ins Auge fallen würde. So dürfe ein Richter gem § 396 Abs 1 ZPO auch kein VU erlassen, wenn das Tatsachenvorbringen durch vorliegende Beweisergebnisse widerlegt werde oder wenn der Richter wisse, dass ein Geständnis unrichtig sei. Auf dieser Basis erklärten auch *Mayr* (Zivilverfahrensrechtliche Neuerungen des Budgetbegleitgesetzes 2009, *ecolex* 2009, 562) und *Salficky* (Gedanken zu § 54 Abs 1 a ZPO, AnwBl 2009, 473 [wenn auch differenzierend]), das Gericht könne nicht wider besseres Erkennen Leistungen zusprechen, die eindeutig unrichtig verzeichnet worden wären; ein entsprechender Hinweis in den Gesetzesmaterialien sei mangels Aufnahme in den Gesetzestext nicht zu beachten.

Demgegenüber vertraten *Höllwerth* (Einwendungen gegen die Kosten, *ÖJZ* 2009, 80), *Fucik* (Mustereinwendungen gegen das Kostenverzeichnis, *ÖJZ* 2009, 86) und *Woller* (Budgetbegleitgesetz 2009, *ecolex* 2009, 567), dass die Ausführungen in den Gesetzesmaterialien („... ungeprüft zu Grunde zu legen“) ernst zu nehmen und bei Unterbleiben begründeter Einwendungen auch unrichtige und erkennbar falsch verzeichnete Kosten der Entscheidung zu Grunde zu legen sind. Als einen derartigen Fehler, der nicht zu einer Korrektur führen dürfe, bezeichnet *Fucik* etwa auch die Verzeichnung eines Streitgenossenzuschlages, obgleich die Voraussetzungen dafür nicht vorlägen. Das OLG Wien (7 R 145/09 h Zak 2010/67) und das

OLG Graz (4 R 57/10 z und 3 R 96/10 b) schlossen sich der zuletzt wiedergegebenen Meinung an: § 54 Abs 1 a ZPO habe die Dispositionsmaxime der Parteien in einer Weise auf die Kosten ausdehnen wollen, dass es allein den Parteien bzw ihren Vertretern obliegt, zu entscheiden, ob unrichtige oder falsch verzeichnete Kosten überprüft werden oder nicht.

Mit dem am 30. 12. 2010 in BGBl I 2010/111 kundgemachten Budgetbegleitgesetz 2011 wurde dieser Streitfrage – zumindest vorläufig – ein Ende dadurch gesetzt, dass (wohl im Sinne einer authentischen Interpretation) nunmehr auch im Gesetzestext festgelegt ist, dass die verzeichneten Kosten mangels Einwendungen vom Gericht ungeprüft zu übernehmen sind. Dies gilt allerdings – im Gegensatz zur bis dahin geltenden Regelung – nur für Parteien, welche durch einen RA vertreten werden. Ob diese Klarstellung letztlich einer Überprüfung durch den VfGH standhalten wird (s das mittlerweile ergangene Erk des VfGH v 3. 12. 2010, G 280/09, wo die frühere – noch weitere – Fassung des § 54 Abs 1 a ZPO nur deshalb als unbedenklich angesehen wurde, weil eine verfassungskonforme Auslegung dahin möglich ist, dass Schreib- und Rechenfehler und andere offenbare Unrichtigkeiten sehr wohl durch das Gericht zu korrigieren sind), bleibt abzuwarten und ist hier nicht weiter zu erörtern.

Die Wertung, wie sie insb aus dem Budgetbegleitgesetz 2011 hervorgeht, ist klar. Der anwaltlich vertretenen Gegenpartei wird ausreichendes rechtliches Gehör eingeräumt, dessen Anforderungen (*Höllwerth*, Einwendungen gegen die Kosten – § 54 Abs 1 a ZPO, ÖJZ 2009, 80) auch nicht überspannt werden sollen. Diese Wertungsentscheidung des Gesetzgebers soll und kann wohl auch nicht durch das DisRecht unterlaufen werden. Unterlässt es eine Partei, welche durch einen RA vertreten ist, ihr rechtliches Gehör wahrzunehmen, so hat sie die damit verbundenen Konsequenzen zu tragen. Dabei darf es keine Rolle spielen, ob es sich um ins Auge springende Fehler und offenkundige Unrichtigkeiten bei den verzeichneten Kosten handelt oder nicht. Sieht man nämlich davon ab, dass auch dazu im Einzelfall wiederum unterschiedliche Auffassungen bestehen können, so wird in den meisten Fällen später herauskommen, ob die Kosten zu Recht oder zu Unrecht verzeichnet wurden. Spätestens dann weiß die obsiegende Partei oder kann es erkennen, dass ihr zu Unrecht Kosten zugesprochen worden sind; damit entstände jedenfalls die Verpflichtung, die weitere Betreibung zu verhindern oder den zu Unrecht erhaltenen Betrag zurückzuzahlen. Das wiederum setzte ein entsprechendes Einvernehmen des Rechtsvertreters mit

dem Kostengläubiger voraus. Könnte daher auf diesem Weg die Unrichtigkeit eines Kostenverzeichnisses nachträglich über das DisVerfahren wieder wahrgenommen werden, so würde damit nicht nur die gesetzgeberische Wertung missachtet, sondern den DisBehörden gleichsam die Aufgabe einer Kostenüberprüfung außerhalb der zur Verfügung stehenden ordentlichen RM und somit auch einer eingetretenen Rechtskraft auferlegt werden. Anders wäre wohl dann zu entscheiden, wenn feststeht, dass durch den Parteivertreter Kosten bewusst unrichtig in der Erwartung verzeichnet worden sind, dass der Fehler durch den Vertreter der Gegenpartei nicht wahrgenommen werde. Ein solches Verhalten wäre zweifelsohne disziplinär. Ein dahingehender Vorwurf wurde zwar gegenüber dem DB erhoben, konnte allerdings nicht erhärtet werden. Zu Recht wurde daher dieser Vorwurf vom KA nicht mehr aufrecht erhalten.

Letztlich handelt es sich, worauf der KA der Y-RAK zutreffend hinweist, bei den gerichtlich festgesetzten Kosten ohnehin um einen Anspruch der obsiegenden Prozesspartei und nicht ihres Rechtsvertreters. Es steht demnach allein im Belieben der obsiegenden Partei selbst, ob und wie sie von diesem Anspruch auf Kostenersatz Gebrauch macht. Der PV, der es unterließ, rechtzeitig begründete Einwendungen gegen die unrichtig verzeichneten Kosten der Gegenpartei zu erheben, wird gegebenenfalls der von ihm vertretenen Partei gegenüber schadenersatzpflichtig. Es hieße aber, die Pflichten zur kollegialen Rücksichtnahme zu überspannen, verlangte man vom PV der obsiegenden Partei, dieses Versehen seines Gegenübers dadurch wettzumachen, dass er seine eigene Partei dazu verhält, auf die materiell unrichtigen Kosten zu verzichten.

Für den Verdacht einer Verletzung von Standespflichten reichen daher die Fakten auch für den Fall ihrer Verifizierung nicht aus.

#### Anmerkung:

*Der Beschluss der OBDK stellt die Gesetzeslage im Falle unterbliebener Einwendungen nach § 54 Abs 1 a ZPO ausführlich dar und kommt zum Ergebnis, dass die vom Gesetzgeber mit der letzten Novelle dieser Bestimmung vorgenommene Wertung auch nicht im Wege des DisVerfahrens umgangen werden kann, unter der Voraussetzung, dass die hohe Verzeichnung der Kosten nicht vorsätzlich geschah.*

*Der Auftrag des Gesetzgebers an den Richter, in dieser Situation die Kostenentscheidung wider besseres Wissen zu treffen, kann zu unbilligen Ergebnissen führen.*

*Klingsbigl*

Kostenrecht

§ 54 Abs 1 a ZPO – Gesetzesprüfungsantrag beim VfGH

**Das LG Innsbruck stellt gem Art 89 Abs 2 und Art 140 Abs 1 B-VG an den VfGH den Antrag, auszusprechen, dass das Wort „ungeprüft“ in § 54 Abs 1 a dritter Satz ZPO in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl I 2010/111, verfassungswidrig ist.**

8291

LG Innsbruck 5. 5. 2011, 4 R 144/11 x (und 12. 5. 2011, 4 R 157/11 h)

Aus den Entscheidungsgründen:

§ 54 Abs 1 a ZPO, RGBl 1895/113 idF BGBl I 2009/52, lautete folgendermaßen:

„Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis ist gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Auf diese Frist hat die verhandlungsfreie Zeit keinen Einfluss. Soweit der Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese seiner Entscheidung zu Grunde zu legen.“

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 wurde § 54 Abs 1 a ZPO folgendermaßen geändert:

„Das am Schluss der mündlichen Streitverhandlung erster Instanz (§ 193) dem Gericht zu übergebende Kostenverzeichnis ist gleichzeitig auch dem Gegner auszuhändigen. Dieser kann dazu binnen einer Notfrist von 14 Tagen Stellung nehmen. Soweit der durch einen Rechtsanwalt vertretene Gegner gegen die verzeichneten Kosten keine begründeten Einwendungen erhebt, hat das Gericht diese ungeprüft seiner Entscheidung zu Grunde zu legen. Ein Kostenersatz für die Einwendungen findet nicht statt.“

Die Materialien führen zu dieser Änderung des § 54 Abs 1 a ZPO Folgendes aus (ErläutRV 981 BlgNR 24. GP):

„Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl I 2009/52, wurde in § 54 ZPO ein Abs 1 a eingefügt, der zum einen den Parteien rechtliches Gehör bereits vor der Kostenentscheidung einräumen wollte und zum anderen eine Entlastung der Gerichte im Zusammenhang mit der Kostenentscheidung zum Ziel hatte. Die Absicht des Gesetzgebers, die Gerichte durch diese Bestimmung zu entlasten, wurde in den Materialien zum obgenannten Budgetbegleitgesetz 2009 (RV 113 XXIV. GP) näher erläutert. Danach sollten nicht begründet bestrittene Positionen des Kostenverzeichnisses der Entscheidung ‚ungeprüft‘ zugrunde zu legen sein. Eine amtswegige Wahrnehmung von unrichtig verzeichneten Leistungen sollte nicht mehr vorgesehen sein. Die Einführung dieser Bestimmung führte in Lehre und Rechtsprechung zu höchst kontroversen Ansichten. Dabei wurde von einem Teil der Lehre und auch von Teilen der Rechtsprechung in Frage gestellt, ob die Positionen des Kostenverzeichnisses auch ohne Vorliegen einer begründeten Bestreitung nicht dennoch auf ihre Schlüssigkeit, ihre Übereinstimmung mit dem Akteninhalt sowie auf zwingende gesetzliche Bestimmungen zu überprüfen seien. Neben der Rechtsauffassung, das Gericht sei zwar nicht ver-

pflichtet, wohl aber berechtigt, die Kostennote auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, wurde sogar vertreten, dass die Gesetzesänderung keinerlei Auswirkungen hätte. Hätte der Gesetzgeber die Gerichte zwingen wollen, geltende Gesetze nicht anzuwenden und wissentlich falsch zu entscheiden, so hätte er diese Absicht im Gesetzestext und nicht bloß in den Erläuterungen festschreiben müssen (OLG Linz 4 R 205/09 h).

Die unmissverständliche Intention des Gesetzgebers, dass das Gericht die verzeichneten Kosten ohne Einwendungen nicht zu prüfen, sondern diese so, wie sie verzeichnet sind, ‚seiner Entscheidung zu Grunde zu legen‘ hat, findet auch im Gesetzeswortlaut ihre Deckung. Aufgrund der sich anders entwickelnden Rechtsprechung soll der Wille des Gesetzgebers nunmehr durch die Ergänzung des Gesetzestextes des § 54 Abs 1 a durch die Einfügung der Wendung ‚ungeprüft‘ klar zum Ausdruck gebracht werden. Wurde eine Position falsch verzeichnet und dies nicht vom Gegner in seinen Einwendungen gerügt, so ist die falsche Position ohne weitere Prüfung der Kostenentscheidung zugrunde zu legen. Dies betrifft nicht nur Fragen der richtigen Bemessungsgrundlage, sondern auch die Beurteilung, ob eine verzeichnete Leistung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung erforderlich war. Nur so kann eine tatsächliche Entlastung der Gerichte erreicht werden. Unvertretene Parteien sollen bievon aber ausgenommen sein.“

§ 54 Abs 1 a ZPO idF des Budgetbegleitgesetzes 2011 ist auf Verfahren anzuwenden, in denen der Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz nach dem 31. 12. 2010 liegt (Art 39 Abs 10 a Budgetbegleitgesetz 2011). Dies trifft im vorliegenden Fall zu.

Nun hat der VfGH in seinem Erk v 3. 12. 2010 (G 280/09–7) zu § 54 Abs 1 a ZPO idF vor dem Budgetbegleitgesetz 2011 ausgesprochen, dass es unsachlich sei, wäre das Gericht an das Kostenverzeichnis allein deshalb gebunden, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinträchtigt bliebe. Dies könne dazu führen, dass das Gericht auch Kosten zuzusprechen hätte, deren Aufnahme in das Kostenverzeichnis auf Schreib- oder Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten beruhe. Der Zweck dieser Bestimmung, nämlich Entlastung der Gerichte und Straffung des Verfahrens, vermöge eine solche Regelung nicht zu rechtfertigen. Jedoch könne der Wortlaut so verstanden werden, dass das Kostenverzeichnis nur die Grundlage für die gerichtliche Entscheidung bilde, das Gericht aber die bereits angesprochenen Fehler korrigieren könne. Die

gegenteilige Auslegung würde zu einem verfassungswidrigen Ergebnis führen.

Die vom Gesetzgeber mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 vorgenommene Änderung des § 54 Abs 1 a ZPO, nämlich die Einfügung des Wortes „ungeprüft“, führt nun zu genau jenem verfassungswidrigen Ergebnis, auf das der VfGH in der zitierten E hingewiesen hat. Nunmehr ist das Gericht schon nach dem eindeutigen Wortlaut des Gesetzes an das Kostenverzeichnis allein deshalb gebunden, weil es durch den Verfahrensgegner unbeeinträchtigt blieb, was dazu führen kann, dass das Gericht auch Kosten zuzusprechen hat, deren Aufnahme in das Kostenverzeichnis auf Schreib- oder Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten beruhte.

#### Anmerkung:

*Meine Glosse zum seinerzeitigen Antrag des LG Wels auf Überprüfung des § 54 Abs 1 a ZPO idF Budgetbegleitgesetz 2009 im AnwBl 2009, 134 ff habe ich mit dem Ausdruck der Hoffnung abgeschlossen, dass der VfGH dem „Spuk“ des § 54 Abs 1 a ZPO möglichst bald ein Ende bereiten möge. Der VfGH ist meinem Wunsch tatsächlich (weitgehend) gefolgt und hat in seiner E v 3. 12. 2010, G 280/09–7, AnwBl 2011, 146 f (Heis/Thellmann), eine verfassungskonforme Interpretation des § 54 Abs 1 a ZPO in der Weise verlangt, dass ein unbeeinträchtigtes Kostenverzeichnis nicht absolut bindend ist, sondern nur die Grundlage für die gerichtliche Kostenentscheidung bilden darf.*

*Den Novellengesetzgeber hat jedoch weder die von Anfang an einseitig ablehnende Literatur (s nur etwa Mayr, eolex 2009, 564 oder M. Bydłinski und Pimmer im Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 195 ff und 279) beeindruckt, noch hat er sich um das damals bereits im Entscheidungsstadium befindliche Gesetzesprüfungsverfahren beim VfGH gekümmert, sondern die fragliche Bestimmung mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (nicht etwa beseitigt oder zumindest entschärft, sondern) sogar noch weiter verschlechtert, indem er das Wort „ungeprüft“ eingefügt hat. Bereits diese Vorgangsweise des Gesetzgebers war nicht leicht nachvollziehbar. Vollends unverständlich und rechtsstaatlich bedenklich wurde die Haltung des Gesetzgebers jedoch dadurch, dass er in der Folge auch nach dem Bekanntwerden des VfGH-Erk untätig*

*geblieben ist, obwohl er vom OGH abwärts (s Tätigkeitsbericht 2010, 7) von allen Seiten zu einem unverzüglichen Eingreifen aufgefordert worden war (s etwa Rassi, eolex 2011, 321 f; Thiele, RZ 2011, 80 ff; Hackl, JAP 2010/2011/25, 234; Nowotny, eolex 2011, 622; Salficki, AnwBl 2011, 261) und er – nebenbei bemerkt – auch bereits eine gute Gelegenheit für eine Reparatur gehabt hätte (ZPO-Änderung durch das EU-Mediations-Gesetz, BGBl I 2011/21). Der Gesetzgeber hat es allerdings vorgezogen, sich (fast scheint es: schmollend) zurückzuziehen und die Rechtspraxis mit der Rechtsunsicherheit der verunglückten Vorschrift allein zu lassen.*

*So kam es, wie es kommen musste: Erfreulich rasch hat das LG Innsbruck zwei an sich banale Fälle – einmal hatte das ErstG Abstriche am unbeeinträchtigten Kostenverzeichnis vorgenommen (4 R 144/11 x), im anderen Fall war es für das Berufungsgericht nicht nachvollziehbar, ob bzw in welcher Höhe der kl Partei vorprozessuale Kosten entstanden waren (4 R 157/11 h) – zum Anlass genommen, um die Frage der Verfassungskonformität der Neuregelung des § 54 Abs 1 a ZPO an den VfGH heranzutragen. Man kann nur hoffen, dass der VfGH rasch entscheiden wird, damit der gegenwärtige unwürdige Zustand ein möglichst baldiges Ende hat. Über den Inhalt der E kann nach der dargelegten Vorgeschichte ohnehin kaum ein Zweifel bestehen.*

*Vielleicht nimmt der Gesetzgeber dieses und weitere beim VfGH behängende Verfahren über bedenkliche Neuerungen der Budgetbegleitgesetze (hinsichtlich der Beseitigung der Verfahrenshilfe für juristische Personen und die Höhe der Kopierkosten) sowie generell die verbreitet geäußerte Kritik an der aktuellen Legistik (s nur etwa Fucik im Jahrbuch Zivilverfahrensrecht 2010, 14 und 40; Mayr, JAP 2010/2011/18, 172; ders, Zak 2011/306, 163; Nowotny, eolex 2011, 622 oder Scheiber, juridikum 2011, 6) aber doch zum Anlass, sich eines Besseren zu besinnen und einige notwendige Reparaturen vorzunehmen. Denn auch nach der zu erwartenden Beseitigung des Wortes „ungeprüft“ durch den VfGH bliebe für die Praxis die Unsicherheit, was konkret zu den „Schreib- und Rechenfehlern oder anderen offenbaren Unrichtigkeiten“ zu zählen ist, an die das Gericht bei seiner Kostenentscheidung iSd Erk des VfGH nicht gebunden ist.*

Peter G. Mayr

## Gebühren- und Steuerrecht

**§ 16 EStG – Neues steuerliches Reiserecht: Keine Mischreise bei einwandfreier beruflicher Entsendung**  
**Von einer privaten Mitveranlassung von Reiseaufwendungen ist dann nicht auszugehen, wenn die Entsendung einwandfrei durch ein fremdbestimmtes berufliches Moment veranlasst und im ausschließlichen Interesse des Dienstgebers erfolgt ist, selbst wenn der Dienstnehmer nicht unverzüglich an den Dienstort zurückgekehrt, sondern vor oder nach Absolvierung der Dienstverrichtung noch privaten Angelegenheiten nachgeht.**

VwGH 27. 1. 2011, 2010/15/0043

8292

### Sachverhalt:

Der Mitbeteiligte machte anlässlich der Arbeitnehmerveranstaltungen für die Jahre 2002 und 2003 Fahrtkosten für Dienstreisen (Kilometergelder abzüglich der Dienstgebervergütungen) als Werbungskosten geltend. Das FA schied in seinen Einkommensteuerbescheiden für die Jahre 2002 und 2003 im Einzelnen bezeichnete Fahrten mit der Begründung aus, dass die gegenständlichen Fahrten nicht nur beruflichen Zwecken, sondern auch dem Aufsuchen des in D (Osttirol) gelegenen Familienwohnsitzes gedient hätten. Es sei davon auszugehen, dass die Dienstverrichtungen in Osttirol so geplant worden seien, dass der Mitbeteiligte einen möglichst hohen, die beruflichen Tage deutlich übersteigenden Anteil an freien Tagen habe gewinnen können. Wegen der Überlagerung der beruflichen (Dienstreise) durch eine private Veranlassung (Besuch des Familienwohnsitzes) kämen die Fahrtkosten zufolge des Aufteilungs- und Abzugsverbotes des § 20 EStG 1988 nicht als Werbungskosten in Betracht. Mit dem angef B gab die bel Beh der Berufung teilweise Folge und ging von einem beruflich veranlassten Teil der Fahrtkosten in Höhe von 50% für beide Streitjahre aus.

### Spruch:

Aufhebung wegen inhaltlicher Rechtswidrigkeit.

### Aus den Gründen:

Fahrtkosten anlässlich einer beruflich veranlassten Reise des Arbeitnehmers stellen im tatsächlichen Umfang, somit insbesondere nach Abzug allfälliger vom Arbeitgeber geleisteter Aufwandsersätze, Werbungskosten dar. Im Beschwerdefall ist sachverhaltsbezogen unbestritten, dass für die gegenständlichen Fahrten des Mitbeteiligten Dienstreiseaufträge (entsprechende Weisungen der Dienstbehörde) vorlagen und der Mitbeteiligte „tagesfüllende“ Dienste (sicherheitstechnische Überprüfung von Seilbahnanlagen) verrichtet hat. Damit bot auch der Inhalt der angeordneten Tätigkeiten keinen Anhaltspunkt dafür, nicht von einer im ausschließlichen Interesse des Dienstgebers erfolgten Entsendung auszugehen, wie dies bspw dann der Fall sein könnte, wenn der Arbeitnehmer zu repräsentativen Veranstaltungen oder zu Studienreisen entsandt wird, die auch allgemein interessierende Programmpunkte umfassen. Die Reisen waren sohin einwandfrei durch ein fremdbestimmtes berufliches Moment veranlasst. Wenn die bel Beh mit der Begründung, der Mitbeteiligte habe vor oder nach Absolvierung der Dienstverrichtung seinen Familienwohnsitz aufgesucht und sei nicht unverzüglich an den Dienort (seinen Zweitwohnsitz) zurückgekehrt, von einer relevanten privaten Mitveranlassung der strittigen Fahrten ausgegangen ist, hat sie schon deshalb die Rechtslage verkannt. Die vom FA relevierte Frage des Aufteilungsverbotes bei ge-

misch veranlassten Aufwendungen stellt sich im Beschwerdefall daher nicht.

### Anmerkung:

1. In der vorigen Ausgabe des AnwBl wurde die neue Leitentscheidung des VwGH 2010/15/0197 zu gemischt veranlassten Reiseaufwendungen bereits vorgestellt. Demnach sind die Aufwendungen grundsätzlich **nach dem Verhältnis der beruflich/privat veranlassten Tage aliquot aufzuteilen** (vgl in diese Richtung bereits Sutter, AnwBl 2004, 361 ff Rz 4 ff zu VwGH 21. 10. 2003, 2001/14/0217). In dem damals im AnwBl besprochenen Erk aus 2003 hat der VwGH es im Übrigen – statt einer Bekräftigung des Aufteilungsverbotes – bereits mangels ausreichender Aufzeichnungen des Bf nur mehr „dabingestellt“ gelassen, „ob das so genannte Aufteilungsverbot auch der Anerkennung eines Verpflegungsmehraufwandes für ausschließlich betrieblich genutzte Tage entgegensteht“. Daraus habe ich im AnwBl auf eine „gewisse Beweglichkeit in künftigen Erk“ geschlossen. Diese hat sich mit dem Erk 2010/15/0197 nun tatsächlich materialisiert.

2. Mit dem vorliegenden Erk macht der VwGH aber eine gewisse **Einschränkung des neuen Aufteilungsgrundsatzes** des Erk 2010/15/0197 zu Gunsten einer **gänzlichen beruflichen Zuordnung bei einem auslösenden beruflichen Moment**. Eine Aufteilung komme demnach nicht in Betracht, wenn „die Entsendung einwandfrei durch ein fremdbestimmtes berufliches Moment veranlasst und im ausschließlichen Interesse des Dienstgebers erfolgt“. Das Erk erklärt sich aus dem geschilderten Sachverhalt. Schickt der Dienstgeber seinen Dienstnehmer aus eigenem Interesse vor Ort, sollte es in casu nicht schaden, wenn der Dienstnehmer erst nach dem Wochenende an den Dienort (und Zweitwohnsitz) zurückkehrt und das Wochenende am nahen Familienwohnsitz verbringt. Andernfalls hätte ein nachfolgendes privates Wochenende – trotz unzweifelhafter beruflicher Notwendigkeit der Reiseaufwendungen für den Freitag davor – die Absetzbarkeit drastisch reduzieren können (der *Wartungserlass 2011 zu den LStRL wertet arbeitsfreie Wochenenden, Feiertage und Ersatzruhetage jedoch von vornherein als „neutrale Tage“*).

3. Diese Ausnahme wirft allerdings auch **zahlreiche neue Abgrenzungsfragen** auf, da sie die quantitative Berechnungsformel des Erk 2010/15/0197 wieder unter einen qualitativen Vorbehalt stellt (s auch Daxkobler/Kerschner, ÖStZ 2011, in Druck). Der **Begutachtungsentwurf der Lohnsteuerrichtlinien** ist dementsprechend restriktiv gehalten (Rz 295 c und d) und stellt für eine Anwendbarkeit des qualitativen Vorbehalts im Wesentlichen auf eine **fehlende zeitliche Dispositionsmöglichkeit** hinsichtlich des Reiseantritts ab. Beim Dienstnehmer wird diese fehlende Dispositionsmöglichkeit bei einem Dienstreiseauftrag des Arbeitgebers vermutet.

Franz Philipp Sutter

## Zeitschriften

### ► Arbeits- und Sozialrechtskartei

- 7 | 255 *Huber, Sarah*: Der Arbeitnehmer als Whistleblower. Neuerungen im Gleichbehandlungs- und Umweltinformationsrecht

### ► Aufsichtsrat aktuell

- 3 | 5 *Napokoj, Elke*: Neues zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats  
8 *Severus, Julia* und *Marcel Steller*: Die Honorarvereinbarung zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer  
14 *Chini, Leo W.*: Anforderungen, Verantwortung und Vergütung für Aufsichtsratsmitglieder in Kreditinstituten

### ► Bank-Archiv

- 6 | 380 *Grau, Alexander*: Wann werden Zahlungsaufträge „final“?  
391 *Weissel, Georg*: Die neue Rechtsstellung des Absonderungsgläubigers nach dem IRÄG 2010  
7 | 450 *Karollus, Martin*: Neues zur Prospekthaftung (Konkurrenz zum Verbot der Einlagenrückgewähr und zur „fehlerhaften Gesellschaft“, Kausalität des Prospektfehlers für die Disposition des Anlegers, Schadensberechnung und Schadensnachweis). Anmerkung zu OGH 30. 3. 2011, 7 Ob 77/10 i  
469 *Leupold, Petra* und *Martin Rambarter*: Die Verletzung der Pflicht zur Warnung vor mangelnder Kreditwürdigkeit nach dem Verbraucherkreditgesetz. Europarechtliche Grundlagen und zivilrechtliche Konsequenzen

### ► Baurechtliche Blätter

- 3 | 109 *Wenusch, Hermann*: Nochmals: Das Baugrundrisiko  
115 *Grimm, Diana* und *Thomas Seeber*: Der Wortsinn des Begriffes „Wiederaufbau“ iSd § 6 Abs 9 tIR BauO 2001

### ► causa sport

- 2 | 168 *Reisinger, Johannes*: Positives und Mängel im Kollektivvertrag der Österreichischen Fußball-Bundesliga

### ► ecolex

- 6 | 492 *Zabradnik, Andreas* und *Christina Gasser*: Marktmanipulation, das unbekannte Wesen – Ein Überblick  
497 *Wilhelm, Georg*: Anlegerschädigung durch Marktmanipulation  
500 *Brandl, Ernst* und *Thomas Breuss*: Marktmanipulation und die Zuverlässigkeit als Geschäftsleiter

- 504 *Tanczos, Alfred* und *Thomas Schoditsch*: Zur Qualifikation von Forderungen der Miteigentümer  
505 *Podlesak, Thomas*: Corporate Veil kein Schutz für den Achtbeklagten  
523 *Dolgorukow, Alexander*: Die Neuregelung des französischen Schiedsrechts  
544 *Eypeltauer, Ernst*: Änderung erfolgsabhängiger variabler Vergütungen für Mitarbeiter von Kreditinstituten  
562 *Knyrim, Rainer* und *Viktoria Haidinger*: Cloud Computing – trübe Aussichten für ein neues Geschäftsmodell?  
566 *Adler, Georg*: Apropos: Aktuelles zum Versandhandel von Arzneimitteln  
571 *Stadler, Arthur* und *Nicholas Aquilina*: Glücksspiel: Spielerschutz und Werbung ohne Grenzen?

### ► Der Gesellschafter

- 3 | 137 *Reich-Robrwig, Johannes*: Ausschluss von Aktionären durch Zwangseinziehung ihrer Aktien  
145 *Lutter, Marcus*: Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats  
148 *Kutschera, Michael*: Zur Genehmigungspflicht für Geschäfte zwischen Aktiengesellschaften und deren Aufsichtsräten sowie diesen gleichzuhaltende Geschäfte nach österreichischem Recht  
155 *Andrae, Johannes*: Das neue Zwangsstrafenverfahren im Firmenbuch. Nützt die Pflichterfüllung nach der Strafverfügung oder geht nichts mehr?  
157 *Taufner, Michael*: Gesellschaftsvertragliche Ausschluss- und Aufgriffsrechte nach dem IRÄG 2010

### ► immolex

- 6 | 166 *Benesch, Martin*: Gewährleistung und Schadenersatz vom Beginn der Planungsphase bis zum Ende der Nutzungsphase von Immobilien  
174 *Karauscheck, Erich René* und *Babak Roustaf*: Die Warn- und Aufklärungspflicht aus der Sicht der Praxis  
178 *Böhm, Helmut*: Der „Barhafrücklass“ nach dem BTVG in der praktischen Abwicklung  
192 *Kothbauer, Christoph*: Zur Herausgabepflicht des Verwalters  
7–8 | 198 *Rosifka, Walter*: Die Rückstellung des Bestandgegenstands – ein Update  
202 *Prader, Christian* und *Christian Markl*: Zum Provisionsanspruch des Bauträgermaklers  
224 *Kothbauer, Christoph*: Zusatzgeschäfte für Immobilienmakler?

### ► Insolvenzrecht & Kreditschutz – ZIK

- 3| 92 *Engelbart, Thomas*: Kennenmüssen der Insolvenzeröffnung. Aktuelles zur unwirksamen Zahlung wegen unterlassener Einsichtnahme in die Insolvenzdatei

### ► Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht

- 4| 210 *Deixler-Hübner, Astrid*: Die Behandlung von Schenkungen zwischen Ehegatten im Aufteilungsverfahren. Kritik an der herrschenden Rechtsprechung und Lösungsansatz

### ► Journal für Erbrecht und Vermögensnachfolge

- 2| 42 *Rabl, Christian*: Der Letztbegünstigte einer Privatstiftung und die Vererblichkeit seiner Rechtsstellung (insbesondere nach einem Widerruf)  
49 *Eder, Lukas*: Die Bewertung des Unternehmens zum Zwecke der Pflichtteilsanrechnung

### ► Juristische Blätter

- 6| 345 *Reindl-Krauskopf, Susanne*: UVS oder Strafjustiz: Wer kontrolliert die Kriminalpolizei? VfGH G 259/09 und die Folgen  
353 *Torggler, Ulrich*: Die Mitunternehmer-GesBR nach geltendem und künftigen Recht  
361 *Auer, Martin*: Zur Formpflicht gem § 76 Abs 2 GmbH

### ► jusIT

- 3| 81 *Garber, Thomas*: Gerichtspflicht infolge Internetpräsenz bei Streitigkeiten aus Verträgen zwischen Verbrauchern und Unternehmern im Anwendungsbereich der EuGVVO – Teil 1  
103 *Thiele, Clemens*: Aktuelles zur Videoüberwachung: Novelle zur StMV 2004

### ► Medien und Recht

- 3| 111 *Feiler, Lukas* und *Ana Stabov*: Die Einführung der Vorratsdatenspeicherung in Österreich  
116 *Zöchbauer, Peter*: Verdachtsberichterstattung. Überlegungen zum Ehren- und Identitätsschutz aus medien(straf)rechtlicher Perspektive

### ► Medien und Recht – International Edition

- 2| 43 *Lanzinger-Twardosz, Katharina*: Ende der territorialen Exklusivität bei TV-Übertragungen von Fußballspielen?  
47 *Wittmann, Heinz*: Google Street View – Herausforderung für den Daten- und Persönlichkeitsschutz. Aktuelle rechtliche Entwicklungen in der Schweiz und in Österreich

### ► Neue Juristische Wochenschrift

- 29| 2091 *Schlinker, Steffen*: Haftung für Beratungsfehler nach Umwandlung einer Anwalts-GbR in eine LLP

### ► Österreichische Blätter für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht

- 3| 100 *Dürager, Sonja*: Die Schutzfähigkeit der Benutzeroberfläche im Immaterialgüterrecht

### ► Österreichische Juristen-Zeitung

- 11| 485 *Fucik, Robert*: Das Anerkenntnis im Prozess  
490 *Kodek, Georg E.*: 200 Jahre Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – das ABGB im Wandel der Zeit  
498 *Bumberger, Leopold*: VwGH-Rechtsprechung zum Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren 2010  
12| 533 *Parzmayr, Roland* und *Thomas Schobel*: Prozessfinanzierung: Zulässiges Erfolgshonorar oder verbotene quota litis?  
539 *Tomandl, Theodor*: Im juristischen Methoden-dschungel  
546 *Köck, Elisabeth*: Die strafrechtliche Behandlung „vorgeburtlichen Lebens“  
13| 581 *Ettmayer, Wendelin*: Die Rechtsstellung von „Unternehmensleitern“. Systematische Erwägungen zum AN-Begriff

### ► Österreichische Notariats-Zeitung

- 6| 161 *Schweda, Patrick*: Zur Ausfolgung von Legaten  
171 *Gunacker, Barbara*: Einheitswert als Steuerbemessungsgrundlage: Verfassungswidrigkeit bei der Stiftungseingangssteuer, verfassungsrechtliche Bedenken gegen § 26 Gerichtsgebührengesetz  
177 *Tschugguel, Andreas*: Von der Wertlosigkeit des Nottestaments – die „objektive Gefahr“ als Risikofaktor

### ► Österreichische Richterzeitung

- 6| 131 *Krenn, Peter*: Das Überbot – eine leidige Institution  
139 *Wolf, Erich*: Wann sind Bilanzfehler strafbar? Gedanken eines Sachverständigen über legale und illegale Fehler

### ► Österreichische Zeitschrift für Kartellrecht

- 3| 86 *Ribs, Georg* und *Anastasios Xeniadis*: Überlegungen zur Unternehmenseigenschaft der Österreichischen Krankenversicherungen  
94 *Gruber, Johannes Peter*: Die „wirtschaftliche Betrachtungsweise“ nach § 20 KartG  
105 *Pellech, Isabelle*: Grundsätze und Meinungsstand nach der Europäischen Rechtsprechung zum Leveraging

### ► Österreichisches Recht der Wirtschaft

- 6| 319 *Schumacher, Hubertus*: Neue Entwicklungen zum prozessualen Urkundenvorlageanspruch

# Unser Wissen - Ihr Erfolg

Die ADVOKAT Schulungsabteilung

## ADVOKAT-Akademie

Lehrgang in 5 standardisierten Modulen

## Workshops

unsere Lernwerkstatt für Neues

## Schulungen

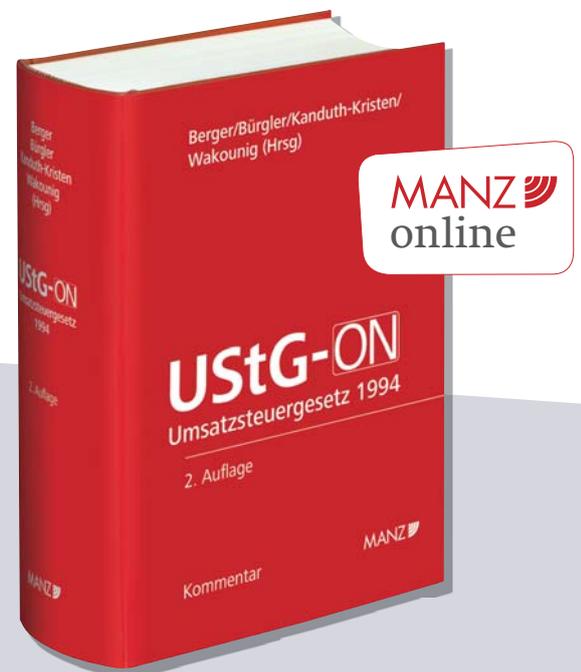
individuell in Ihrer Kanzlei

Information unter [www.advokat.at/Schulungen](http://www.advokat.at/Schulungen)

**ADVOKAT**

# UStG-Seminar 2011

Das Seminar zum UStG-ON-Kommentar  
mit allen Änderungen im  
Umsatzsteuerrecht



## Seminar plus Kommentar

Beim Kauf der 2. Auflage des  
Kommentars erhalten Sie einen  
**Gutschein über 50% Ermäßigung**  
auf den Seminarpreis!

**Montag, 7. November 2011**

**9.00 bis 17.00 Uhr**

**Hotel Savoyen**

**Rennweg 16, 1030 Wien**

Bitte senden Sie Ihre Anmeldungen an Frau Barbara Krenn:

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung  
Johannesgasse 23 · 1015 Wien E-Mail: [bkr@manz.at](mailto:bkr@manz.at)  
Tel: 01 · 531 61-442 · Fax: 01 · 531 61-181

**MANZ** 

- 321 *Gruber, Michael* und *Nicolas Raschauer*: Short Selling – Transparenz statt Verbot. Überlegungen zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission
- 326 *Maritzen, Lars* und *Peter Ondrejka*: Fallstricke beim Kronzeugenantrag
- 330 *Kusznier, Florian*: Übernahmekommission: Neues zum Creeping-in
- 346 *Gerbartl, Andreas*: Kostentragung im ALVG-Verfahren
- 365 VwGH zur Bürgschaft eines Rechtsanwaltes wegen erhoffter Aufträge
- 7 | 379 *Leitgeb, Christoph*: Novelle zum FinanzsicherheitsG: Massive Durchbrechung der Sicherheitenverwertung!
- 383 *Felll, Christian*: Marktmachtmisbrauch und Marktdivergenz
- 385 *Schmidsberger, Gerald* und *Matthias Lipp*: Gruppenbesteuerung und Gesellschaftsrecht

► **Das Recht der Arbeit**

- 3 | 219 *Windisch-Graetz, Michaela*: Neuerungen im Europäischen koordinierten Sozialrecht
- 227 *Risak, Martin E.*: Probleme der Rechtsgestaltung beim Betriebsübergang
- 238 *Firlei, Klaus*: Entgelttransparenz ultralight – der Einkommensbericht gem § 11 a GIBG

► **Recht der Medizin**

- 3 | 68 *Kopetzki, Christian*: Die UbG-Novelle 2010
- 77 *Zabrl, Johannes*: Die Ärzte-GmbH (II)
- 85 *Marko, Roland* und *Dominik Hofmarcher*: Werben im Internet – Ärzte ohne Grenzen? Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der Richtlinie „Arzt und Öffentlichkeit“

► **Recht der Umwelt**

- 3 | 91 *Bräuer, Veronika*: Die Genehmigung der 380-kV-Salzburgleitung. Erdkabelung versus Freileitung Beilage: Umwelt & Technik
- 30 *Kraenmer, Herwig*: Umfang und Grenzen der Abnahmeprüfung nach § 20 UVP-G
- 36 *Sander, Peter*: Wie wahrscheinlich ist der Eintritt eines Störfalls? – oder: Welche Rolle spielen Störfälle und Katastrophen bei der Anlagengenehmigung?

► **Sachverständige**

- 2 | 67 *Huemer, Wilfried* und *Christian Strobl-Mairhofer*: Grundstücksbewertung im Bauland – Auswirkungen wertbildender Merkmale auf den Verkehrswert (Teil I)
- 88 *Hauer, Walter*: Die Rolle des Gutachters bei Vergleichsverhandlungen

► **Steuer- und Wirtschaftskartei**

- 19 | W 41 *Jaufer, Clemens*: Corporate Compliance und Insolvenzprophylaxe. Handlungspflichten im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
- 20/21 | S 775 *Fellner, Karl-Werner*: Zum Freispruch im gerichtlichen Finanzstrafverfahren
- W 60 *Werdnik, Rainer*: OGH: Orientierungshilfe zur Abgrenzung zwischen Zahlungsunfähigkeit und Zahlungsstockung

► **Versicherungsrundschau**

- 6 | 31 *Karauscheck, René*: Die Selbstregulierung in der Rechtsschutzversicherung zwischen Schadensminderung und Interessenswahrnehmung

► **Wirtschaftsrechtliche Blätter**

- 6 | 285 *Koppensteiner, Hans-Georg*: Gesellschafts- und Kartellrecht
- 295 *Klaushofer, Reinhard*: Beschränkungen für den Betrieb von Tankstellenshops

► **Wohnrechtliche Blätter**

- 5 | 125 *Pittl, Raimund* und *Christian Prader*: Erwerbersicherung und Treuhänderpflichten beim grundbücherlichen Sicherungsmodell im Bauträgervertrag
- 6 | 153 *Bittner, Ludwig*: Zubehör-Wohnungseigentum ohne Eintragung ins Hauptbuch – nicht nur aus der Sicht des Praktikers. Zugleich eine Republik aus *Holzner*, wobl 2010, 157
- 160 *Hausmann, Till*: Praktische Konsequenzen der wohnungseigentumsrechtlichen „Zubehör-Rechtsprechung“ des OGH

► **Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungsenate**

- 2 | 52 *Grof, Alfred* und *Markus Zeinbofer*: Erstbehördliche Zuständigkeitsänderung während anhängiger Berufung im Verwaltungs(straf)verfahren am Beispiel der Novellierung des § 111 ASVG

► **Zeitschrift für Ehe- und Familienrecht**

- 4 | 124 *Kaindl, Claudia* und *Johanna Fischer*: Mündelsicherheit von Wertpapierveranlagungen. Haftungsfragen und Möglichkeiten zur Rechtsverfolgung für Geschädigte
- 130 *Nademeinsky, Marco*: Die neue EU-Unterhaltsverordnung samt dem neuen Haager Unterhaltsprotokoll

► **Zeitschrift für Gesellschaftsrecht – GES**

- 5 | 203 *Graf, Georg*: Die Prospekthaftung und der Kausalitätsbeweis des geschädigten Anlegers
- 219 *Schneider, Alexander* und *Kerstin Schurl*: Ist die Bindung des Agios durch Buchung in die gebun-

dene Kapitalrücklage noch zeitgemäß? Ein Schritt zur Vereinfachung des österreichischen Kapitalerhaltungssystems

### ► Zeitschrift für Vergaberecht – RPA

- 3 | 125 *Mensdorff-Pouilly, Alexandra* und *Martin Schiefer*: Die Suche nach dem besten Preis – der schnellste Weg führt nicht immer zum Erfolg. Ein Erfahrungsbericht zu Ausschreibungen im Gesundheitsbereich

### ► Zeitschrift für Vergaberecht und Bauvertragsrecht – ZVB

- 6 | 225 *Eisner, Christian*: Interkommunale Kooperationen und Dienstleistungskonzessionen (Teil 2)  
229 *Hornbanger, Kathrin* und *Georg Ribs*: Der „positive“ Feststellungsbescheid als Zulässigkeitsvoraussetzung für Schadeneratzklagen (Teil 1), Teil 2 = 7/8, 271  
250 *Lang, Christian*: Die ÖNORM B 2118, Ausgabe 1. 3. 2011 – das unbekannte (Bauvertrags-)Wesen (Teil 2)

### ► Zeitschrift für Verwaltung

- 3 | 369 *Heißl, Gregor*: Bezirkshauptmannschaft als Hilfsorgan des Landeshauptmanns? Besprechung von VfSlg 18.910/2009 = ZfVB 2010/3/950

### ► Zivilrecht aktuell

- 10 | 183 *Sedef, Arzu*: The Social Network – (k)ein Recht auf Datenlöschung?  
187 *Gerhartl, Andreas*: Postmortales Persönlichkeitsrecht  
11 | 203 *Fluch, Mario*: Die formularvertragliche Haftungsfreizeichnung des Sportveranstalters gegenüber Zusehern  
208 *Reisinger, Johannes*: Die Haftung des Profifußballspielers bei Vertragsauflösung ohne triftigen Grund  
212 *Schmaranzer, Gerhard*: Vorvertragliche Schutzpflichten zugunsten Dritter  
12 | 223 *Blaschitz, Nicole*: Zur Zulässigkeit von Zahl-scheinegebühren  
225 *Cap, Verena*: „Cold Calling.“ Neue gesetzliche Maßnahmen gegen unerbetene Telefonwerbung im KSchG und TKG 2003  
228 *Neubauer, Franz*: Unterhaltsenthebungsantrag oder Oppositionsklage – oder doch beides? Zu 4 Ob 17/11 w = Zak 2011/430, 233



KOBAN SOLDORA GMBH  
KOBAN SÜDVERS GROUP AUSTRIA

## Expertenrat zur Berufshaftpflicht

Die Spezialisten der KOBAN SOLDORA GMBH evaluieren die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung von rechts- und wirtschaftsberatenden Personen.

Das Team erstellt für diese Berufsgruppe individuelle und bedarfsgerechte Lösungen und verhandelt ein attraktives Preis-Leistungs-Verhältnis.



Dr. iur. Klaus G. Koban, Geschäftsführer der KOBAN SOLDORA GMBH rät: „Lassen Sie von Zeit zu Zeit das Risikopotenzial sowie Ihren Versicherungsbedarf prüfen. Denn in komplexen Versicherungsbelangen gibt es meist vielschichtige Lösungen.“



„Während unserer Berater-tätigkeit stoßen wir bei Klienten immer wieder auf sehr alte Verträge, die keine adäquaten Deckungssummen und einen viel zu geringen Versicherungsschutz bieten. Als Experten offerieren wir unseren Kunden neue, individuelle Lösungen“, erläutert Dr. iur. Georg Aichinger, Geschäftsführer der KOBAN SOLDORA GMBH.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme unter  
0664/255 32 37 oder  
[georg.aichinger@kobangroup.at](mailto:georg.aichinger@kobangroup.at)

## Für Sie gelesen

- **Pflanzliche Arzneimittel und Nahrungsergänzungsmittel. Situationsanalyse, Unterscheidungsmöglichkeiten. Wettbewerbsrechtliche Folgen einer unrichtigen Produktqualifikation.** Von *Carina Urban*. Saarbrücker Verlag für Rechtswissenschaften, Saarbrücken 2011, 512 Seiten, kart, € 131,84.



Das Buch basiert, wenn auch in modifizierter Form, auf der Dissertation der Autorin, welche sich schon in ihrer Diplomarbeit mit Abgrenzungsfragen befasst hat und dann in ihrer Dissertation und im gegenständlichen Werk

die juristische Sicht mit der naturwissenschaftlichen Sicht verbunden und deshalb auf pflanzliche Substanzen eingeschränkt hat. Daher umfasst das Werk neben dem juristischen Teil einen erstaunlichen naturwissenschaftlichen, die Autorin wurde hinsichtlich dieses Teiles bei der Dissertation auch von einem Professor der Pharmakognosie betreut.

Der erste Teil samt pharmazeutischen Grundlagen ermöglicht einen Einblick in die naturwissenschaftliche Seite der Abgrenzungsproblematik. So befasst sie sich mit dem Arzneibuch, dem Begriff der Monografie, dem Stoffwechselbegriff, der Phytotherapie, der evidenzbasierten Medizin, um nur einige Grundthemen aufzuzeigen. Zum Thema Drogen und pflanzliche Zubereitungen geht sie ins naturwissenschaftliche Detail. Angesichts der juristischen Relevanz des Themas Zweckbestimmung befasst sie sich auch sehr ausführlich mit der Wirksamkeit und der Bioverfügbarkeit.

Im juristischen Teil widmet sie je ein Hauptkapitel ausführlich dem Nahrungsergänzungsmittel und dem Arzneimittel. Nahrungsergänzungsmittel werden aus rechtlicher Sicht von Functional Food, Novel Food und diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke abgegrenzt. Bei der Arzneimittelabgrenzung werden auch Medizinprodukte und Kosmetika berücksichtigt.

Dass die Bewerbungsmöglichkeit von Produkten von deren Einstufung abhängt, wird sowohl im Nahrungsergänzungsmittelkapitel als auch im Arzneimittelkapitel behandelt, ein Exkurs betrifft auch die Health-Claims-Verordnung. Ausführlich wird unter dem Kapitel der Abgrenzungsproblematik und ihren Folgen Judikatur zitiert, insbesondere die wesentlichen Entscheidungen des EuGH. Die Rezensentin freut besonders, in welchem Umfang die Autorin sich der – zum Unterschied von spärlicher österreichischer – deutschen Judikatur und vor allem der deutschen Fachliteratur gewidmet hat, welche sie im Rahmen ihrer Diplomarbeit in der Kanzlei der Rezensentin kennen lernen konnte.

Schließlich wird die wettbewerbsrechtliche Seite der Medaille in einem eigenen Kapitel behandelt.

Die Autorin unternimmt schließlich mit einem von ihr so bezeichneten Zwei-Säulen-Modell den Versuch einer Abgrenzung und zieht dies auch anhand von acht beispielhaften

Substanzen durch, allerdings ohne die Rezensentin damit zu überzeugen. Wertvoll ist das Werk einerseits wegen der naturwissenschaftlichen Befassung und andererseits wegen der umfangreichen Judikaturbefassung. Es ist allerdings in Kleinstdruck auf mehr als 500 Seiten anstrengende Literatur!

*Ruth E. Hüttbaler-Brandauer*

- **Europäisches Zivilprozess- und Kollisionsrecht. Rom I-VO, Rom II-VO.** Von *Thomas Rauscher* (Hrsg.). Sellier european law publishers, München 2011, XXXVII, 1059 Seiten, geb, € 199,50, Abopreis bei Abnahme des Gesamtwerks: € 158,60.



Der Leipziger Ordinarius, *Thomas Rauscher*, hat nun mit der Herausgabe des 4. Bands seines EuZPR/EuIPR und der Kommentierungen zu den neuen Bausteinen des Europäischen Privatrechts – der Rom I-VO und der Rom II-VO – die Neubearbeitung abgeschlossen. Das Buch ist wieder von beeindruckendem Umfang, werden doch diese beiden Rechtsakte (29 Artikel umfasst die Rom I-

VO, 32 Artikel die Rom II-VO) auf über 1.000 Seiten von insgesamt neun Autoren (vorwiegend Universitätsangehörige) ausführlich kommentiert.

Dem österreichischen Rechtsanwender sei die Anschaffung dieses Werkes schon deshalb nahegelegt, weil in Österreich – bis auf die kurze Erläuterung in der 3. Auflage des „KBB“ – eine umfassende Bearbeitung dieser europäischen Rechtsakte in Kommentarform fehlt. Mit diesem Werk wird sich auch der hiesige Praktiker schnell in den Besonderheiten dieses neuen IPR zurechtfinden. Das, was zu den anderen Bänden (zuletzt AnwBl 2011, 198) gesagt wurde, gilt auch hier: wissenschaftliche Tiefe, praxisnahe Darstellung und rechtsvergleichende Aufarbeitung!

Folgendes sei stellvertretend herausgegriffen: Die seit 17. 12. 2009 anwendbare Rom I-VO (zur Bestimmung des anwendbaren Rechts bei vertraglichen Schuldverhältnissen) folgt in vielen Punkten ihrem Vorgänger, dem EVÜ. Gleichwohl sind viele Neuheiten gegeben. Zu Art 4 beispielsweise (zur Anknüpfung mangels Rechtswahl) erörtert *Thorn* (Rz 22 ff) ausführlich den neuen Katalog an Anknüpfungsvorgängen für einzelne Vertragstypen (etwa für Kauf-, Dienstleistungs- und Vertriebsverträge, auch unter Einbeziehung der zum EVÜ [EGBGB] oder zum EuZPR ergangenen Rsp). Die Erläuterung zu Art 6 Rom I-VO (Anknüpfung bei Verbraucherverträgen) enthält bereits die zur EuGVVO im Dezember 2010 ergangenen EuGH-Entscheidungen *Pammer* und *Hotel Alpenhof* (C-585/08, C-144/09; *Heiderhoff* Rz 31 zu Art 6 Rom I-VO). *Von Hein* erörtert zu Art 8 auch

die Neuregelung zur Anknüpfung bei grenzüberschreitenden Arbeits(entsendungs)verhältnissen; insb über Begr.erw. 36 kann auch bei einer länger andauernden Entsendung (auch von mehr als 24 Monaten!) das ursprünglich auf den Arbeitsvertrag anwendbare Recht beibehalten werden, wenn ein Rückkehrrecht bzw eine Rückkehrverpflichtung vereinbart werden (Rz 50 ff zu Art 8 ff).

Dieselbe Unterstützung bringt die Bearbeitung der Rom II-VO zum seit 11. 1. 2009 neuen IPR für außervertragliche Schuldverhältnisse (vgl zum intertemporalen Anwendungsbereich die beim EuGH zu C-412/10 anhängige Vorlage, die bei der Bearbeitung zu Art 31, 32 Rom II-VO zwar fehlt, sich aber bei der Einleitung zur Rom II-VO Rz 12 FN 10 findet). Herausgestellt sei etwa die (komplexe und die Rechtssicherheit nicht fördernde) Anknüpfungsnorm zur internationalen Produkthaftung in Art 5 oder die ebenso für die Praxis bedeutsame zur culpa in contrahendo in Art 12 Rom II-VO auf Basis der *Tacconi*-Rsp des EuGH.

Alles in allem wird dieses Werk das Europäische Privatrecht nicht nur in Wissenschaft und Praxis, sondern auch das zukünftige, vor den Toren stehende europäische Vertragsrecht entscheidend beeinflussen.

*Alexander Wittwer*

- **Grundverkehrsrecht für die Praxis.** Von Hannes Pachler/Reinhard Uhl. Verlag LexisNexis, Wien 2011, 1. Auflage, XVIII, 188 Seiten, br, € 45,-.



Das Grundverkehrsrecht ist eines der klassischen österreichischen Beispiele dafür, welche Konsequenzen eine den Ländern eingeräumte Gesetzgebungskompetenz in der Praxis haben kann. Der Rechtsanwender ist in diesem Bereich mit neun unterschiedlichen Rechtsgrundlagen konfrontiert, die zum Teil erheblich voneinander abweichen.

Dieses Buch bietet einerseits dem Einsteiger einen anschaulichen Überblick über das Wesen des Grundverkehrsrechts und die Modalitäten der Abwicklung, liefert aber andererseits auch dem geübten Anwender eine praxisnahe und übersichtlich aufbereitete Nachschlagemöglichkeit. Insbesondere die separate Darstellung der einzelnen landesrechtlichen Besonderheiten sowie grafische Prüfungsschemata für jedes Bundesland erleichtern dem Vertragsrichter den Umgang mit dieser Rechtsmaterie. Geltungsbereiche, Anwendungsfälle und Verfahren sind detailliert und anschaulich länderspezifisch dargestellt. Auch finden sich in diesem Werk kostbare Hinweise darauf, wie Grundbuchgerichte in praxi mit einzelnen Regelungen umgehen.

Besonders wertvoll für den Anwender sind zudem nicht nur die zahlreichen Hinweise auf aktuelle Rechtsprechung im Liegenschaftsbereich, sondern auch die Auseinander-

setzung der Autoren mit den in der Praxis immer häufiger relevanten internationalen Aspekten des Grundverkehrs.

Insbesondere Rechtsanwältinnen, die im Bereich des Liegenschaftsrechts auch außerhalb „ihres“ Bundeslandes tätig sind, ist dieses Werk wärmstens zu empfehlen.

*Ulrike Hafner*

- **Jahrbuch Europarecht 2011.** Von Thomas Eilmansberger/Günter Herzig (Hrsg.) nww Verlag, Salzburg 2011, 525 Seiten, br, € 58,-.



Auch im diesjährigen Jahrbuch Europarecht ist es den Herausgebern wieder gelungen, aktuelle Themenbereiche pointiert und gelungen von hochkarätigen Autoren behandeln zu lassen.

Das Werk folgt dem bisherigen Aufbau und ist in die Kapitel „Formelles Europarecht“, „Materielles Europarecht“ sowie „Die Politiken der Gemeinschaft“ geteilt.

In den einzelnen Beiträgen der anerkannten Autoren werden unter Anführung der maßgeblichen Judikatur sowie teilweise auch Lehre einzelne Schwerpunktthemen behandelt. Nachfolgende Beiträge wurden verfasst:

- Unmittelbare Wirkung und Vorrang des Unionsrechts
- Rechtsschutz
- Diskriminierungsverbot und Unionsbürgerschaft
- Warenverkehr
- Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit
- Freizügigkeit der Arbeitnehmer
- Wettbewerbsrecht vor Kommission und Unionsgerichten
- Wettbewerbsrecht und Fusionskontrolle in Österreich
- Europäisches Beihilferecht
- Vergaberecht
- Europäisches Zivilverfahrensrecht (Brüssel I/IIa ua)
- Arbeit und Soziales
- Gesellschaftsrecht
- Neues zum Recht am geistigen Eigentum
- Direkte Steuern
- Indirekte Steuern
- Europäisches Strafrecht
- Umwelt und Abfall
- Zivilrecht und Internationales Privatrecht, Schwerpunkt Verbraucherschutz
- Verkehrspolitik
- Asyl und Einwanderung

Das Jahrbuch Europarecht 2011 bietet auch in diesem Jahr wieder einen gelungenen Überblick über besonders aktuelle Themen.

*Robert Ertl*

► **Der Rechtsschutz von Fernsehformaten** (Wolf-Theiss Award Modernes Wirtschaftsrecht). Von *Oliver Markus Werner*. n.w.v. Verlag, Wien 2010, 200 Seiten, br, € 42,80.



Nicht ohne Grund zählt der „Wolf-Theiss Award“ zu den führenden juristischen Auszeichnungen in Österreich für hervorragende Arbeiten junger Juristen. Die Arbeit von Dr. *Werner* ist ohne „Wenn und Aber“ als solche zu bezeichnen. Jeder, der in Österreich, gleichgültig ob nationale oder internationale, Fernsehprogramme konsumiert, wird eine häufige Anzahl von identen oder sehr ähnlichen Fernsehformaten entdecken. Der Jurist

wird sich sofort die Frage stellen, ob ein Abkupfern erlaubt oder verboten ist, bzw im zweiten Schritt stellt sich die Frage des dahinter stehenden „Rechtsgeschäftes“.

Vorab stellt sich die Frage, ob ein Fernsehformat nach dem UrhG sowie nach den internationalen Urheberrechtsabkommen Schutz genießt. *Werner* kommt zum Schluss, dass Fernsehformate grundsätzlich nach dem UrhG nicht ge-

schützt sind, und dass eine solche Idee auch im Sinne der Judikatur nur einen sehr engen Rahmenschutz genießt. In der Praxis werden die Formate durch die Ausübung anderer Immaterialgüterrechte, insbesondere des Markenrechts, vor dem Kopieren geschützt.

Der Formathandel, der sich zwischen den großen Produzenten und Fernsehanstalten eingebürgert hat, beruht einerseits auf dem wechselseitigen Vertrauen sowie auf dem Schutz durch andere Immaterialgüterrechte. In diesem Zusammenhang verweist *Werner* am Ende seiner Arbeit auf das Wettbewerbsrecht und die dortigen Schutzregelungen.

Die Bedeutung dieser Arbeit liegt va darin, dass *Werner* anhand des Beispiels der Fernsehformate aufzeigt, wie Know-how-Wissen und Kreativität im internationalen Geschäftsleben – dies gilt auch im nationalen Geschäftsleben – rechtlich geschützt werden können, und va zeigt er auch deutlich auf, wo der Gesetzgeber zum Handeln verpflichtet ist. Österreich hat keine Rohstoffe, aber Wissen und Kreativität, die ebenso geschützt werden sollen. Schon aus diesem Grund ist dieses Buch eine Empfehlung wert.

*Wolf-Georg Schärp*



Pürstl · Zirnsack

## Sicherheitspolizeigesetz 2. Auflage

2. Auflage 2011. XXIV, 592 Seiten.  
Geb. EUR 138,-  
ISBN 978-3-214-13098-5

**Der ideale Leitfaden für die Vollziehung des SPG, nun wieder auf dem neuesten Stand.**

**Kurz & kompakt:**

- SPG in der aktuellen Fassung
- Nebengesetze neu: EU-Polizeikooperationsgesetz und BG über die Einrichtung und Organisation des Bundesamtes zur Korruptionsprävention und -bekämpfung
- ausführliche **Anmerkungen** mit Gesetzesmaterialien
- die **gesamte Judikatur** der Höchstgerichte und der Datenschutzkommission

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH  
TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ

# Indexzahlen

## Indexzahlen 2011:

Berechnet von Statistik Austria

	Mai	Juni	Juli
Index der Verbraucherpreise 2010 (Ø 2010 = 100) .....	103,5	103,5	103,3*)
Großhandelsindex (Ø 2010 = 100) .....	108,6	109,1	108,9*)

## Verkettete Vergleichsziffern

Index der Verbraucherpreise 2005 (Ø 2005 = 100) .....	113,3	113,3	113,1*)
Index der Verbraucherpreise 2000 (Ø 2000 = 100) .....	125,3	125,3	125,1*)
Index der Verbraucherpreise 96 (Ø 1996 = 100) .....	131,9	131,9	131,6*)
Index der Verbraucherpreise 86 (Ø 1986 = 100) .....	172,4	172,4	172,1*)
Index der Verbraucherpreise 76 (Ø 1976 = 100) .....	268,1	268,1	267,5*)
Index der Verbraucherpreise 66 (Ø 1966 = 100) .....	470,4	470,4	469,5*)
Verbraucherpreisindex I (Ø 1958 = 100) .....	599,4	599,4	598,2*)
Verbraucherpreisindex II (Ø 1958 = 100) .....	601,3	601,3	600,2*)
Lebenshaltungskostenindex (April 1945 = 100) .....	5266,6	5266,6	5256,4*)
Kleinhandelsindex (März 1938 = 100) .....	4539,0	4539,0	4530,2*)
Großhandelsindex (Ø 2005 = 100) .....	120,3	120,9	120,7*)
Großhandelsindex (Ø 2000 = 100) .....	132,5	133,1	132,9*)
Großhandelsindex (Ø 1996 = 100) .....	136,4	137,0	136,8*)
Großhandelsindex (Ø 1986 = 100) .....	142,3	142,9	142,7*)
Großhandelsindex (Ø 1976 = 100) .....	189,4	190,3	189,9*)
Großhandelsindex (Ø 1964 = 100) .....	315,4	316,8	316,2*)
Großhandelsindex (März 1938 = 100) ohne MWSt .....	3076,4	3090,6	3084,9*)

\*) vorläufige Werte

Zahlenangaben ohne Gewähr

### Ich/Wir bestelle(n) in (der) folgenden Ausgabe(n) des „Österreichischen Anwaltsblatts“

2011 (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Ausgabe  1  2  3  4  5  6  7-8  9  10  11  12

maximal 40 Worte:

Kleinanzeige (€ 120,40)

Anzeige „RA/RAA in eigener Sache“ (€ 60,20)

alle Preise zuzügl. 20% MWSt

Text:

---



---



---



---

Auftraggeber: \_\_\_\_\_

Name / Anschrift / Telefon \_\_\_\_\_

Datum / Unterschrift \_\_\_\_\_

Chiffrenummer \_\_\_\_\_

ja  nein \_\_\_\_\_

Bitte ausschneiden und einsenden an  
MANZ Verlags- und Universitätsbuchhandlung  
Kennwort „Anwaltsblatt“

## Substitutionen

### Wien

Übernehme **Substitutionen** in Wien und Umgebung, auch **kurzfristig**, in Zivil- und Strafsachen (Nähe Justizzentrum), auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel. Dr. *Christa Scheimpflug*, Rechtsanwalt, Erdberger Lände 6, 1030 Wien. Telefon (01) 713 78 33 und (01) 712 32 28, auch außerhalb der Bürozeiten, Telefax (01) 713 78 33-74 oder Mobiltelefon (0664) 430 33 73 und (0676) 603 25 33, E-Mail: scheimpflug@aon.at

RA Dr. *Elisabeth Nowak*, 1190 Wien, Gymnasiumstraße 68/6, Telefon (01) 369 59 34, Telefax (01) 369 59 34-4, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen in Wien und Umgebung, insbesondere vor den Bezirksgerichten Döbling und Hernals.

RA Dr. *Helmut Denck*, 1010 Wien, Fütterergasse 1, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 535 60 92, Telefax (01) 535 53 88.

#### Verfahrenshilfe in Strafsachen.

RA Dr. *Irene Pfeifer-Preclik*, Riemergasse 10, 1010 Wien, Telefon (01) 512 22 90, (0664) 302 53 56, Telefax (01) 513 50 35, übernimmt Substitutionen, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Rechtsmittel.

**Substitutionen** aller Art (auch in Straf- und Exekutionssachen) in Wien und Umgebung (in Wien **auch kurzfristig**) übernehmen die Rechtsanwältin Mag. *Wolfgang Reiffenstuhel* & Mag. *Günther Reiffenstuhel*, Franz-Josefs-Kai 41/9, 1010 Wien (**nächst Justizzentrum Wien-Mitte**). Telefon (01) 218 25 70, Telefax (01) 218 84 60.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA Mag. *Georg E. Thahammer*, 1010 Wien, Mölkerbastei 10. Telefon (01) 512 04 13, Telefax (01) 533 74 55.

RA Dr. *Michaela Iro*, 1030 Wien, Invalidenstraße 13, übernimmt Substitutionen in Zivil- und Strafsachen (auch Verfahrenshilfe) in **Wien** und Umgebung und steht auch für die Verfassung von Rechtsmitteln zur Verfügung. **Jederzeit** auch außerhalb der Bürozeiten **erreichbar**. Telefon (01) 712 55 20 und (0664) 144 79 00, Telefax (01) 712 55 20-20, E-Mail: iro@aon.at

RA Dr. *Thomas Würzl*, 1010 Wien, Sonnenfelsgasse 3, übernimmt **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen. Telefon (01) 532 27 80, Telefax (01) 533 84 39, E-Mail: office.wuerzl@chello.at

RA Dr. *Claudia Stoitzner-Patleych*, 1060 Wien, Mariahilfer Straße 45/5/36, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** in Wien und Umgebung, auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln. Telefon (01) 585 33 00, Telefax (01) 585 33 05, Mobil (0664) 345 94 66, E-Mail: rechtsanwaltskanzlei@patleych.at

**Wien:** RA Mag. *Katharina Kurz*, 1030 Wien, Invalidenstraße 5-7, Tür 6+7, vis-à-vis Justizzentrum Wien-Mitte, übernimmt **Substitutionen** in Wien und

Umgebung, insbesondere auch vor dem **BG I, BG für Handelssachen Wien** und dem **Handelsgericht Wien**. Telefon (01) 877 38 90, Telefax (01) 877 38 90-6, Mobil (0664) 441 55 33.

**Substitutionen in Wien und Umgebung** in Zivil- und Strafsachen übernimmt RA-Kanzlei Dr. *Gerhard Huber* – Dr. *Michael Sych*, 1080 Wien, Laudongasse 25, Telefon (01) 405 25 55, Telefax (01) 405 25 55-24, E-Mail: huber-sych@aon.at

Dr. *Steiner* und Mag. *Isbetcherian* übernehmen – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch in Strafsachen), auch Verfahrenshilfe in Strafsachen und Ausarbeitung von Rechtsmitteln, dies in Wien und Umgebung. 1030 Wien, Hintzerstraße 11/4, Telefon (01) 712 63 14, (01) 713 23 20, Telefax (01) 713 07 96, E-Mail: ra-steiner-isbetcherian@aon.at

RA Dr. *Victor Valent*, 1010 Wien, Gonzagagasse 19/4 übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art (auch Verfahrenshilfen und Strafsachen sowie die Ausarbeitung von Schriftsätzen und Rechtsmitteln) in Wien und Umgebung. **Jederzeit am Mobiltelefon** unter (0699) 81316005 erreichbar. Telefon (01) 3360090, Fax- DW 30.

Mag. *Martin Semrau* übernimmt Substitutionen vor Gerichten und Behörden, Kanzleineugründung 1180 Wien, Leiternmayergasse 33/4, E-Mail: martin@semrau.at, Telefon (0699) 191 373 43, (01) 369 29 81.

Rechtsanwaltskanzlei *Haase* übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungsangelegenheiten, kurzfristig, Wien und Umgebung. Telefon (0676) 528 3114 oder Telefon/Telefax (01) 888 24 71.

**Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Ausarbeitung von Rechtsmitteln) in ganz **Wien** übernimmt RA Mag. *Christian Bammer*, 1070 Wien, Kaiserstraße 57-59/1/14B. Telefon (01) 522 65 19, Telefax (01) 522 65 97, E-Mail: office@ra-bammer.at, **www.ra-bammer.at**

### Steiermark

**Graz:** RA Mag. *Eva Holzer-Waisoher*, 8010 Graz, Kreuzgasse 2 c, übernimmt für Sie gerne – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** in Zivil- und Strafsachen in Graz und Umgebung. Telefon (0316) 82 65 54, Telefax DW 30, E-Mail: office@anwalt-austria.at, Mobil erreichbar: (0676) 310 48 52.

### Salzburg

RA Dr. *Christian Adam*, 5020 Salzburg, Sigmund-Haffner-Gasse 3, übernimmt **Substitutionen** aller Art **in der Stadt Salzburg**. Telefon (0662) 84 12 22-0, Telefax (0662) 84 12 22-6.

RA Dr. *Klaus Estl*, Schanzlgasse 4 a, 5020 Salzburg (**100 Meter vom Landes- und Bezirksgerichtsgebäude Salzburg entfernt**), übernimmt Substitutionen in Zivil-, Straf- und Verwaltungssachen. Telefon (0662) 84 31 64, Telefax (0662) 84 44 43, E-Mail: gassner.estl@salzburg.co.at

RA Mag. *Johann Meisthuber*, Vogelweiderstraße 55, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** aller Art in **Salzburg und Umgebung**. Telefon (0662) 84 38 52, Telefax (0662) 84 04 94, E-Mail: ra-meisthuber@aon.at

**Bezirksgericht St. Johann im Pongau:** Wir übernehmen Substitutionen vor dem BG St. Johann im Pongau sowie im gesamten Sprengel (auch Exekutions-Interventionen) zu den üblichen kollegialen Konditionen. Kreuzberger und Stranimaier OEG, Moßhammerplatz 14, 5500 Bischofshofen, Telefon (06462) 41 81, Telefax (06462) 41 81 20, E-Mail: office@mein-rechtsanwalt.at

RA Dr. *Wenzel Schmolke*, Imbergstraße 6, 5020 Salzburg, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen** Zivil/Straf/Verw, **BG/LG Salzburg, Hallein, Neumarkt, Oberndorf, Thalgau**. Telefon (0680) 124 20 52, Telefax (0662) 87 74 11-20, E-Mail: dr.schmolke@gmail.com

### Oberösterreich

Rechtsanwalt Mag. *Benedikt Geusau*, 4320 Perg, Hauptplatz 9, übernimmt Substitutionen in Linz und Umgebung sowie vor den Bezirksgerichten Perg, Mauthausen und Pregarten. Telefon (07262) 53 50 30, Telefax (07262) 53 50 34, E-Mail: office@geusau.com

### Tirol

RA Dr. *Peter Bergt*, 6410 Telfs, Lumma 6, übernimmt – **auch kurzfristig** – **Substitutionen aller Art** (auch Verfahrenshilfe und Rechtsmittel) in Innsbruck und Umgebung. Telefon: (05262) 64 249, Telefax (05262) 68 950, Mobil (0676) 410 6 400, E-Mail: office@rechtsanwalt-bergt.at

### International

**Deutschland: Feuerberg Rechtsanwälte** München/Berlin, Mitglied RAK Berlin und RAK Tirol, übernimmt Mandate/Substitutionen/Zwangsvollstreckungen in Deutschland und Vertretungen in Kitzbühel/Tirol. **München:** Sonnenstraße 2, 80331 München; Telefon 0049/89/80 90 90 590; Telefax 0049/89/80 90 90 595. **Berlin:** Wittestraße 30K, 13509 Berlin; Telefon 0049/30/435 72 573; Telefax 0049/30/435 72 574. **www.feuerberg.com**, office@legale.pro

**Deutschland: Zwangsvollstreckung, Titelum-schreibung, Substitution.** Rechtsanwalt aus München übernimmt sämtliche anwaltlichen Aufgaben in Deutschland. Zuverlässige und schnelle Bearbeitung garantiert! Rechtsanwalt *István Cocron*, Liebigstraße 21, 80538 München, Telefon (0049-89) 552 999 50, Telefax (0049-89) 552 999 90. Homepage: www.cllb.de

**Finnland:** Unsere Rechtsanwälte in Helsinki übernehmen Mandate/Substitutionen in ganz Finnland sowohl im Bereich des Wirtschafts- als auch des allgemeinen Privatrechts. Ansprechpartner: RA Dr. *Hans Bergmann* (BJL Bergmann Rechtsanwälte), Eteläranta 4 B 9, 00130 Helsinki, Telefon (+358 9) 696 207-0, Telefax (+358 9) 696 207-10, E-Mail: hans.bergmann@bjl-legal.com, www.bjl-legal.com

**Fürstentum Liechtenstein:** Umfassende Beratung und Vertretung in Liechtenstein bei allen Fragen, welche das liechtensteinische **Zivil-** und **Strafrecht** betreffen, sowie bei **Amts-** und **Rechtshilfe** aus/nach Liechtenstein: Rechtsanwaltskanzlei Viehbacher mit Kanzleien in Wien, Vaduz und München. Weitere Infos: www.viehbacher.com

**Griechenland:** RA *Eleni Diamanti*, in Österreich und Griechenland (Athen) zugelassen, vertritt vor griechischen Gerichten und Behörden und steht österreichischen Kollegen für Fragen zum griechischen Recht zur Verfügung. Weyrgasse 6, 1030 Wien, und Vas. Sofias 90, 11528 Athen, Telefon (01) 713 14 25, Telefax DW 17, E-Mail: office@diamanti.at

**Italien:** RA Avv. Dr. *Ulrike Christine Walter*, in Österreich und Italien zugelassene Rechtsanwältin, Kärntner Straße 35, 1010 Wien, und Via A. Diaz 3, 34170 Görz, und 33100 Udine, Viale Venezia 2, Italien, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und staatenübergreifende Substitutionen aller Art zur Verfügung. Telefon 0039 (0432) 60 38 62, Telefax 0039 (0432) 52 62 37, Mobil 0039 334 162 68 13, E-Mail: walter@avvocatinordest.it

**Italien-Südtirol:** Rechtsanwaltskanzlei *Mahlknecht & Rottensteiner*, Hörtenbergstraße 1/B, I-39100 Bozen, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen gerne zur Verfügung. Kontakt: Telefon +39 (0471) 05 18 80, Telefax +39 (0471) 05 18 81, E-Mail: info@ital-recht.com, [www.ital-recht.com](http://www.ital-recht.com)

**Niederlande:** Rechtsanwaltskanzlei Croon Davidovich aus Amsterdam mit Zweigstelle in Österreich steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und bei grenzüberschreitenden Angelegenheiten gerne zur Verfügung. Bei Fragen zum Niederländischen Wirtschaftsrecht, Urheberrecht und Allgemeines Zivilrecht kontaktieren Sie RA Mag. *J. Menno Schmidt* (M: +43 (0)680 118 1515). **Amsterdam**, Herengracht 420, NL-1017 BZ, Telefon +31 (0) 20 535 33 70, E-Mail: menno@croondavidovich.nl, www.croondavidovich.nl

**Polen:** Mag. *Tomasz Gaj*, zugelassen in Österreich als „Rechtsanwalt“ und in Polen als „**adwokat**“, steht österreichischen Kollegen/innen für Mandatsüber-

nahmen in grenzüberschreitenden Angelegenheiten zur Verfügung. **Kontakt:** Schloss Schönbrunn, Kavalierstrakt 126, 1130 Wien, Telefon (01) 890 17 96, Telefax (01) 890 17 96 20, Homepage: www.blasoni-gaj.com, E-Mail: office@blasoni-gaj.com

**Schweiz:** Rechtsanwalt Fürsprecher *Roland Padrutt*, Argentinierstraße 21, Top 9, A-1040 Wien (niedergelassener europ RA/RAK Wien), mit Niederlassung Schweiz, Bachstrasse 2, CH-5600 Lenzburg 1, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen in der Schweiz und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon Wien +43 (1) 504 73 22, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.at, Telefon Schweiz +41 (62) 886 97 70, E-Mail: padrutt@roland-padrutt.ch

**Serbien:** Rechtsanwältin Dr. *Janjic, Tesmanovic & Protic*, Gracanicka 7, 11000 Beograd, stehen österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. Telefon +381 (11) 262 04 02, Telefax +381 (11) 263 34 52, Mobil (+664) 380 15 95, E-Mail: office@janjic.co.rs, www.janjic.rs

**Slowenien – Kroatien – Bosnien und Herzegowina – Serbien – Montenegro – Mazedonien – Kosovo:** Rechtsanwaltskanzlei Dr. *Mirko Silvo Tischler*, Trdinova 5, SI-1000 Ljubljana, **Vertrauensanwalt der Österreichischen Botschaft**, steht sämtlichen Kolleginnen und Kollegen für cross-border-Mandatsübernahmen in diversen Rechtssachen zur Verfügung. Telefon +386 (0)1 434 76 12, Telefax +384 (0)1 432 02 87, E-Mail: info@eu-rechtsanwalt.si, Web: www.eu-rechtsanwalt.si

**Ungarn:** Die Rechtsanwaltskanzlei Noll, Podmanizky str. 33, H-1067 Budapest, steht österreichischen Kollegen für Mandatsübernahmen und cross-border-Rechtssachen aller Art zur Verfügung. RA Dr. *Bálint Noll*, Fachanwalt für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht. Telefon +36 (1) 600 11 50, Mobil +36 (20) 92 40 172, Telefax +36 (1) 998 04 45, E-Mail: balint.noll@nolliroda.hu, www.nolliroda.hu

## Partner

### Wien

Biete engagierter/m Kollegin/en ab sofort Regiegemeinschaft samt Subpauschale in Bestlage in 1010 Wien. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100836.

Rechtsanwaltspartnerschaft in **1010 Wien** bietet Kollegin/en **Regiegemeinschaft** in äußerst repräsentativen großzügigen Räumlichkeiten einer Altbaukanzlei mit günstiger Verkehrsbindung samt

Mitbenützung der Infrastruktur (Sekretariat, Konferenzraum, EDV, Telefonanlage etc) sowie die Möglichkeit einer **Zusammenarbeit** an. Kontaktmöglichkeit: office@reiffenstuhl.com oder Telefon (01) 218 25 70.

Biete eintragungsfähiger(m) Kollegin/Kollegen Regieräumlichkeiten in zentrumsnaher Anwaltskanzlei (Gerichtsnähe). Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100844.

Eingetragene/r Kollege(in) als **Dauersubstitut** gesucht. Geboten wird die Möglichkeit zur selbständigen Berufsausübung in der Kanzlei im I. Bezirk in Verbindung mit der Honorierung der Substitutionstätigkeit auf Zeitabrechnung sowie die Möglichkeit einer Regiegemeinschaft. Zuschriften bitte an den Verlag unter Chiffre A-100847.

## Immobilien

### Wien

Rechtsanwältin bietet interessierten KollegInnen einen **preisgünstigen, repräsentativen Kanzleiraum** in 1080 Wien, Josefstädter Straße; Jugendstilhaus mit Lift, verkehrsgünstige Lage. Mitbenützung der guten Infrastruktur und zusätzlicher Sekretariatsplatz möglich. Kontakt: office.furgler@speed.at, Telefon (01) 408 30 09.

Gut eingerichtete Wirtschaftskanzlei in 1050 Wien bietet jungen KollegInnen Kanzleiraum (hell, ruhig) mit Infrastruktur (Bibliothek, Kantine, Konferenzzimmer, Parkplatz, Telefonanlage) in Topausstattung zur Mitbenützung. Kontakt: office@mlaw.at

## Berufsdetektive

### Niederösterreich

Aktenkenntnis – Weitsicht – Schlagkraft. Schnelligkeit – Ausdauer – Termintreue. Erfahrung – Präzision – Struktur. **John, Baden bei Wien**, Telefon (02252) 256 856.

## Diverses

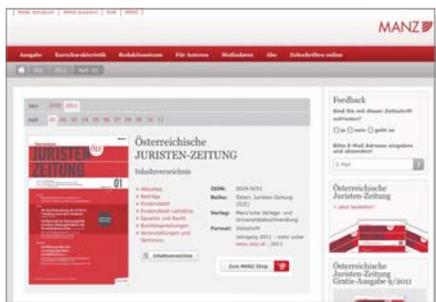
**Akten-Lagerräume** bei **Wien/Bez. Korneuburg**; alarmgesichert, videoüberwacht, trocken, sauber; 4–200 m<sup>2</sup> ab € 35,-/Monat; tägl. 6–22 h zugänglich; E-Mail: info@deindepot.at; Telefon (0699) 119 66 495; www.deindepot.at

## Postgraduate Legal Studies

- ◆ **NEU: International Construction Law (MLS)**  
**Start: März 2011** Anmeldeschluss: 14.1.2011
- ◆ **Europäisches und Internationales Wirtschaftsrecht (LL.M.)**  
 Start: Oktober 2011 Anmeldeschluss: 15.9.2011
- ◆ **Informationsrecht und Rechtsinformation (LL.M.)**  
 Start: Oktober 2011 Anmeldeschluss: 30.6.2011
- ◆ **NEU: International Construction Law (LL.M.)**  
**Start: Oktober 2011** Anmeldeschluss: 30.6.2011
- ◆ **International Legal Studies (LL.M.)**  
 Start: Oktober 2011 Anmeldeschluss: 31.7.2011
- ◆ **Kanonisches Recht für JuristInnen (LL.M.)**  
 Start: Oktober 2012 Anmeldeschluss: 30.6.2012

Weitere Informationen:

[www.postgraduatecenter.at/lehrgaenge/recht](http://www.postgraduatecenter.at/lehrgaenge/recht)



Der schnelle  
Weg zur ÖJZ  
<http://oejz.manz.at>

### Die Österreichische Juristen-Zeitung jetzt neu im Web

- Inhaltsverzeichnisse als Gratis-Downloads
- Mit einem Klick zum Volltext in der RDB
- Aktuelle Infos vor Erscheinen der Printausgabe
- Umfangreiches Archiv

#### Zeitschriften-Inhalte online

Alle Artikel-Überschriften der Inhaltsverzeichnisse sind zum jeweiligen Volltext in der RDB Rechtsdatenbank verlinkt. Als RDB-Kunde lesen Sie Ihre Zeitschrift damit bequem online.

Über ein umfangreiches Archiv können Sie auch die Inhaltsverzeichnisse früherer Ausgaben nachlesen und als pdf herunterladen.

# Für höchste Ansprüche



Der Weg von Ihrem Diktat zum fertigen Textdokument war nie kürzer

#1

Von der Nr. 1 im professionellen Diktieren

Wir schaffen Lösungen, keine Produkte. Die Workflow-Software Philips SpeechExec verbindet Menschen und Technologie und optimiert so die Dokumentenerstellung. Informationen unter: [www.dictation.philips.com/speechexec](http://www.dictation.philips.com/speechexec), [isc.speechprocessing@philips.com](mailto:isc.speechprocessing@philips.com), Tel.: 01/60 101 - 2801

**PHILIPS**  
sense and simplicity